
PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Veraltet

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 Änderungen in Eintragungen.....	1623
Abschnitt 2 Umwandlung.....	1645
Abschnitt 3 Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens	1668
Abschnitt 4 Verlängerung.....	1735
Abschnitt 5 Akteneinsicht.....	1759
Abschnitt 6 Sonstige Einträge in das Register.....	1789

Veraltet

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 1

Änderungen in Eintragungen

Inhaltsverzeichnis

1 Verzicht	1626
1.1 Allgemeine Grundsätze	1626
1.2 Rechtliche Wirkung	1626
1.3 Formerfordernisse	1627
1.3.1 Form und Sprache.....	1627
1.3.2 Gebühren.....	1628
1.3.3 Notwendige Angaben.....	1628
1.3.4 Teilverzicht.....	1628
1.3.5 Unterschrift.....	1628
1.3.6 Vertretung.....	1629
1.3.7 Erfordernisse bei eingetragenen Lizenzen oder sonstigen Rechten an der Unionsmarke.....	1629
1.4 Prüfung	1630
1.4.1 Zuständigkeit.....	1630
2 Änderung einer Marke	1630
2.1 Allgemeine Grundsätze	1630
2.2 Formerfordernisse	1631
2.2.1 Form und Sprache.....	1631
2.2.2 Gebühren.....	1631
2.2.3 Vorgeschriebene Angaben.....	1632
2.3 Sachlich-materielle Voraussetzungen für eine Änderung	1632
2.3.1 Beispiele zulässiger Änderungen:.....	1633
2.3.2 Beispiele nicht annehmbarer Änderungen:.....	1633
2.4 Veröffentlichung	1634
3 Änderungen des Namens oder der Anschrift	1635
4 Änderungen in Satzungen von Kollektiv- und Gewährleistungsmarken	1636
4.1 Eintragung der geänderten Satzung	1636
5 Teilung	1637
5.1 Allgemeine Bestimmungen	1637
5.2 Formerfordernisse	1638
5.2.1 Form und Sprache.....	1638
5.2.2 Gebühren.....	1638

5.2.3 Vorgeschriebene Angaben.....	1638
5.3 Eintragung.....	1640
5.4 Neue Akte, Veröffentlichung.....	1641
6 Inanspruchnahme des Zeitrangs nach der Eintragung.....	1641
6.1 Allgemeine Grundsätze.....	1641
6.2 Rechtliche Wirkung.....	1641
6.3 Formerfordernisse.....	1642
6.3.1 Form und Sprache.....	1642
6.3.2 Gebühren.....	1642
6.3.3 Vorgeschriebene Angaben.....	1642
6.4 Prüfung.....	1642
6.5 Eintragung und Veröffentlichung.....	1643
6.6 Löschung von Zeitrangansprüchen.....	1643
7 Ersetzen einer Unionsmarkeneintragung durch eine internationale Registrierung.....	1643

1 Verzicht

[Artikel 57 UMV](#)

[Artikel 15 UMDV](#)

1.1 Allgemeine Grundsätze

Auf eine Unionsmarke kann nach ihrer Eintragung vom Inhaber jederzeit für einige oder alle Waren und Dienstleistungen verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Amt zu erklären. (Für Informationen über die Rücknahme von Unionsmarkenanmeldungen vor der Eintragung siehe [die Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren, Unterabschnitt 5.1](#)).

1.2 Rechtliche Wirkung

[Artikel 57 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 15 UMDV](#)

Die Rechtswirkung einer Verzichtserklärung entsteht an dem Tag der Eintragung des Verzichts im Register für Unionsmarken. Während laufender Verfahren kann das Verfahren zur Eintragung des Verzichts ausgesetzt werden (siehe [Abschnitt 1.4](#) unten).

Ab der Eintragung des Verzichts im UM-Register erlöschen die Rechte des Inhabers der Unionsmarke sowie die etwaiger Lizenznehmer und Inhaber sonstiger Rechte mit Wirkung ex-nunc. Der Verzicht hat somit keine Rückwirkung.

Der Verzicht hat verfahrensmäßige und sachlich-rechtliche Wirkungen.

Verfahrensrechtlich gilt, dass die Marke mit der Eintragung des Verzichts im Unionsmarkenregister gelöscht wird und alle diese Marke betreffenden anhängigen Verfahren (mit Ausnahmen von Nichtigkeits- oder Verfallsverfahren) vor dem Amt enden.

Die sachlich-rechtliche Wirkung eines Verzichts gegenüber Dritten schließt ein, dass der Inhaber der Unionsmarke darauf verzichtet, sich für die Zukunft auf die Rechte aus seiner Marke zu berufen.

Der Inhaber der Unionsmarke ist während des Verfahrens zur Eintragung des Verzichts an die Verzichtserklärung gebunden, sofern folgende Gegebenheiten bestehen:

1. Am Tag des Eingangs der Verzichtserklärung beim Amt geht keine Erklärung des Widerrufs der Erklärung ein. Falls also am gleichen Tag (unabhängig von der Stunde und Minute des Eingangs) beim Amt eine Verzichtserklärung und eine Mitteilung eingehen, mit der diese Erklärung widerrufen wird, heben sie sich

gegenseitig auf. Ein Verzicht kann erst widerrufen werden, wenn er wirksam geworden ist.

2. Die Erklärung entspricht allen formellen Erfordernissen, insbesondere den weiter unten unter [Abschnitt 1.3.7](#) genannten.

1.3 Formerfordernisse

1.3.1 Form und Sprache

[Artikel 146 Absatz 2 und 6 UMV](#)

[Artikel 17 Absatz 7 DVUM](#) und [Artikel 65 DVUM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Der Inhaber muss den Verzicht schriftlich gegenüber dem Amt erklären. Es gelten die allgemeinen Regeln für Mitteilungen an das Amt (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)).

Die Verzichtserklärung muss schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, vorgelegt werden.

Wird die Verzichtserklärung jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) abgegeben, so kann dieses Formblatt in Einklang mit [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

Liegt ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke vor und will der Inhaber auf die angegriffene Unionsmarke verzichten, so muss er dies mit einem separaten Schriftstück tun. Einzelheiten zu diesem separaten Schriftstück sind in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Abschnitt 4.4.1](#) zu finden.

Die Erklärung des Verzichts ist unwirksam, wenn sie Bedingungen oder Befristungen enthält. Sie darf zum Beispiel nicht unter der Bedingung erfolgen, dass das Amt eine bestimmte Entscheidung trifft oder dass in einem Inter-Partes-Verfahren der andere Beteiligte eine bestimmte Erklärung abgibt. So kann beispielsweise während eines Lösungsverfahrens für die Marke keine (teilweise) Verzichtserklärung unter der Bedingung abgegeben werden, dass der Antragsteller seinen Antrag auf Löschung zurücknimmt. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit einer Einigung zwischen den Beteiligten aus oder dass beide Beteiligte in einer einzigen Mitteilung an das Amt zwei aufeinander folgende Maßnahmen beantragen (z. B. Verzicht auf die Marke und Rücknahme des Lösungsantrags).

1.3.2 Gebühren

Die Verzichtserklärung ist nicht gebührenpflichtig.

1.3.3 Notwendige Angaben

[Artikel 15 UMDV](#)

Die Verzichtserklärung hat die in [Artikel 15 UMDV](#) genannten Angaben zu enthalten. Diese beinhalten:

- Die Eintragsnummer der Unionsmarke;
- Name und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke oder die EUIPO-ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Inhabers;
- wenn der Verzicht nur für einen Teil der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen ist, entweder die Waren und Dienstleistungen, für die der Verzicht erklärt wird, oder die Angabe der Waren und Dienstleistungen, für die die Marke weiterhin eingetragen bleiben soll (siehe [Abschnitt 1.3.4](#) unten).

1.3.4 Teilverzicht

Es kann ein Teilverzicht auf eine Unionsmarke erklärt werden, also für einige der Waren und Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist. Ein Teilverzicht wird erst am Tag seiner Eintragung im Register für Unionsmarken wirksam.

Ein Teilverzicht kann nur akzeptiert werden, wenn bezüglich der Waren und Dienstleistungen die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Der neue Wortlaut darf keine Erweiterung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen darstellen;
2. der Teilverzicht muss eine gültige Beschreibung von Waren und Dienstleistungen sein.

Nähere Einzelheiten zu annehmbaren Beschränkungen und zur Praxis betreffend die in [Artikel 33 Absatz 8 UMDV](#) genannte Erklärung siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#).

1.3.5 Unterschrift

Sofern [Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM](#) nichts anderes zulässt, ist die Verzichtserklärung vom Inhaber der Unionsmarke oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

1.3.6 Vertretung

[Artikel 119 Absatz 2](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Es gelten die allgemeinen Regeln (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#)).

1.3.7 Erfordernisse bei eingetragenen Lizenzen oder sonstigen Rechten an der Unionsmarke

Ein Verzicht kann nicht eingetragen werden, wenn Dritte (wie Lizenznehmer, Pfandnehmer usw.) eingetragene Rechte an der Unionsmarke haben; es gelten dann zusätzliche Erfordernisse.

Ist eine Lizenz oder ein anderes Recht an der Unionsmarke im Register eingetragen, gelten die folgenden zusätzlichen Erfordernisse:

1. Wurde eine Lizenz oder ein dingliches Recht im Register eingetragen, so hat der Inhaber der Unionsmarke dem Amt ausreichend nachzuweisen, dass er den Lizenznehmer, Pfandnehmer usw. von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat. Weist der Inhaber dem Amt die **Zustimmung** des Lizenznehmers, Pfandnehmers usw. zum Verzicht nach, so wird der Verzicht unmittelbar im Anschluss an diese Mitteilung eingetragen.

Weist der Inhaber der Unionsmarke nach, dass er den Lizenznehmer/Pfandnehmer lediglich von seiner Verzichtsabsicht **unterrichtet** hat, so unterrichtet das Amt den Inhaber, dass der Verzicht drei Monate nach Eingang des Nachweises eingetragen wird ([Artikel 57 Absatz 3 UMV](#)).

Das Amt betrachtet eine Kopie der Mitteilung des Inhabers an den Lizenznehmer/Pfandnehmer als ausreichenden Nachweis. Gleiches gilt für eine schriftliche Erklärung des Lizenznehmers/Pfandnehmers, dass er unterrichtet wurde. Eine eidesstattliche Erklärung des Markeninhabers ist nicht erforderlich. Der englische Begriff „proves“ in [Artikel 57 Absatz 3 UMV](#) lautet in den anderen Sprachfassungen von [Artikel 57 Absatz 3](#) der Verordnung im Deutschen „*glaubhaft macht*“ und im Italienischen „*dimostra*“, was keinen Vollbeweis, sondern hinreichende Wahrscheinlichkeit bedeutet. Die Dokumente können in einer der 23 Amtssprachen der Europäischen Union eingereicht werden. Das Amt kann jedoch eine Übersetzung in die für die Verzichtserklärung gewählte Sprache oder nach Wahl des Anmelders in eine der fünf Sprachen des Amtes verlangen.

Wird kein Nachweis vorgelegt oder ist er unzureichend, so fordert das Amt zur Nachreichung innerhalb von zwei Monaten auf.

2. Wird eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register für Unionsmarken eingetragen, so ist der Verzichtserklärung eine von der für Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zuständigen Stelle unterzeichnete Zustimmungserklärung beizufügen (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des](#)

[Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung und Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren](#)).

3. Wurde ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren im Register für Unionsmarken eingetragen, muss die Verzichtserklärung vom Insolvenzverwalter beantragt werden (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 2, Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder ähnliche Verfahren](#)).

1.4 Prüfung

[Artikel 57 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 17 Absätze 4, 5 und 6 DVUM](#)

1.4.1 Zuständigkeit

Wird der Verzicht (oder ein teilweiser Verzicht) während eines laufenden Verfahrens auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit gegen die Gültigkeit der Unionsmarke erklärt, die Gegenstand der Verzichtserklärung ist, setzt das Amt die Eintragung der Verzichtserklärung aus und fordert den Antragsteller des Lösungsverfahrens auf, mitzuteilen, ob er das Verfahren fortzusetzen wünscht. Einzelheiten zur Handhabung von Verzichtserklärungen, die während eines laufenden Lösungsverfahrens eingehen, sind in den [Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Abschnitt 4.3.1](#) zu finden.

Ist die Unionsmarke Gegenstand einer beim Gericht oder Gerichtshof (EuGH) anhängigen Rechtssache, muss die Erklärung auf Verzicht beim Amt (und nicht beim Gericht oder Gerichtshof) eingereicht werden. Das Amt teilt dann dem Gericht oder Gerichtshof mit, ob die Verzichtserklärung seiner Auffassung nach annehmbar und gültig ist.

2 Änderung einer Marke

2.1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 54 UMV](#)

[Artikel 10 UMDV](#)

Dieser Abschnitt der Richtlinien und die oben genannten Bestimmungen betreffen ausschließlich solche Änderungen der Unionsmarke, die vom Inhaber aus eigenem Entschluss beantragt wurden.

Es ist zwischen der Änderung einer Anmeldung einer Unionsmarke und der Änderung einer eingetragenen Unionsmarke zu unterscheiden. Die Änderung einer Anmeldung ist in [Artikel 49 UMV](#) und in [Artikel 11 DVUM](#) geregelt. Die Änderung einer eingetragenen Unionsmarke ist in [Artikel 54 UMV](#) und in [Artikel 10 UMDV](#) geregelt (nähere Informationen zu Änderungen einer Anmeldung einer Unionsmarke siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#)).

Dieser Abschnitt behandelt nicht Berichtigungen offensichtlicher Fehler des Amtes in seinen Veröffentlichungen oder im Register der Unionsmarken; derartige Berichtigungen werden *von Amts wegen* oder auf Ersuchen des Markeninhabers gemäß [Artikel 44 Absatz 3 UMV](#) und [Artikel 102 UMV](#) vorgenommen (nähere Informationen siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 6, Widerruf von Entscheidungen und Löschung von sonstigen Einträgen im Register und Berichtigung von Fehlern](#)).

Durch die Änderung einer Marke kann die Wiedergabe einer Marke geändert werden, sofern die Änderung sich auf den Namen und/oder die Anschrift des Inhabers bezieht **und** den wesentlichen Inhalt der Marke in der ursprünglich eingetragenen Form nicht berührt.

Die Änderung anderer Bestandteile der Eintragung der Unionsmarke ist in den Verordnungen nicht vorgesehen.

2.2 Formerfordernisse

2.2.1 Form und Sprache

[Artikel 54](#) und [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Der Antrag auf Änderung der Marke, also der Wiedergabe der Marke, ist schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, einzureichen.

Wird der Antrag auf Eintragung einer Änderung der Marke jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) abgegeben, so kann dieses Formblatt in Einklang mit [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

2.2.2 Gebühren

[Artikel 54 Absatz 4 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 28 UMV](#)

Der Antrag zur Änderung der Marke gilt so lange als nicht eingereicht, bis die Gebühr entrichtet ist. Die Gebühr beträgt 200 EUR (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

2.2.3 Vorgeschriebene Angaben

[Artikel 54 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 10 UMDV](#)

Der Antrag auf Änderung muss enthalten:

- die Eintragungsnummer der Unionsmarke;
- den Namen und die Anschrift des Inhabers gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#); oder die ID-Nummer des Inhabers zusammen mit dem Namen des Inhabers anzugeben;
- die Angabe des Bestandteils der Wiedergabe der Marke, der geändert werden soll, und diesen Bestandteil in der geänderten Fassung;
- eine Wiedergabe der Marke in der geänderten Form, die den Formerfordernissen des [Artikels 3 UMDV](#) entspricht.

2.3 Sachlich-materielle Voraussetzungen für eine Änderung

[Artikel 54 Absatz 2 UMV](#) erlaubt eine Änderung der Wiedergabe der Marke nur unter sehr engen Voraussetzungen, und zwar dann, wenn

- die Unionsmarke den Namen und/oder die Anschrift des Inhabers der Unionsmarke enthält **und**
- diese Bestandteile geändert werden sollen **und**
- die Änderung die Marke in der ursprünglich eingetragenen Form in ihrem wesentlichen Gehalt nicht beeinträchtigt.

Es gilt ein strikter Standard. Ist der Name oder die Anschrift des Inhabers Bestandteil der unterscheidungskräftigen Bestandteile der Marke, beispielsweise Teil einer Wortmarke, so ist eine Änderung im Prinzip ausgeschlossen, da die Identität der Marke wesentlich beeinträchtigt würde. Eine Änderung der Marke könnte möglich sein, wenn Name oder Anschrift des Inhabers der Unionsmarke Bestandteil einer Bildmarke sind, beispielsweise eines Flaschenetiketts, und zwar als untergeordneter Bestandteil in kleinen Buchstaben. Solche Bestandteile werden normalerweise bei der Prüfung des Schutzzumfangs oder der rechtserhaltenden Benutzung nicht in Betracht gezogen. Zweck von [Artikel 54 Absatz 2 UMV](#) ist es jedoch gerade, jede Änderung einer eingetragenen Unionsmarke auszuschließen, die ihren Schutzzumfang oder die rechtserhaltende Benutzung beeinträchtigen könnte, so dass Rechte Dritter nicht berührt sind.

Ausgeschlossen ist die Änderung aller anderen Bestandteile einer Marke, selbst wenn es sich um untergeordnete Bestandteile in kleinen Buchstaben mit beschreibender Bedeutung handelt, beispielsweise die Angabe des Alkoholgehalts auf dem Flaschenetikett eines Weines.

Darüber hinaus lässt [Artikel 54 Absatz 2 UMV](#) eine Änderung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen nicht zu (09/07/2008, [R 585/2008-2](#), SAGA, § 16). Nach

der Eintragung kann das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nur durch einen Teilverzicht auf die Marke im Sinne von [Artikel 57 UMV](#) geändert werden (siehe vorstehenden [Abschnitt 1.3.4](#)).

2.3.1 Beispiele zulässiger Änderungen:

Eingetragene Marke	Vorgeschlagene Änderung
Unionsmarke Nr. 7 389 687 	
Unionsmarke Nr. 4 988 556 	

2.3.2 Beispiele nicht annehmbarer Änderungen:

Eingetragene Marke	Vorgeschlagene Änderung
Unionsmarke Nr. 11 058 823 ROTAM – INNOVATION IN POST PATENT TECHNOLOGY'	ROTAM – INNOVATION IN POST PATENT TECHNOLOGY
Unionsmarke Nr. 9 755 307 MINADI MINADI Occhiali	MINADI
Unionsmarke Nr. 10 009 595 CHATEAU DE LA TOUR SAINT-ANNE	CHATEAU DE LA TOUR SAINTE-ANNE

Eingetragene Marke	Vorgeschlagene Änderung
Unionsmarke Nr. 9 436 072 SLITONE ULTRA	SLITONEULTRA
Unionsmarke Nr. 2 701 845 	
Unionsmarke Nr. 3 115 532 	
Unionsmarke Nr. 7 087 943 	
Unionsmarke Nr. 8 588 329 	

2.4 Veröffentlichung

Ist die Änderung der Eintragung zulässig, so wird sie eingetragen und veröffentlicht. Die Veröffentlichung enthält eine Wiedergabe der Marke in geänderter Form.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der Änderung ([Artikel 54 Absatz 5 UMV](#)) können Dritte, deren Rechte durch die Änderung beeinträchtigt sein könnten, die Eintragung der Änderung anfechten. Hierfür gelten die Bestimmungen zum Widerspruchsverfahren entsprechend.

3 Änderungen des Namens oder der Anschrift

Artikel [55](#) und [111](#) UMV, [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

[Artikel 12, Buchstaben a, b und c UMDV](#)

Sowohl bei eingetragenen Unionsmarken als auch bei Unionsmarkenanmeldungen kann es zu Namens- oder Anschriftenänderungen kommen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Unionsmarken die gleiche Vorgehensweise wie bei Unionsmarkenanmeldungen.

Es ist möglich, den Namen, die Anschrift oder die Staatsangehörigkeit des Inhabers einer eingetragenen Unionsmarke oder seines Vertreters zu ändern. Der Antrag auf Eintragung der Änderung ist in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, einzureichen. Die Änderung wird im Register für Unionsmarken eingetragen und veröffentlicht.

Gemäß [Artikel 12 UMDV](#) können der Name, einschließlich der Rechtsform, sowie die Anschrift des Inhabers oder Vertreters frei geändert werden, sofern

- es sich bei der Änderung des Namens des Inhabers nicht um eine Änderung infolge eines Rechtsübergangs handelt;
- es sich bei der Änderung des Namens des Vertreters nicht um die Ersetzung eines Vertreters durch einen anderen handelt.

Gemäß [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe a UMV](#) kann auch die Angabe der Staatsangehörigkeit und des Niederlassungsstaats der juristischen Person geändert oder hinzugefügt werden, sofern es sich nicht um die Folge eines Rechtsübergangs handelt.

Eine Änderung des Namens des Inhabers gemäß [Artikel 12 UMDV](#) ist eine Änderung, die nicht die Inhaberschaft berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist. Für Einzelheiten und zum Verfahren in Zweifelsfällen, ob die Änderung unter [Artikel 20 UMV](#) fällt, siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#).

Ebenso ist eine Änderung des Namens des Vertreters im Sinne der [Artikel 55 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 12 UMDV](#) auf Änderungen beschränkt, die die Identität des bestellten Vertreters nicht berühren, z. B. wenn sich dessen Name im Zuge einer Eheschließung ändert. [Artikel 55 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 12 UMDV](#) gelten auch, wenn sich die Bezeichnung eines Zusammenschlusses von Vertretern ändert. Eine solche Namensänderung ist von der Ersetzung eines Vertreters durch einen anderen Vertreter zu unterscheiden, für welche die Regeln über die Bestellung von Vertretern gelten. Für Einzelheiten siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

Für die Eintragung einer Änderung des Namens oder der Anschrift muss beim Amt vom Inhaber ein Antrag gestellt werden. Dieser muss die Nummer der Unionsmarke

sowie Namen und Anschrift des Inhabers ([Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)) oder des Vertreters ([Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV](#)) sowohl in der eingetragenen als auch in der zu ändernden Fassung enthalten.

Nachweise über die Änderung sind normalerweise nicht erforderlich. Im Zweifelsfall kann der Prüfer allerdings einen Nachweis wie beispielsweise einen Auszug aus dem Handelsregister verlangen. Der Antrag auf Eintragung der Änderung des Namens oder der Anschrift ist nicht gebührenpflichtig.

Juristische Personen dürfen nur eine offizielle Anschrift haben. Im Zweifelsfall kann der Prüfer einen Nachweis der Rechtsform oder insbesondere der Anschrift verlangen. Der offizielle Name und die offizielle Anschrift dienen auch als Adresse für Zustellungen. Ein Markeninhaber sollte nur eine Zustellungsadresse haben. Im Sinne der Richtigkeit und Korrektheit des Registers, wird eine Änderung der offiziellen Bezeichnung eines Markeninhabers oder seiner offiziellen Adresse für alle auf seinen Namen eingetragenen Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster und diesbezüglich anhängige Verfahren eingetragen. Anders als die Zustellungsadresse kann eine Änderung der offiziellen Bezeichnung oder der offiziellen Anschrift nicht nur für einen bestimmten Rechtebestand eingetragen werden. Diese Regeln gelten für Vertreter entsprechend.

4 Änderungen in Satzungen von Kollektiv- und Gewährleistungsmarken

Artikel [79](#) und [88](#) UMV, [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Gemäß Artikel [79](#) und Artikel [88](#) UMV hat der Inhaber einer Unionskollektiv- oder Gewährleistungsmarke jede Änderung der Satzung dem Amt zu unterbreiten.

Der Antrag auf Eintragung einer Änderung der Satzung einer Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke im Register für Unionsmarken muss schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, eingereicht werden.

4.1 Eintragung der geänderten Satzung

[Artikel 75 Absatz 2](#), Artikel [76](#) und [77](#), [Artikel 79 Absätze 3 und 4](#) sowie Artikel [84](#), [85](#), [88](#) und [111](#) UMV

Entspricht die geänderte Satzung zur Nutzung einer Kollektiv- oder einer Gewährleistungsmarke nicht den Erfordernissen von [Artikel 75 Absatz 2 UMV](#) oder von [Artikel 84 UMV](#), oder kommt einer der in Artikel [76](#) oder [85](#) UMV aufgeführten Zurückweisungsgründe zum Tragen, wird die Änderung der Satzung einer Kollektiv- oder Gewährleistungsmarke nicht im Register für Unionsmarken eingetragen.

Wird die Änderung der Satzung akzeptiert, wird sie eingetragen und veröffentlicht.

Der Antragsteller auf Eintragung der Änderung gibt den Teil der geänderten Satzung an, der im Register für Unionsmarken eingetragen werden soll; dabei kann es sich um Folgendes handeln:

Bei Kollektivmarken:

- Name und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke;
- den Zweck des Verbandes oder den Zweck, für den die Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet wird;
- die Stellen, die zur Vertretung des Verbandes oder der juristischen Person befugt sind;
- die Bedingungen für die Mitgliedschaft;
- die zur Benutzung der Marke befugten Personen;
- gegebenenfalls die Satzung, einschließlich der Sanktionen;
- bezeichnet die Marke die geografische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen, die Genehmigung für alle Personen, deren Waren oder Dienstleistungen aus dem betreffenden geografischen Gebiet stammen, Mitglied des Verbandes zu werden.

Bei Gewährleistungsmarken:

- Name und Anschrift des Inhabers der Unionsmarke;
- eine Erklärung, dass der Markeninhaber die Anforderungen in [Artikel 83 Absatz 2 UMV](#) erfüllt;
- die Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die mit der Unionsgewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen, wie zum Beispiel das Material, die Art und Weise der Herstellung der Ware bzw. der Erbringung der Dienstleistung, die Qualität oder Genauigkeit;
- die Markensatzung, einschließlich der Sanktionen;
- die zur Benutzung der Unionsgewährleistungsmarke befugten Personen;
- die Art und Weise, wie die bescheinigende Stelle diese Merkmale zu prüfen und die Benutzung der Marke zu überwachen hat.

Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Veröffentlichung der geänderten Satzung können Dritte, deren Rechte durch die Änderung beeinträchtigt sein könnten, die Eintragung der Änderung anfechten. Hierfür gelten die Bestimmungen des Verfahrens für Bemerkungen Dritter entsprechend.

5 Teilung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

[Artikel 56](#) und [Anhang I Teil A Nummer 25 UMV](#)

[Artikel 11 UMDV](#)

Eine Eintragung kann nicht nur als Resultat eines teilweisen Rechtsübergangs (siehe [Richtlinien, Teil E, Registervorgänge, Abschnitt 3, Die Unionsmarke und das](#)

[Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Rechtsübergang](#)), sondern auch auf eigene Initiative des Inhabers der Unionsmarke geteilt werden. Die Teilung einer Marke ist vor allem sinnvoll, um eine streitige Marke für bestimmte Waren oder Dienstleistungen zu isolieren und die Eintragung für den Rest aufrechtzuerhalten. Nähere Informationen zur Teilung von Unionsmarkenanmeldungen siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 1, Verfahren](#).

Ein teilweiser Rechtsübergang ist kostenlos und bringt einen Inhaberwechsel mit sich; während die Teilungserklärung einer Marke gebührenpflichtig ist und die Marke beim selben Inhaber verbleibt. Wird die Gebühr nicht gezahlt, gilt die Teilungserklärung als nicht abgegeben. Die Teilungserklärung ist in einer der fünf Sprachen des Amtes abzugeben.

Informationen über die Teilung internationaler Registrierungen mit Benennung der EU nach dem Madrider Protokoll siehe bitte [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Punkt 5, Teilung](#).

5.2 Formerfordernisse

5.2.1 Form und Sprache

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Die Teilungserklärung einer Unionsmarke ist schriftlich in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, abzugeben.

Wird die Teilungserklärung jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) abgegeben, so kann dieses Formblatt in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

5.2.2 Gebühren

[Anhang I Teil A Nummer 25 UMV](#)

Für die Erklärung ist eine Gebühr in Höhe von 250 EUR zu entrichten; solange die Gebühr nicht entrichtet ist, gilt die Erklärung als nicht abgegeben (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

5.2.3 Vorgeschriebene Angaben

[Artikel 54 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 56 UMV](#)

[Artikel 11 UMDV](#)

Die Teilungserklärung muss enthalten:

- Die Eintragsnummer der zu teilenden Unionsmarke;
- Name und Anschrift des Inhabers; hat der Inhaber zuvor eine ID-Nummer vom Amt zugeteilt bekommen, reicht es aus, diese ID-Nummer zusammen mit dem Namen des Inhabers anzugeben;
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die Teileintragung oder, soll mehr als eine neue Eintragung angelegt werden, für jede Teileintragung;
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die bei der ursprünglichen Unionsmarke verbleiben sollen.

Die Waren und Dienstleistungen müssen auf die ursprüngliche Unionsmarke und die neue Unionsmarke so aufgeteilt werden, dass sich die Waren und Dienstleistungen in der ursprünglichen und in der neuen Unionsmarke nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Warenverzeichnis sein. Waren oder Dienstleistungen, gegen die Widerspruch eingelegt wurde oder die beanstandet wurden (z. B. Prüfung absoluter Eintragungshindernisse, Angriff im Widerspruchsverfahren usw.), sollten bei der ursprünglichen Unionsmarke verbleiben. Es dürfen nur diejenigen Waren oder Dienstleistungen aufgeteilt und in der neuen Unionsmarke platziert werden, die nicht beanstandet wurden und gegen die kein Widerspruch eingelegt wurde.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der alten und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst die Teilungserklärung Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen in der ursprünglichen Unionsmarke, die nicht in der Teilungserklärung erwähnt werden. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthält die Waren A, B und C, und die Teilungserklärung betrifft die Ware C. Dies führt zur Anlage einer neuen Eintragung für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Eintragung.

Für die Prüfung der Frage, ob tatsächlich eine Einschränkung oder eine Erweiterung des Verzeichnisses vorliegt, gelten die allgemeinen in derartigen Verfahrenssituationen anwendbaren Grundsätze (siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#)).

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der von der Teilung betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Eintragung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Beispiel: Enthält das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft die Teilung *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

Während bestimmter Zeiträume ist aus Gründen der Verfahrensökonomie oder zum Schutz Dritter eine Erklärung der Teilung nicht zulässig. Diese Zeiträume sind ([Artikel 56 Absatz 2 UMV](#)):

- Während der Anhängigkeit eines Lösungsverfahrens vor dem Amt (Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit) dürfen nur diejenigen Waren und Dienstleistungen von der ursprünglichen Unionsmarke abgeteilt werden, gegen die sich der Lösungsantrag nicht richtet. Das Amt legt [Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a UMV](#) dahin aus, dass eine Teilung nicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie sich gegen einige der angegriffenen Waren der ursprünglichen Unionsmarke mit dem Ergebnis einer etwaigen Teilung des Lösungsverfahrens richtet, sondern auch dann, wenn alle angegriffenen Waren abgeteilt werden sollen. In diesem Fall wird jedoch dem Inhaber der ursprünglichen Unionsmarke die Möglichkeit eingeräumt, die Teilungserklärung zu ändern und die Teilung derjenigen Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Unionsmarke zu verlangen, die nicht Gegenstand des Lösungsverfahrens sind.
- Während vor der Beschwerdekammer, dem Gericht oder dem Gerichtshof ein Verfahren anhängig ist, dürfen aufgrund der aussetzenden Wirkung des Verfahrens nur die von dem Verfahren nicht betroffenen Waren und Dienstleistungen von der ursprünglichen Unionsmarke abgeteilt werden.
- Gleiches gilt während der Anhängigkeit einer Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit vor einem Unionsmarkengericht. Dies umfasst den Zeitraum ab der Einlegung der Widerklage bis zum Tag der Eintragung eines Hinweises auf das Urteil des Unionsmarkengerichts im Register der Unionsmarken gemäß [Artikel 128 Absatz 6 UMV](#).

5.3 Eintragung

[Artikel 56 Absätze 5, 6 und 7 UMV](#)

Akzeptiert das Amt die Teilungserklärung, so wird zu diesem Zeitpunkt – nicht rückwirkend ab dem Tag der Erklärung – eine neue Eintragung angelegt.

Die neue Eintragung behält den Anmeldetag sowie, abhängig von den Waren und Dienstleistungen, etwaige Prioritäts- und Zeitrangtage bei; tatsächlich kann die Wirkung des Zeitrangs zu einem Teilzeitrang werden.

Alle Anträge und Gebühren, die vor dem Tag des Eingangs der Teilungserklärung beim Amt eingegangen sind, gelten auch als für die Teileintragung eingereicht bzw. gezahlt. Ordnungsgemäß für die ursprüngliche Eintragung entrichtete Gebühren werden jedoch nicht erstattet. Beispiele:

- Wurde die Eintragung einer Lizenz beantragt und gleichzeitig die entsprechende Gebühr gezahlt, bevor beim Amt die Erklärung der Teilung einging, so wird die Lizenz sowohl für die ursprüngliche Unionsmarke als auch für die neue Unionsmarke im Register für Unionsmarken eingetragen, sofern die Lizenz Waren

und/oder Dienstleistungen umfasst, die in der ursprünglichen und in der neuen Unionsmarke enthalten sind. Weitere Gebühren sind nicht zu entrichten.

- Soll eine Unionsmarkeneintragung, die zwei Klassen umfasst, in zwei Eintragungen geteilt werden, so sind ab dem **Zeitpunkt der Eintragung der Teilungserklärung im Register für Unionsmarken** keine zusätzlichen Klassengebühren für die Verlängerung zu zahlen; stattdessen sind für die beiden Eintragungen jeweils Grundgebühren für die Verlängerung zu entrichten.

5.4 Neue Akte, Veröffentlichung

[Artikel 111 Absatz 3 UMV](#)

Für die Teileintragung ist eine neue Akte anzulegen. Diese enthält alle Schriftstücke, die sich in der Akte für die ursprüngliche Eintragung befinden, sowie sämtliche Korrespondenz, die sich auf die Teilungserklärung bezieht, und schließlich jegliche Korrespondenz in Sachen der neuen Eintragung.

Die Teilung wird im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

6 Inanspruchnahme des Zeitrangs nach der Eintragung

[Artikel 40 UMV](#)

Beschluss [EX-17-3](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 18/09/2017

6.1 Allgemeine Grundsätze

Der Inhaber einer Unionsmarke, der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat oder einer mit Wirkung für einen Mitgliedstaat international registrierten identischen älteren Marke für Waren oder Dienstleistungen ist, die mit denen identisch sind, für welche die ältere Marke eingetragen ist bzw. die darin enthalten sind, kann den Zeitrang der älteren Marke in Bezug auf den Mitgliedstaat, in dem oder für den sie eingetragen ist, in Anspruch nehmen.

Der Zeitrang kann nach der Eintragung der Unionsmarke jederzeit beansprucht werden.

6.2 Rechtliche Wirkung

Zu den rechtlichen Wirkungen einer Inanspruchnahme des Zeitrangs siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkt 13](#), der entsprechend auch bei Inanspruchnahmen des Zeitrangs nach der Eintragung gilt.

6.3 Formerfordernisse

6.3.1 Form und Sprache

[Artikel 40](#) und [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Die Inanspruchnahme des Zeitrangs ist schriftlich gegenüber dem Amt zu erklären und muss in einer der fünf Sprachen des Amtes, nämlich Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch, beantragt werden.

Wird die Inanspruchnahme des Zeitrangs jedoch unter Verwendung des vom Amt bereitgestellten Formblatts gemäß [Artikel 65 DVUM](#) beantragt, so kann dieses Formblatt in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, sofern das Ausfüllen der Textfelder des Formblatts in einer der Sprachen des Amtes erfolgt.

6.3.2 Gebühren

Der Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs ist gebührenfrei.

6.3.3 Vorgeschriebene Angaben

[Artikel 40 UMV](#)

Beschluss [EX-17-3](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 18/09/2017

Ein gültiger Zeitranganspruch muss die in den [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, unter Punkt 13.2](#), aufgeführten Angaben enthalten, die entsprechend auch für Zeitrangansprüche nach der Eintragung gelten.

6.4 Prüfung

Der Zeitrang kann nur aus einer früheren **Eintragung**, nicht aus einer früheren Anmeldung beansprucht werden. Das Datum der älteren Marke muss vor den jeweiligen Daten der Unionsmarke liegen (Anmeldetag oder, sofern vorhanden, Prioritätstag).

Für Einzelheiten bezüglich der Prüfung von Zeitrangansprüchen, zu den Anforderungen der dreifachen Identität und für Beispiele zulässiger und nicht zulässiger Zeitrangansprüche siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkte 13.2, 13.3, 13.4](#) und [13.6](#), die entsprechend auch für Zeitrangansprüche nach der Eintragung gelten.

Entspricht der Antrag auf Inanspruchnahme des Zeitrangs nicht den Formerfordernissen oder sind die Marken nicht identisch, teilt das Amt dies dem

Inhaber unter Setzung einer Frist von zwei Monaten für die Behebung des Mangels oder die Einreichung einer Stellungnahme mit.

Wird der Mangel nicht behoben, unterrichtet das Amt den Inhaber, dass das Recht auf Inanspruchnahme des Zeitrangs zurückgewiesen wurde.

6.5 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel [39 Absatz 5 UMV](#), Artikel [40 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe f UMV](#)

Entspricht der Zeitranganspruch den Vorschriften, trägt das Amt ihn ein und unterrichtet die für den gewerblichen Rechtsschutz zuständige Zentralbehörde des betreffenden Mitgliedstaats.

Der Zeitranganspruch wird im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

6.6 Löschung von Zeitrangansprüchen

Der Inhaber der Unionsmarke kann jederzeit von sich aus die Löschung des Zeitranganspruchs aus dem Register für Unionsmarken beantragen.

Zeitrangansprüche können auch aufgrund einer Entscheidung eines nationalen Gerichts gelöscht werden (siehe [Artikel 6 der Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#)).

Die Löschung des Zeitranganspruchs wird im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht. Gemäß [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe f UMV](#) wird die Löschung des Zeitrangs eingetragen.

7 Ersetzen einer Unionsmarkeneintragung durch eine internationale Registrierung

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe t UMV](#) und [Artikel 197 UMV](#)

Artikel *4bis* des Madrider Abkommens und des Protokolls

Regel 21 der Gemeinsamen Ausführungsordnung zum Madrider Abkommen und zum Madrider Protokoll

Nach Maßgabe von Artikel *4bis* des Madrider Abkommens und des Protokolls kann der Inhaber einer internationalen Registrierung, in der die Europäische Union benannt ist, beantragen, dass das Amt in seinem Register vermerkt, dass eine Unionsmarkeneintragung durch eine entsprechende internationale Registrierung ersetzt wird. Die Rechte des Inhabers in der Europäischen Union gelten ab dem Tag der Eintragung der älteren Unionsmarke als bestehend. Das Amt trägt daher im

Register für Unionsmarken ein, dass eine Unionsmarke durch eine Benennung der EU durch eine internationale Registrierung ersetzt wurde und dass die Eintragung im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht wird.

Für weitere Informationen über die Ersetzung siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

Veraltet

**PRÜFUNGSRICHTLINIEN FÜR
UNIONSMARKEN**

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 2

Umwandlung

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1648
2 Umwandlung von Unionsmarken und internationalen Registrierungen mit Benennung der EU	1649
2.1 Umwandlung von Unionsmarken.....	1649
2.2 Umwandlung von internationalen Registrierungen mit Benennung der EU.....	1650
3 Wirksame Unionsmarkenanmeldung als Voraussetzung für die Umwandlung.....	1651
4 Ausschlussgründe für eine Umwandlung.....	1651
4.1 Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung.....	1652
4.2 Eintragungshindernis, das auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist oder die gesamte EU umfasst.....	1653
4.3 Rücknahme/Verzicht nach Erlass einer Entscheidung.....	1654
4.4 Zuständigkeit für die Entscheidung über Gründe für den Ausschluss der Umwandlung.....	1655
5 Formerfordernisse des Umwandlungsantrags.....	1655
5.1 Frist.....	1655
5.1.1 Beginn der Frist, wenn das Amt eine Mitteilung versendet.....	1655
5.1.2 Beginn der Frist in anderen Fällen.....	1656
5.2 Umwandlungsantrag.....	1657
5.3 Sprache.....	1659
5.4 Gebühr.....	1660
6 Prüfung durch das Amt.....	1660
6.1 Verfahrensschritte, Zuständigkeit.....	1660
6.2 Prüfung.....	1660
6.2.1 Gebühren.....	1661
6.2.2 Frist.....	1661
6.2.3 Sprache.....	1661
6.2.4 Formerfordernisse.....	1661
6.2.5 Gründe.....	1662
6.2.6 Vertretung.....	1662
6.2.7 Teilumwandlung.....	1663

6.3 Veröffentlichung des Antrags und Eintragung in das Register.....	1664
6.4 Übermittlung an die Bestimmungsämter.....	1665
7 Wirkung der Umwandlung.....	1666

Veraltet

1 Einleitung

Die Umwandlung ist ein Prozess, mit dem die Anmeldung oder Eintragung einer Unionsmarke in eine oder mehrere nationale Anmeldungen umgewandelt wird. Seine Haupteigenschaften sind in den Artikeln [139 bis 141](#) UMV und in den Artikeln [22](#) und [23](#) UMDV festgelegt. Wenn eine Unionsmarke ihre Wirkung verliert, kann sie abhängig von der konkreten Ursache dafür in Marken umgewandelt werden, die in bestimmten Mitgliedstaaten gültig sind. Die Umwandlung ist besonders nützlich für die Überwindung möglicher Probleme mit dem einheitlichen Charakter der Unionsmarke. Gibt es für die Unionsmarke etwa nur in einem Land oder in mehreren Ländern ein Problem mit der Eintragungsfähigkeit wegen absoluter Eintragungshindernisse oder wegen eines auf einem älteren, nur in einem Land oder in mehreren Ländern geltenden Recht basierenden Widerspruchs, so kann der Anmelder der Unionsmarke einen Antrag stellen, diese Marke in einzelne nationale Markenmeldungen in den anderen, von diesen Hindernissen nicht betroffenen Ländern umzuwandeln.

Das Unionsmarkensystem basiert auf dem Grundsatz, dass die Systeme der nationalen Marken und das der Unionsmarken sich gegenseitig ergänzen. Sie sind vor allem durch Zeitrangs- und Umwandlungsverfahren miteinander verbunden. Das System ist so aufgebaut, dass ein früherer Anmeldetag eines eingetragenen Rechts in seinem Gültigkeitsgebiet immer Vorrang hat, unabhängig davon, ob die eingetragene Marke aus einer nationalen Anmeldung, einer internationalen Benennung oder einer Anmeldung einer Unionsmarke entsteht (15/07/2008, [R 1313/2006-G](#), cardiva [fig.] / CARDIMA [fig.]; 22/09/2008, R 207/2007-2, RESTORIA / RESTORIA, § 34).

Die Umwandlung ist ein zweistufiges System, das erstens die Zahlung der Umwandlungsgebühr und die Prüfung des Umwandlungsantrags vor dem EUIPO zweitens das Umwandlungsverfahren selbst vor den nationalen Ämtern umfasst. Je nach nationalem Gesetz wird entweder die umgewandelte Marke umgehend eingetragen oder es werden die nationalen Prüfungs-, Eintragungs- und Widerspruchsverfahren eingeleitet, wie bei einer normalen Markenmeldung.

Ist die EU in einer internationalen Registrierung benannt, und sofern die Benennung zurückgenommen oder abgelehnt wurde oder nicht länger in Kraft ist, kann auch ein Antrag auf Umwandlung in eine nationale Markenmeldung in einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten oder durch eine nachträgliche Benennung des Mitgliedstaats nach dem Madrider System gestellt werden.

Die Umwandlung von internationalen Registrierungen mit Benennung der EU ist nicht zu verwechseln mit der „Transformation“, welche eine Rechtsfunktion darstellt, die durch das Madrider Protokoll (MP) eingeführt wurde, um die Konsequenzen des fünfjährigen Abhängigkeitszeitraums und eines zentralen Angriffs (Basismarke verliert ihre Wirkung) nach dem Madrider Abkommen abzuschwächen (siehe Artikel 6 Absatz 3 MP). Diese Umwandlung gemäß dem Madrider Protokoll gestattet die Transformation einer zentral angegriffenen internationalen Marke in eine direkte Anmeldung einer Unionsmarke, jedoch nicht die Umwandlung einer EU-Benennung in

nationale Anmeldungen. Für weitere Informationen zur Transformation, siehe [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

2 Umwandlung von Unionsmarken und internationalen Registrierungen mit Benennung der EU

2.1 Umwandlung von Unionsmarken

Artikel [139 Absatz 1](#), [Artikel 140 Absatz 1](#) und [Artikel 159 UMV](#)

[Artikel 22 Buchstaben e und f](#) und [Artikel 35 Absatz 1 UMDV](#)

Der Anmelder einer Unionsmarkenanmeldung oder der Inhaber einer eingetragenen Unionsmarke kann die Umwandlung seiner Unionsmarkenanmeldung oder seiner eingetragenen Unionsmarke beantragen. Der Antrag kann in einem, mehreren oder allen Mitgliedstaaten in nationale Markenmeldungen umgewandelt werden. Hinsichtlich Belgien, Luxemburg und die Niederlande umfasst der Begriff „nationale Anmeldungen“ die Markenmeldungen in den Benelux-Staaten, und „nationales Amt“ das Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP).

Eine Umwandlung ist unter folgenden Umständen möglich („Gründe für die Umwandlung“):

- wenn eine Unionsmarkenanmeldung durch das Amt ([Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)) in einer Entscheidung über die absoluten oder relativen Eintragungshindernisse während der Prüfung oder des Widerspruchsverfahrens rechtskräftig zurückgewiesen wurde;
- wenn eine Unionsmarkenanmeldung durch den Anmelder zurückgenommen wurde ([Artikel 49](#) und [Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#));
- wenn eine Unionsmarkenanmeldung als zurückgenommen betrachtet wird, nämlich wenn Klassengebühren nicht innerhalb der jeweiligen Frist nach der Einreichung der Anmeldung entrichtet wurden ([Artikel 41 Absatz 5](#) und [Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#));
- wenn eine Unionsmarkeneintragung ihre Wirkung verliert ([Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#)), was unter folgenden Umständen gilt:
 - wenn auf eine Unionsmarkeneintragung rechtswirksam verzichtet wurde ([Artikel 57 UMV](#));
 - wenn eine Unionsmarkeneintragung nicht verlängert wurde ([Artikel 53 UMV](#));
 - wenn eine Unionsmarkeneintragung durch das Amt oder ein Unionsmarkengericht für nichtig erklärt wurde ([Artikel 62](#) und [128 UMV](#));
 - wenn die Rechte des Inhabers einer Unionsmarkeneintragung durch das Amt oder ein Unionsmarkengericht für verfallen erklärt wurden ([Artikel 62 UMV](#)) – außer bei Verfall wegen Nichtbenutzung, es sei denn, die Marke wurde im Sinne der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, für den die Umwandlung beantragt wurde, ernsthaft benutzt ([Artikel 139 Absatz 2 UMV](#)) (siehe [Abschnitt 4.1](#) unten).

2.2 Umwandlung von internationalen Registrierungen mit Benennung der EU

Der Inhaber einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU kann die Umwandlung der Benennung der EU beantragen:

- in nationale Markenmeldungen für einen, mehrere oder alle Mitgliedstaaten;
- in nachträgliche Benennungen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der EU gemäß dem Madrider Abkommen bzw. Protokoll („Opting-back“), vorausgesetzt, dass der Mitgliedstaat einem dieser beiden Verträge nicht erst zum Zeitpunkt des Umwandlungsantrags, sondern auch zum Zeitpunkt der Benennung der EU angehörte;
- in nationale Markenmeldungen für einige Mitgliedstaaten und nachträgliche Benennungen für andere Mitgliedstaaten, wobei derselbe Mitgliedstaat nur einmal gewählt werden darf.

Die Umwandlung einer internationalen Registrierung ist unter folgenden Umständen („Umwandlungsgründe“) möglich, wenn die Benennung der EU in einer internationalen Registrierung ihre Wirkung verliert:

- wenn die Wirkung der internationalen Registrierung mit Benennung der EU vom Amt oder von einem Unionsmarkengericht für nichtig erklärt wurde ([Artikel 198 UMV](#) und [Artikel 34 UMDV](#));
- wenn eine Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen für die EU im Internationalen Register eingetragen wurde (Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii, Regel 27 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Protokoll (siehe [Abschnitt 6.2.7](#) unten und ferner die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken, Abschnitt 3, Das EUIPO als Bestimmungsamt, Abschnitt 3.8, Einschränkung des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen](#));⁽⁷⁹⁾
- wenn ein Verzicht auf die Benennung der EU im internationalen Register eingetragen wurde (Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer iii, Regel 27 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Protokoll);
- wenn das Amt durch die WIPO unterrichtet wurde, dass die internationale Registrierung nicht für die EU erneuert wurde, sofern die Nachfrist für die Verlängerung vorüber ist (Regel 31 Absatz 4 Buchstabe b der Ausführungsordnung zum Protokoll);
- wenn eine internationale Registrierung, welche die EU benennt, vom Amt endgültig abgelehnt wurde ([Artikel 78 Absatz 5 Buchstaben b und c DVUM](#), [Artikel 33 Absatz 2 Buchstaben b und c UMDV](#));
- wenn die teilweise oder vollständige Löschung der internationalen Registrierung im Internationalen Register eingetragen wurde (Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v, Regel 27 Absatz 1 der Ausführungsordnung zum Protokoll).

⁷⁹ Ausführungsordnung zum Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (in der ab 1. Februar 2020 geltenden Fassung)

Die Umwandlung kann für alle oder einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt werden, auf welche sich der oben genannte Sachverhalt oder die oben genannte Entscheidung bezieht.

Bezieht sich die oben genannte Entscheidung oder der oben genannte Sachverhalt nur auf einen Teil der Waren und Dienstleistungen, für die die Anmeldung oder Eintragung vorgenommen wurde, so kann die Umwandlung nur für diese konkreten Waren oder Dienstleistungen oder für einen Teil dieser Waren oder Dienstleistungen beantragt werden.

Ein „Opting-back“ kann nicht beantragt werden,

- wenn eine Löschung der internationalen Registrierung ganz oder teilweise im internationalen Register eingetragen wurde (Regel 25 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer v, Regel 27 der Ausführungsordnung zum Protokoll); in diesem Fall ist nur eine nationale Umwandlung der von der Löschung betroffenen Waren und Dienstleistungen möglich;
- wenn die internationale Registrierung nicht in Bezug auf alle benannten Vertragsparteien erneuert wurde und die Nachfrist für die Erneuerung abgelaufen ist (Regel 31 Absatz 4 Buchstabe a der Ausführungsordnung zum Protokoll);
- wenn die internationale Registrierung gelöscht wurde, weil die Wirkung des Basisgesuchs, der sich aus ihm ergebenden Eintragung oder der Basiseintragung erloschen ist (Regel 22 der Ausführungsordnung zum Protokoll); in diesen Fällen ist lediglich eine Umwandlung der von der Löschung betroffenen Waren und Dienstleistungen gemäß dem Madrider Protokoll möglich (Artikel 9*quinquies* MP).

3 Wirksame Unionsmarkenanmeldung als Voraussetzung für die Umwandlung

[Artikel 139 Absatz 1 UMV](#)

Wird die Umwandlung einer Unionsmarkenanmeldung beantragt, so ist die Umwandlung nur möglich, wenn eine wirksame Anmeldung einer Unionsmarke vorliegt (siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#)).

4 Ausschlussgründe für eine Umwandlung

[Artikel 93](#), [Artikel 139 Absatz 2](#), [Artikel 140 Absätze 1, 3 und 4](#) und [Artikel 202 Absätze 6, 7 und 9 UMV](#)

Die Umwandlung ist unter den folgenden Umständen ausgeschlossen:

- grundsätzlich wenn eine eingetragene Unionsmarke oder internationale Registrierung mit Benennung der EU wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt wurde (siehe [Punkt 4.1](#) weiter unten); oder

- wenn der besondere Grund, der zum Verlust der Wirkung der Unionsmarkenanmeldung, eingetragenen Unionsmarke oder internationalen Registrierung mit Benennung der EU führt, auch der Eintragung derselben Marke in dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegenstehen würde (siehe [Punkt 4.2](#) weiter unten). Daher ist ein Antrag auf Umwandlung einer zurückgewiesenen Unionsmarke in Bezug auf den Mitgliedstaat nicht zulässig, für den die Gründe für die Zurückweisung, Nichtigkeit oder den Verfall gelten; oder
- unbeschadet des [Artikels 139 Absatz 2 UMV](#), wenn die Umwandlung sich auf eine Anmeldung einer Unionsgewährleistungsmarke oder eine eingetragene Unionsgewährleistungsmarke bezieht und in den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates die Eintragung von Garantie- oder Gewährleistungsmarken nicht vorgesehen ist, gemäß [Artikel 28 der Richtlinie \(EU\) 2015/2436](#) in Annäherung der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten in Bezug auf Marken.

Selbst wenn der Grund für die Umwandlung die Rücknahme einer Anmeldung ist, wird dieser Antrag auf Umwandlung abgelehnt, sofern diese Rücknahme während der Beschwerdefrist nach Erlass einer Entscheidung stattfindet, die die Marke wegen eines Grundes zurückweist, der der Eintragung in dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegenstehen würde, und keine Beschwerde eingelegt wurde.

Selbst wenn der Grund für die Umwandlung der Verzicht auf eine Eintragung ist, wird dieser Antrag auf Umwandlung abgelehnt, sofern dieser Verzicht während der Beschwerdefrist nach Erlass einer Entscheidung stattfindet, mit der die Unionsmarke oder die internationale Registrierung wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt wird, oder mit der sie wegen eines Grundes zurückgewiesen wird, der der Eintragung in dem jeweiligen Mitgliedstaat entgegenstehen würde, und keine Beschwerde eingelegt wurde (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten).

4.1 Erklärung des Verfalls wegen Nichtbenutzung

[Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe a UMV](#)

Der erste Grund, welcher die Umwandlung ausschließt, ist die Erklärung des Verfalls der Unionsmarke oder der internationalen Registrierung wegen Nichtbenutzung.

Die Umwandlung findet nicht statt, wenn die Rechte des Inhabers der Unionsmarke bzw. der internationalen Registrierung wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt wurden, es sei denn, die Unionsmarke oder internationale Registrierung wurde in dem Mitgliedstaat, für den die Umwandlung beantragt wurde, nach dem dort geltenden Recht ernsthaft benutzt.

Es werden keine weiteren Behauptungen des Umwandlungsantragstellers bezüglich des Inhalts des Falls zugelassen. Beispielsweise kann der Antragsteller, wenn die Unionsmarke wegen Nichtbenutzung für verfallen erklärt wurde, nicht vor dem Amt behaupten, in der Lage zu sein, eine ernsthafte Benutzung in einem bestimmten Mitgliedstaat nachzuweisen.

Grund hierfür ist, dass das Amt nicht in der Lage ist, die Benutzung einer Unionsmarke auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu bewerten.

Allerdings ist unter Umständen [Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe a UMV](#) anwendbar, wenn der Inhaber einer für verfallen erklärten Unionsmarke zusammen mit einem Umwandlungsantrag Beweismittel aus amtlichen Quellen wie einem nationalen Urteil vorlegt, in denen die ernsthafte Benutzung im Sinne der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, für den die Umwandlung beantragt wird, festgestellt wird. Eine Umwandlung ist jedoch nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Wiedergabe der Marke in den Beweismitteln (z. B. nationales Urteil) und die eingetragene Unionsmarke müssen identisch sein.
- Die Waren und Dienstleistungen, für die eine Benutzung auf nationaler Ebene festgestellt wurde, müssen durch die für verfallen erklärte Unionsmarke erfasst werden (siehe ferner [Punkt 6.2.7](#) weiter unten).
- Der relevante Zeitraum der Benutzung beim Verfallsverfahren vor dem Amt und der Zeitraum, für den die Benutzung anhand der Beweismittel (z. B. nationales Urteil) festgestellt wurde, müssen übereinstimmen oder sich zumindest teilweise überlappen.

4.2 Eintragungshindernis, das auf einen Mitgliedstaat beschränkt ist oder die gesamte EU umfasst

[Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe b](#) und [Artikel 140 Absatz 4 UMV](#)

Der zweite Grund, der die Umwandlung ausschließt, betrifft Eintragungshindernisse, für die Erklärung des Verfalls (außer wegen Nichtbenutzung) oder für die Erklärung der Nichtigkeit. Er gilt, wenn die Entscheidung des Amtes oder des Unionsmarkengerichts ausdrücklich feststellt, dass das Eintragungshindernis oder der Verfalls- bzw. Nichtigkeitsgrund sich auf einen bestimmten Mitgliedstaat bezieht, und schließt die Umwandlung für diesen Mitgliedstaat aus (05/03/2009, [R 1619/2008-2](#), ORANGE (col.), § 23-24).

Beispiele

- Besteht ein absolutes Eintragungshindernis nur bezüglich einer Sprache, so kann die Umwandlung für die Mitgliedstaaten nicht erfolgen, in denen diese Sprache eine Amtssprache ist. Liegt beispielsweise ein absolutes Eintragungshindernis bezüglich der englischsprachigen Öffentlichkeit vor, so würde die Umwandlung bezüglich Irlands und Maltas nicht stattfinden (siehe Artikel [140 Absatz 4 UMV](#)).
- Besteht ein absolutes Eintragungshindernis nur in einem Mitgliedstaat, beispielsweise, weil die Marke nur in einem bestimmten Mitgliedstaat, nicht aber in den anderen Mitgliedstaaten beschreibend oder täuschend ist (siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 4, Absolute Eintragungshindernisse](#)), so wird die Umwandlung für diesen Mitgliedstaat nicht erfolgen, während die Umwandlung für alle Mitgliedstaaten, für die das Bestehen des Eintragungshindernisses nicht ausdrücklich festgestellt wurde, beantragt werden kann.

- Wurde eine Unionsmarkenanmeldung oder internationale Registrierung mit Benennung der EU aufgrund eines Widerspruchs, der auf eine frühere nationale Marke in einem bestimmten Mitgliedstaat gestützt wurde, zurückgewiesen, so kann die Umwandlung nicht für diesen Mitgliedstaat erfolgen. Stützt sich der Widerspruch auf eine Reihe älterer Rechte aus verschiedenen Mitgliedstaaten und weist die rechtskräftige Entscheidung die Unionsmarkenanmeldung oder die internationale Registrierung mit Benennung der EU nur aufgrund **eines** dieser älteren Rechte zurück, so kann die Umwandlung für alle anderen Mitgliedstaaten beantragt werden. Ist beispielsweise ein Widerspruch, der sich auf ein nationales Recht Irlands, Frankreichs und Italiens stützt, hinsichtlich des nationalen Rechts Irlands erfolgreich, und werden die übrigen älteren Rechte nicht geprüft, erfolgt die Umwandlung zwar nicht für Irland, kann jedoch für Italien und Frankreich (und alle anderen Mitgliedstaaten) vorgenommen werden (16/09/2004, [T-342/02](#), Moser Grupo Media, S.L., EU:T:2004:268; 11/05/2006, [T-194/05](#), Teletech International, EU:T:2006:124).
- Gemäß [Artikel 140 Absatz 4 UMV](#), der nach [Artikel 202 Absatz 8 UMV](#) entsprechend auch auf internationale Registrierungen mit Benennung der EU anzuwenden ist, führt die Zurückweisung einer Unionsmarkenanmeldung bzw. die Löschung einer Unionsmarke aufgrund einer älteren Unionsmarke oder eines sonstigen dem EU-Recht zugehörigen gewerblichen Schutzrechts zum Ausschluss der Umwandlung für die gesamte Europäische Union, auch wenn die Verwechslungsgefahr nur für einen Teil davon besteht.

Wurde eine Unionsmarke oder eine internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, im Nichtigkeitsverfahren auf Grundlage von [Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b UMV](#) („Bösgläubigkeit“) für nichtig erklärt, ist damit eine Umwandlung für die gesamte Europäische Union ausgeschlossen.

4.3 Rücknahme/Verzicht nach Erlass einer Entscheidung

Legt jedoch der Anmelder/Inhaber während der Beschwerdefrist Beschwerde ein und zieht er nachträglich die zurückgewiesene Anmeldung zurück oder schränkt diese ein oder verzichtet (gesamt oder teilweise) auf die für nichtig/verfallen erklärte Unionsmarke/Benennung und beantragt dann eine Umwandlung, so wird die Rücknahme, Einschränkung oder der Verzicht an die zuständige Beschwerdekammer weitergeleitet und eine Entscheidung darüber wird – je nachdem wie das Rechtsmittelverfahren ausgeht – aufgeschoben (24/03/2011, [C-552/09 P](#), Timi Kinderjoghurt, EU:C:2011:177, § 43; 22/10/2010, [R 463/2009-4](#), MAGENTA [col.] § 25-27; 07/08/2013, [R 2264/2012-2](#), SHAKEY’S). Erst wenn die Rücknahme, Einschränkung oder der Verzicht durchgeführt wurde, kann der Umwandlungsantrag, sofern er zulässig ist, zu den betroffenen Mitgliedstaaten weitergeleitet oder je nach Ausgang der Rechtssache abgelehnt werden (siehe [Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren](#) und [Teil E, Register, Abschnitt 1, Änderungen in Eintragungen](#)).

Informationen über die Aussetzung der Eintragung eines Verzichts während des Lösungsverfahrens finden sich in den [Richtlinien, Teil D, Löschung, Abschnitt 1, Lösungsverfahren, Punkt 4.3](#).

4.4 Zuständigkeit für die Entscheidung über Gründe für den Ausschluss der Umwandlung

[Artikel 140 Absätze 1 und 3 UMV](#)

Das Amt entscheidet, ob der Antrag auf Umwandlung die Bedingungen der Verordnungen in Zusammenhang mit allen rechtskräftigen Entscheidungen (deren operative Teile und Begründungen) erfüllt, die zu der Umwandlung geführt haben.

Liegt einer der Ausschlussgründe für die Umwandlung vor, so lehnt das Amt die Weiterleitung des Umwandlungsantrags an das jeweilige nationale Amt ab (oder bei einer „Opting-back“-Umwandlung lehnt es die Weiterleitung der Umwandlung an die WIPO als nachträgliche Benennung für die Mitgliedstaaten, für die eine Umwandlung in dieser Weise ausgeschlossen ist, ab). Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden.

5 Formerfordernisse des Umwandlungsantrags

5.1 Frist

Die allgemeine Frist zur Stellung des Umwandlungsantrags beträgt drei Monate. Der Beginn der Frist hängt von dem Umwandlungsgrund ab.

Die Frist kann nicht verlängert werden.

Weiterhin kann gemäß [Artikel 105 Absatz 2 UMV](#) keine Weiterbehandlung des Verfahrens für diese Frist beantragt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand („restitutio in integrum“) ist jedoch grundsätzlich möglich.

5.1.1 Beginn der Frist, wenn das Amt eine Mitteilung versendet

[Artikel 139 Absatz 4 UMV](#)

Gilt eine Unionsmarkenanmeldung als zurückgenommen, kann innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der entsprechenden Bestätigung durch das Amt ein Umwandlungsantrag gestellt werden.

Dieser Hinweis ist in der Mitteilung über den Rechtsverlust enthalten.

5.1.2 Beginn der Frist in anderen Fällen

[Artikel 139 Absätze 5 und 6 UMV](#)

In allen anderen Fällen beginnt die Frist von drei Monaten für die Stellung eines Umwandlungsantrags automatisch, und zwar

- wenn die Unionsmarkenanmeldung zurückgenommen wurde, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Erklärung der Zurücknahme der Anmeldung beim Amt eingeht;
- wenn auf die Unionsmarke verzichtet wurde, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem der Verzicht im Register der Unionsmarken eingetragen wird, d. h. an dem Tag, an dem er gemäß [Artikel 57 Absatz 2 UMV](#) wirksam wird;
- wenn die internationale Registrierung mit Wirkung für die EU eingeschränkt oder auf sie verzichtet wurde, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem dies von der WIPO gemäß Regel 27 Absatz 1 Buchstabe b der Gemeinsamen Ausführungsordnung eingetragen wurde;
- wenn die Unionsmarke nicht verlängert wurde, so beginnt die Frist an dem Tag, der auf den letzten Tag der Frist folgt, innerhalb derer gemäß [Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) ein Verlängerungsantrag gestellt werden kann, das heißt sechs Monate ab dem Ablauf der Eintragung;
- wenn die internationale Registrierung mit Wirkung für die EU nicht erneuert wurde, so beginnt die Frist an dem Tag, der auf den letzten Tag folgt, an dem gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls die Erneuerung vorgenommen werden kann;
- wenn die Unionsmarkenanmeldung oder die internationale Registrierung mit Benennung der EU zurückgewiesen wird, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem diese Entscheidung rechtskräftig wird;
- wenn die Unionsmarke oder die internationale Registrierung mit Benennung der EU für nichtig oder für verfallen erklärt wurde, so beginnt die Frist an dem Tag, an dem die Entscheidung des Amtes oder des Unionsmarkengerichts rechtskräftig wird.

Eine Entscheidung des Amtes wird rechtskräftig,

- wenn keine Beschwerde eingelegt worden ist, mit Ablauf der zweimonatigen Beschwerdefrist gemäß [Artikel 68 UMV](#),
- nach einer Entscheidung der Beschwerdekammern mit Ablauf der Frist für die Klage beim Gericht oder gegebenenfalls mit der endgültigen Entscheidung des Gerichtshofs.

Die Entscheidung eines Unionsmarkengerichts wird rechtskräftig:

- wenn keine Beschwerde eingelegt worden ist, mit Ablauf der Beschwerdefrist nach nationalem Recht;
- ansonsten mit der rechtskräftig gewordenen Entscheidung des Unionsmarkengerichts in letzter (zweiter oder dritter) Instanz.

Wird beispielsweise eine Unionsmarke durch eine Entscheidung des Amtes aufgrund eines absoluten Eintragungshindernisses zurückgewiesen, die am 11/11/2011 mitgeteilt

wird, so wird die Entscheidung am 11/01/2012 rechtskräftig. Die Frist von drei Monaten für die Beantragung der Umwandlung endet am 11/04/2012.

5.2 Umwandlungsantrag

[Artikel 140 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 2 Buchstaben a und b DVUM](#)

Der Umwandlungsantrag muss beim Amt eingereicht werden. Das Online-Formblatt befindet sich auf der Website des Amts unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Das Formblatt „Antrag auf Umwandlung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU“ befindet sich auf der Website des Amts unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/international-application-forms>. Dieses Formblatt kann auch bei „Opting-back“ verwendet werden. Das Amt sendet die Umwandlungsdaten in elektronischem Format an die WIPO. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/international-application-forms>

Die Verwendung der Formulare, die das Amt zur Verfügung stellt, ermöglicht es ihm, die relevanten Informationen über die umgewandelte Unionsmarke und die Daten über den Antragsteller und Vertreter aus seiner Datenbank zu extrahieren und sie zusammen mit dem Umwandlungsformblatt an die Bestimmungsämter zu übermitteln.

[Artikel 140 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 22 UMDV](#)

Antragsteller bzw. ihre Vertreter müssen gemäß [Artikel 22 UMDV](#) folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Name und Anschrift des Umwandlungsantragstellers, das heißt des Anmelders/ Inhabers der Unionsmarkenanmeldung bzw. -eintragung oder des Inhabers der internationalen Registrierung;
- die Anmeldenummer der Unionsmarkenanmeldung, die Eintragsnummer der Unionsmarke oder die Nummer der internationalen Registrierung;
- die Angabe des Grundes, aufgrund dessen die Umwandlung beantragt wird:
 - wird die Umwandlung nach der Zurücknahme der Anmeldung beantragt, so ist das Datum der Zurücknahme anzugeben;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil die Eintragung nicht verlängert worden ist, so ist das Datum anzugeben, an dem der Schutz abgelaufen ist;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil auf eine Unionsmarke verzichtet wurde, so ist das Datum anzugeben, an dem der Verzicht in das Register eingetragen wurde;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil ein Teilverzicht erklärt wurde, so sind die Waren/Dienstleistungen, die nicht länger von der Unionsmarke geschützt

- werden, und das Datum, an dem der Teilverzicht in das Register eingetragen wurde, anzugeben;
- wird die Umwandlung beantragt, weil eine Beschränkung vorgenommen wurde, so sind die Waren/Dienstleistungen, die nicht mehr von der Unionsmarke geschützt werden, sowie das Datum der Beschränkung anzugeben;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil die Marke aufgrund einer Entscheidung eines Unionsmarkengerichts ihre Wirkung verloren hat, so ist das Datum, an dem die Entscheidung rechtskräftig geworden ist, anzugeben und eine Abschrift der Entscheidung beizufügen, die in der Sprache abgefasst sein darf, in der die Entscheidung erlassen wurde;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil eine internationale Registrierung mit Benennung der EU vom Amt rechtskräftig abgelehnt wurde, so ist das Datum der Entscheidung anzugeben;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil die Wirkung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU durch das Amt oder durch ein Unionsmarkengericht für nichtig erklärt wurde, so ist das Datum der Entscheidung des Amts oder das Datum, an dem das Urteil des Unionsmarkengerichts rechtskräftig wurde, anzugeben und eine Abschrift des Urteils beizufügen;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil auf die Benennung der EU vor der WIPO verzichtet oder die Benennung gelöscht wurde, so ist das Datum der Aufzeichnung durch WIPO anzugeben;
 - wird die Umwandlung beantragt, weil eine internationale Registrierung mit Benennung der EU nicht erneuert wurde, und sofern die Frist für die Verlängerung verstrichen ist, so ist das Datum anzugeben, an dem der Schutz ausgelaufen ist;
- die Angabe der Mitgliedstaaten, für die die Umwandlung beantragt wird; im Falle einer internationalen Registrierung ist auch anzugeben, ob die Umwandlung in eine nationale Markenmeldung für einen Mitgliedstaat oder die Umwandlung mit einer Benennung des Mitgliedstaates nach dem Madrider Abkommen oder Protokoll erfolgen sollen. Für Belgien, die Niederlande und Luxemburg kann die Umwandlung nur für diese drei Staaten gemeinsam und nicht gesondert beantragt werden; das vom Amt zur Verfügung gestellte Umwandlungsformblatt erlaubt die Benennung von Belgien, den Niederlanden und Luxemburg nur gemeinsam. Wenn der Antragsteller dennoch nur einen dieser drei Staaten angibt, so wird das Amt dies als Antrag auf Umwandlung für Belgien, die Niederlande und Luxemburg behandeln und den Antrag an das Benelux-Amt für geistiges Eigentum (BOIP) weiterleiten;
 - wenn sich der Antrag nicht auf alle Waren oder Dienstleistungen bezieht, für die die Anmeldung eingereicht oder die Unionsmarke eingetragen wurde, die Angabe, dass der Antrag sich nur auf einen Teil der Waren und Dienstleistungen bezieht, für die die Marke angemeldet oder eingetragen war, wobei die Waren und Dienstleistungen anzugeben sind, für die die Umwandlung beantragt wird;
 - die Angabe, dass die Umwandlung für unterschiedliche Waren und Dienstleistungen für verschiedene Mitgliedstaaten beantragt wird, wobei die betreffenden Waren und Dienstleistungen für jeden Mitgliedstaat anzugeben sind.

Der Umwandlungsantrag kann außerdem die Bestellung eines Vertreters vor einem nationalen Bestimmungsamt enthalten, indem das entsprechende Kästchen im Anhang zum Umwandlungsformblatt angekreuzt wird. Diese Angabe ist freiwillig und hat keinen Einfluss auf das Umwandlungsverfahren vor dem Amt, sie dürfte jedoch für die nationalen Ämter von Nutzen sein, wenn diese den Umwandlungsantrag übermittelt bekommen, da sie damit in der Lage sind, unmittelbar mit einem Vertreter zu kommunizieren, der berechtigt ist, vor dem betreffenden nationalen Amt aufzutreten (siehe [Punkt 6](#) weiter unten).

5.3 Sprache

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und [Artikel 206 UMV](#)

Wird der Umwandlungsantrag für eine Unionsmarkenanmeldung gestellt, so muss er entweder in der Sprache, in der die Anmeldung eingereicht wurde, oder der darin angegebenen zweiten Sprache eingereicht werden.

Wird der Umwandlungsantrag für eine internationale Registrierung mit Benennung der EU eingereicht, bevor eine Mitteilung über die Schutzgewährung gemäß [Artikel 79 DVUM](#) ergangen war, so muss der Antrag in der Sprache, in der die internationale Anmeldung bei der WIPO eingereicht worden war, oder in der darin angegebenen zweiten Sprache eingereicht werden.

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und [Artikel 206 UMV](#)

Betrifft der Antrag die Eintragung einer Unionsmarke, so kann er in jeder der fünf Sprachen des Amts eingereicht werden.

Wird der Umwandlungsantrag für eine internationale Registrierung mit Benennung der EU gestellt, nachdem eine Mitteilung über die Schutzgewährung ergangen war, kann der Antrag in jeder der fünf Sprachen des Amts eingereicht werden, außer im Fall einer „Opting-back“-Umwandlung, bei der der Antrag in Englisch, Französisch oder Spanisch eingereicht werden muss.

Wird der Umwandlungsantrag jedoch unter Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 DVUM](#) bereitgestellten Formblatts eingereicht, so kann das Formblatt in jeder der Amtssprachen der EU ausgefüllt werden, sofern für die Textelemente eine der Sprachen des Amts verwendet wird. Dies betrifft insbesondere das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen bei einem Antrag auf Teilumwandlung. Im Falle einer „Opting-back“-Teilumwandlung muss das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen auf Englisch, Französisch oder Spanisch eingereicht werden.

5.4 Gebühr

Artikel 140 [Absätze 1 und 3](#), Artikel [180 Absatz 3](#) und [Anhang I A Nummer 23 UMV](#)

Für den Umwandlungsantrag ist eine Gebühr von 200 EUR zu zahlen, und zwar auch im Falle der Umwandlung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU. Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Umwandlungsgebühr entrichtet worden ist. Somit ist die Umwandlungsgebühr innerhalb der oben genannten Frist von drei Monaten zu zahlen. Eine Zahlung nach dem Ende dieser Frist wird als rechtzeitig erfolgt betrachtet, wenn die betroffene Person einen Nachweis übermittelt, dass die Zahlung in einem Mitgliedstaat und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten durch Überweisung auf ein Bankkonto erfolgt ist oder ein Überweisungsauftrag erteilt wurde, und gleichzeitig mit der Zahlung ein Aufschlag von zehn Prozent des fälligen Gesamtbetrags gezahlt wurde (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

6 Prüfung durch das Amt

6.1 Verfahrensschritte, Zuständigkeit

[Artikel 140 UMV](#)

[Artikel 23 UMDV](#)

Der Umwandlungsantrag wird vom Amt

- geprüft,
- veröffentlicht und
- an die Bestimmungsämter übermittelt.

6.2 Prüfung

Die Prüfung des Umwandlungsantrags durch das Amt bezieht sich auf folgende Punkte:

- Gebühren
- Frist
- Sprache
- Formerfordernisse
- Gründe
- Vertretung
- Teilumwandlung

6.2.1 Gebühren

[Artikel 140 Absatz 3](#) und [Artikel 202 Absatz 6 UMV](#)

Das Amt prüft, ob die Umwandlungsgebühr fristgerecht entrichtet worden ist.

Wurde die Umwandlungsgebühr nicht innerhalb der geltenden Frist gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Umwandlungsantrag als nicht gestellt gilt. Verspätet gezahlte Gebühren werden erstattet.

6.2.2 Frist

[Artikel 140 Absatz 3](#) und [Artikel 202 Absatz 6 UMV](#)

Gilt der Antrag auf Umwandlung als gestellt, weil die Umwandlungsgebühr innerhalb der entsprechenden Frist entrichtet wurde (siehe [Punkt 6.2.1](#) weiter oben), prüft das Amt, ob der Antrag innerhalb der Frist von drei Monaten gestellt worden ist.

Wenn der Antrag nicht innerhalb der geltenden Frist gestellt worden ist, die Zahlung jedoch rechtzeitig eingegangen ist, weist das Amt den Antrag als unzulässig zurück. Bereits gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

6.2.3 Sprache

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und [Artikel 206 UMV](#)

Das Amt prüft, ob der Antrag in der korrekten Sprache gestellt worden ist.

Wird der Antrag in einer für das Umwandlungsverfahren nicht zulässigen Sprache (siehe [Punkt 5.3](#) weiter oben) eingereicht, so sendet das Amt dem Antragsteller ein Mängelschreiben und gibt eine Frist an, binnen derer er den Umwandlungsantrag ändern kann. Reagiert der Antragsteller nicht, wird der Antrag nicht bearbeitet und gilt als nicht gestellt. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

6.2.4 Formerfordernisse

[Artikel 22 Buchstaben b, d und e UMDV](#)

Das Amt prüft, ob der Antrag die Formerfordernisse der Unionsmarkenverordnungen einhält (siehe [Punkt 5](#) weiter oben).

Hat der Antragsteller nicht das Formblatt verwendet, das vom Amt zur Verfügung gestellt wurde, und besteht der Mangel darin, dass die in [Artikel 22 Buchstaben b, d oder e UMDV](#) genannten Angaben fehlen, so wird der Umwandlungsantragsteller entweder aufgefordert, die erforderlichen Angaben nachzureichen, oder es wird, wenn die Angaben dem Amt aus seiner Datenbank zur Verfügung stehen, angenommen,

dass der Antragsteller damit einverstanden ist, dass das Amt von sich aus den Bestimmungsämtern einen Ausdruck aus seiner Datenbank mit den entsprechenden Angaben übermittelt.

6.2.5 Gründe

[Artikel 139 Absatz 2](#) und [Artikel 202 Absatz 8 UMV](#)

Das Amt prüft:

- ob einer der Gründe für die Umwandlung gemäß weiter oben genanntem [Punkt 2](#) vorliegt;
- ob einer der Gründe zum Ausschluss der Umwandlung gemäß weiter oben genanntem [Punkt 4](#) vorliegt;
- im Falle einer „Opting-back“-Umwandlung, ob es am Tage der internationalen Registrierung bereits möglich gewesen wäre, den betreffenden Mitgliedstaat in einer internationalen Anmeldung zu benennen;
- im Falle einer Teilumwandlung, ob die umzuwandelnden Waren und Dienstleistungen tatsächlich in der Unionsmarke oder internationalen Registrierung mit Benennung der EU enthalten waren und nicht etwa darüber hinausgehen; abzustellen ist auf den Zeitpunkt, zu dem die Marke erloschen ist oder ihre Wirkung verloren hat (siehe [Punkt 6.3](#) weiter unten);
- im Falle einer Teilumwandlung in dem Sinne, dass die Unionsmarke oder internationale Registrierung mit Benennung der EU teilweise gültig bleibt, ob die umzuwandelnden Waren und Dienstleistungen sich nicht mit den Waren und Dienstleistungen, für die die Marke gültig bleibt, überschneiden (siehe [Punkt 6.3](#) weiter unten).

Das Ziel dieser beiden letzten Prüfungsschritte ist das Vermeiden der Umwandlung für mehr oder weiter gefasste Waren und Dienstleistungen als die zurückgewiesenen oder gelöschten.

Wenn der Umwandlungsantrag andere verpflichtende Elemente und Angaben gemäß den [Punkten 4](#) und [5.2](#) weiter oben nicht enthält, so sendet das Amt dem Antragsteller ein Mängelschreiben und gibt eine Frist an, binnen derer er den Umwandlungsantrag ändern kann. Reagiert der Antragsteller nicht, wird der Antrag nicht bearbeitet und gilt als nicht gestellt. Gezahlte Gebühren werden nicht erstattet.

6.2.6 Vertretung

[Artikel 119 Absatz 3](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 74 Absätze 1 bis 3 DVUM](#)

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#)). Der Umwandlungsantragsteller kann

für das Umwandlungsverfahren einen neuen oder einen zusätzlichen Vertreter (Rechtsanwalt oder zugelassener Vertreter) bestellen.

Die Bevollmächtigung, namens des Antragstellers oder Inhabers zu handeln, erstreckt sich nur auf Handlungen, die vor dem Amt vorgenommen werden. Ob ein Vertreter, der für Verfahren vor dem Amt bestellt worden ist, vor dem nationalen Amt für die aus der Umwandlung hervorgehende nationale Anmeldung Handlungen vornehmen darf und ob er in diesem Falle eine weitere Vollmacht vorlegen muss, richtet sich nach dem jeweiligen nationalen Recht.

6.2.7 Teilumwandlung

[Artikel 139 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 22 Buchstabe e UMDV](#)

Wird die Umwandlung nur für einen Teil der Waren und Dienstleistungen oder für verschiedene Waren und Dienstleistungen für verschiedene Mitgliedstaaten beantragt („Teilumwandlung“), so prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen, für die die Umwandlung beantragt wird, in den Waren und Dienstleistungen enthalten sind, die von dem Umwandlungsgrund erfasst sind. Für diese Beurteilung gelten die gleichen Kriterien wie in vergleichbaren Verfahrenssituationen, etwa bei einer Beschränkung einer Anmeldung oder einer Teilzurückweisung in Widerspruchsverfahren.

Wird eine Anmeldung teilweise zurückgewiesen oder eine Eintragung teilweise für nichtig oder für verfallen erklärt, so kann die Umwandlung nur für diejenigen Waren und Dienstleistungen beantragt werden, für die die Anmeldung zurückgewiesen oder die Eintragung für nichtig oder für verfallen erklärt wurde, nicht jedoch für diejenigen Waren und Dienstleistungen, die in der Anmeldung oder Eintragung verbleiben.

Wenn eine Anmeldung beschränkt wurde, oder auf eine Eintragung teilweise verzichtet wurde, so kann die Umwandlung nur für die Waren oder Dienstleistungen beantragt werden, die beschränkt wurden oder auf die teilweise verzichtet wurde, nicht jedoch für die Waren oder Dienstleistungen, für die die Anmeldung oder Eintragung gültig bleibt. Siehe jedoch [Punkt 4.3](#) weiter oben, wenn eine solche Beschränkung oder ein solcher Teilverzicht nach einer Entscheidung erfolgt.

Der Antragsteller muss in den oben genannten Fällen die Waren und Dienstleistungen angeben, für die die Umwandlung beantragt wird. Die Angabe der Beschränkung in negativer Form, etwa durch Formulierungen wie „Getränke mit Ausnahme von...“, ist in der gleichen Weise zulässig wie im Falle einer Einreichung oder Beschränkung der Anmeldung einer Unionsmarke oder eines Teilverzichts auf eine eingetragene Unionsmarke (siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#)).

6.3 Veröffentlichung des Antrags und Eintragung in das Register

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe p](#) und [Artikel 140 Absatz 2 UMV](#)

Geht beim Amt ein Antrag auf Umwandlung ein, der als gestellt gilt, weil die erforderliche Gebühr gezahlt worden ist, und betrifft der Antrag die Umwandlung einer veröffentlichten Anmeldung einer Unionsmarke oder einer eingetragenen Unionsmarke, so trägt das Amt im Register für Unionsmarken einen Hinweis auf den Eingang des Umwandlungsantrags ein.

[Artikel 140 Absatz 2 UMV](#)

Nachdem der Umwandlungsantrag geprüft und für ordnungsgemäß befunden worden ist, trägt das Amt den Umwandlungsantrag ein und veröffentlicht ihn im Blatt für Unionsmarken. Jedoch erfolgt keine Veröffentlichung, wenn der Umwandlungsantrag zu einem Zeitpunkt gestellt worden ist, zu dem die Unionsmarkenanmeldung noch nicht gemäß [Artikel 44 UMV](#) veröffentlicht war.

[Artikel 140 Absätze 1 und 2 UMV](#)

[Artikel 23 UMDV](#)

Die Veröffentlichung des Umwandlungsantrages erfolgt erst, nachdem das Amt seine Prüfung abgeschlossen hat und nur, wenn es den Antrag für ordnungsgemäß befindet und die erforderliche Gebühr entrichtet wurde.

[Artikel 23 UMDV](#)

Die Veröffentlichung des Umwandlungsantrags muss die Angaben gemäß [Artikel 23 UMDV](#) und, außer im Falle der Umwandlung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU, einen Hinweis auf die frühere Veröffentlichung im Blatt für Unionsmarken und das Datum des Umwandlungsantrags enthalten.

Artikel [40 Absatz 1](#) und Artikel [202 Absätze 5, 6, 7 und 8 UMV](#)

[Artikel 23 UMDV](#)

Das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die eine Umwandlung beantragt wird, wird nicht veröffentlicht, wenn es sich um die Umwandlung einer internationalen Registrierung mit Benennung der EU handelt.

6.4 Übermittlung an die Bestimmungsämter

[Artikel 140 Absätze 3 und 5](#) und [Artikel 141 Absatz 1](#) UMV

Sobald das Amt die Prüfung des Umwandlungsantrags abgeschlossen und den Antrag für ordnungsgemäß befunden hat, übermittelt es unverzüglich den Antrag an die Bestimmungsämter. Die Übermittlung erfolgt unabhängig davon, ob eine erforderliche Veröffentlichung bereits stattgefunden hat.

Das Amt übersendet eine Kopie des Umwandlungsantrags an die Bestimmungsämter und stellt ihnen einen Auszug aus seiner Datenbank mit den Angaben gemäß [Artikel 111 Absatz 2 UMV](#) über die umzuwandelnde Unionsmarke oder internationale Registrierung bereit. Jede Zentralbehörde für den gewerblichen Rechtsschutz, an die der Antrag auf Umwandlung übermittelt wurde, kann vom Amt alle weiteren Informationen zu dem Antrag erlangen, was es dem Amt ermöglichen wird, eine Entscheidung über die nationale Marke aufgrund der Umwandlung zu treffen.

[Artikel 140 Absatz 5 UMV](#)

Gleichzeitig teilt das Amt dem Antragsteller das Datum der Übermittlung an die Bestimmungsämter mit.

Bei einer „Opting-back“-Umwandlung behandelt die WIPO den Antrag als nachträgliche Benennung gemäß Regel 24 Absätze 6 und 7 der Gemeinsamen Ausführungsordnung.

Ist ein nationales Amt Bestimmungsamt, so führt die Umwandlung zu einer nationalen Anmeldung oder Eintragung.

[Artikel 141 Absatz 3 UMV](#)

Das nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats kann vorsehen, dass der Umwandlungsantrag einzelne oder alle der folgenden Erfordernisse erfüllen muss:

- Entrichtung der nationalen Anmeldegebühr;
- Einreichung einer Übersetzung des Antrags und der ihm beigefügten Unterlagen in einer der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats; insbesondere bei Anträgen auf Umwandlung einer Unionsmarkenanmeldung vor deren Veröffentlichung wird das nationale Markenamt in der Regel eine Übersetzung des Waren- und Dienstleistungsverzeichnisses verlangen;
- Angabe einer Zustellanschrift in dem betreffenden Mitgliedstaat;
- Einreichung einer Wiedergabe der Marke in der von dem Mitgliedstaat geforderten Anzahl.

Nationale Bestimmungen über die Bestellung eines Inlandsvertreters bleiben anwendbar. Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Umwandlungsformblatt einen Vertreter für die Zwecke des Verfahrens vor einem bestimmten nationalen Amt zu bestellen, so kann das nationale Amt unmittelbar mit diesem Vertreter

kommunizieren, sodass keine gesonderte Mitteilung über die Bestellung eines Inlandsvertreters notwendig ist.

[Artikel 141 Absatz 2 UMV](#)

Das nationale Recht darf den Umwandlungsantrag nicht solchen Formerfordernissen unterwerfen, die von den Erfordernissen der Unionsmarkenverordnungen abweichen oder über sie hinausgehen.

7 Wirkung der Umwandlung

[Artikel 139 Absatz 3 UMV](#)

Die aus der Umwandlung hervorgehende nationale Markenmeldung genießt in jedem betreffenden Mitgliedstaat den Anmeldetag oder gegebenenfalls das Prioritätsdatum der Unionsmarkenmeldung sowie den gemäß Artikel [39](#) oder [40](#) UMV für eine Anmeldung oder Eintragung einer Unionsmarke wirksam in Anspruch genommenen Zeitrang einer früheren mit Wirkung für diesen Mitgliedstaat eingetragenen Marke. Für weitergehende Information über Umwandlung einer Unionsmarke in nationale Markenmeldungen für neue Mitgliedsstaaten siehe die [Richtlinien, Teil A, Abschnitt 9, Erweiterung](#).

Im Falle einer „Opting-back“-Umwandlung erhält die gemäß Regel 24 Absatz 6 Buchstabe e und Absatz 7 der Gemeinsamen Ausführungsordnung aus der nachträglichen Schutzerstreckung auf den Mitgliedstaat resultierende internationale Anmeldung das ursprüngliche Datum der internationalen Registrierung, in der die EU benannt war, d.h. entweder das tatsächliche Datum der internationalen Registrierung (einschließlich eines etwaigen Prioritätsdatums) oder das Datum der nachträglichen Schutzerstreckung auf die EU.

Es gibt jedoch kein harmonisiertes Verfahren dafür, wie nationale Ämter mit der Prüfung der umgewandelten Unionsmarke verfahren. Wie in der Einleitung genannt, ist das Umwandlungsverfahren ein zweistufiges System, wobei die zweite Stufe, das Umwandlungsverfahren selbst, von den nationalen Ämtern durchgeführt wird. Je nach nationalem Gesetz wird die umgewandelte Marke entweder umgehend eingetragen oder es wird das nationale Prüfungs-, Eintragungs- und Widerspruchsverfahren eingeleitet, wie bei jeder anderen nationalen Markenmeldung.

Nationale Anmeldungen, die aus der Umwandlung einer früheren Unionsmarke oder einer früheren Unionsmarkenmeldung entstanden sind, werden als existent betrachtet, sobald ein gültiger Umwandlungsantrag eingereicht wurde. Daher werden solche Rechte bei Widerspruchsverfahren als für zum Zweck der Zulässigkeit nach [Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Unterpunkt i DVUM](#) ordnungsgemäß identifiziert betrachtet, wenn der Widersprechende die Nummer der in Umwandlung begriffenen Unionsmarke oder der Unionsmarkenmeldung und die Länder angibt, für die die Umwandlung beantragt wurde.

Verliert die Anmeldung einer Unionsmarke (oder die Unionsmarke), auf die ein Widerspruch beruht, während eines Widerspruchs- oder eines auf relativen Gründen basierenden Nichtigkeitsverfahrens ihre Wirkung (oder wird das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen beschränkt), wird jedoch gleichzeitig ein Umwandlungsantrag eingereicht, so kann das Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren fort dauern. Dies liegt daran, dass nationale Markeneintragungen aus einer Umwandlung einer Unionsmarkenanmeldung (oder einer Unionsmarke) die Grundlage für ein Widerspruchs- oder Nichtigkeitsverfahren darstellen können, das ursprünglich auf der Grundlage dieser Unionsmarkenanmeldung oder -eintragung durchgeführt wurde (15/07/2008, [R 1313/2006-G](#), cardiva (fig.) / CARDIMA (fig.)) (siehe auch die [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 4.2.2.2](#)).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3

Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Rechtsübergang.....	1670
Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren.....	1695

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 3

Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens

Kapitel 1

Rechtsübergang

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1673
1.1 Rechtsübergang.....	1674
1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung.....	1674
1.1.2 Vererbung.....	1674
1.1.3 Fusion.....	1675
1.1.4 Anwendbares Recht.....	1675
1.2 Rechtsfolgen des Rechtsübergangs.....	1675
2 Rechtsübergang und Namensänderung.....	1676
2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung.....	1677
2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs.....	1678
3 Rechtsübergang versus Änderung der Inhaberschaft aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1678
4 Formelle und sachliche Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs.....	1679
4.1 Sprachenregelung.....	1679
4.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke.....	1680
4.3 Verfahrensbeteiligte.....	1681
4.4 Formale Erfordernisse.....	1681
4.4.1 Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber.....	1681
4.4.2 Vertretung.....	1682
4.4.3 Unterschriften.....	1682
4.5 Nachweis des Rechtsübergangs.....	1683
4.5.1 Übersetzung des Nachweises.....	1685
4.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln.....	1686
4.7 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken.....	1686
5 Teilweiser Rechtsübergang.....	1687
5.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen	1688
5.2 Beanstandung.....	1689
5.3 Erstellung einer neuen Unionsmarke.....	1689
6 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen.....	1689
6.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs.....	1690
6.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren.....	1692
7 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung.....	1692

7.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register.....	1692
7.2 Zustellung.....	1693
8 Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1693
8.1 Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1693
8.2 Gebühren.....	1694
9 Rechtsübergänge Internationaler Marken.....	1694

Veraltet

1 Einleitung

[Artikel 1 Absatz 2 UMV](#), Artikel [19](#), [20](#) und [28](#) UMV, [Artikel 111 Absatz 1 und Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV](#)

Artikel 27, 28 und 34 GGV

Artikel 23 GGDV, Artikel 69 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Als Rechtsübergang wird die Übertragung der Eigentumsrechte an einer Unionsmarke oder Unionsmarkenanmeldung von einer Person auf eine andere bezeichnet. Unionsmarken und Unionsmarkenanmeldungen können vom bisherigen Inhaber auf einen neuen Inhaber übertragen werden, hauptsächlich durch rechtsgeschäftliche Übertragung oder Rechtsnachfolge. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Der Rechtsübergang kann auf einige der Waren oder Dienstleistungen beschränkt sein, für die die Marke eingetragen oder angemeldet ist (teilweiser Rechtsübergang). Anders als bei einer Lizenz oder Umwandlung kann der Rechtsübergang einer Unionsmarke den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht berühren. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Gebiete oder Mitgliedstaaten geben.

Auch sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) als auch Anmeldungen eines GGM können Gegenstand eines Rechtsübergangs sein.

Die den Rechtsübergang von eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) betreffenden Bestimmungen der GGV und der GGDV stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV nahezu vollständig überein. **Die folgenden Ausführungen gelten daher sinngemäß auch für GGM. Ausnahmen und besondere Bestimmungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden in den [Unterabschnitten 3 und 7 unten](#) erläutert.**

Auf Antrag einer der Parteien wird der Rechtsübergang einer Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen.

Gemäß [Artikel 20 UMV](#) ist die Eintragung eines Rechtsübergangs nicht Voraussetzung für dessen Rechtsgültigkeit. Wird der Rechtsübergang vom Amt jedoch nicht eingetragen, kann der Rechtsnachfolger die Rechte aus der Unionsmarke nicht geltend machen. Zudem wird der neue Inhaber, insbesondere im Rahmen von Inter-partes-Verfahren, keine Mitteilungen des Amtes und auch keine Mitteilung über den Zeitraum für die Verlängerung der Marke erhalten. Gemäß [Artikel 19 UMV](#) bestimmt bei allen Aspekten der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens, die in den Bestimmungen der UMV nicht weiter geregelt sind, der Wohnsitz oder Sitz des Inhabers das anzuwendende subsidiäre nationale Recht. Somit ist es wichtig, den Rechtsübergang

beim Amt eintragen zu lassen, damit Ansprüche auf eingetragene Unionsmarken und Anmeldungen klar feststehen.

1.1 Rechtsübergang

[Artikel 20 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Der Rechtsübergang an einer Unionsmarke beinhaltet zwei Aspekte, nämlich die Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien und die Auswirkungen eines Rechtsübergangs auf Verfahren vor dem Amt, wobei diese Auswirkungen erst nach der Eintragung des Rechtsübergangs in das Unionsmarkenregister eintreten (siehe weiter unten [Abschnitt 1.2](#)).

Bezüglich der Rechtsgültigkeit des Rechtsübergangs zwischen den Parteien lässt die UMV die Möglichkeit eines Rechtsübergangs einer Unionsmarke unabhängig von einem Rechtsübergang des Unternehmens zu, zu dem die Marke gehört (30/03/2006, [C-259/04](#), Elizabeth Emanuel, EU:C:2006:215, § 45, 48).

1.1.1 Rechtsgeschäftliche Übertragung

[Artikel 20 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Erfolgt der Rechtsübergang in Form einer rechtsgeschäftlichen Übertragung, ist er nur rechtswirksam, wenn die rechtsgeschäftliche Übertragung schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterschrieben wird, es sei denn, sie beruht auf einer gerichtlichen Entscheidung oder einem Beschluss des Amtes gemäß [Artikel 21 UMV](#). Dieses Formerfordernis für die Rechtsgültigkeit der Übertragung einer Unionsmarke gilt unabhängig davon, ob das nationale Recht, das für den Rechtsübergang (nationaler) Marken gilt, die Übertragung auch ohne Beachtung einer bestimmten Form – etwa schriftliche Übertragung und Unterzeichnung durch beide Parteien – für wirksam erklärt.

Die Änderung der Inhaberschaft von Gemeinschaftsgeschmacksmustern aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung vor einer nationalen Behörde wird jedoch nicht durch einen Rechtsübergang, sondern durch eine Änderung der Inhaberschaft infolge der endgültigen Entscheidung gemäß Artikel 15 GGV verarbeitet.

1.1.2 Vererbung

Im Falle des Todes des Inhabers einer Unionsmarke werden die Erben im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge Inhaber der Unionsmarke. Auch hierbei handelt es sich um einen Rechtsübergang.

1.1.3 Fusion

Ebenso stellt die Verschmelzung von zwei Unternehmen („Fusion“) zu einem neuen Unternehmen oder der Erwerb eines Unternehmens zum Zweck der Übernahme durch das erwerbende Unternehmen einen Fall der Gesamtrechtsnachfolge dar. Wird das Unternehmen, zu dem die Marke gehört, in seiner Gesamtheit übertragen, so wird davon ausgegangen, dass die Übertragung die Unionsmarke erfasst, es sei denn, dass im Einklang mit dem auf den Rechtsübergang anzuwendenden Recht etwas anderes vereinbart wurde oder eindeutig aus den Umständen hervorgeht.

1.1.4 Anwendbares Recht

[Artikel 19 UMV](#)

Artikel 27 GGV

Soweit die UMV keine Bestimmungen enthält, gilt für einen Rechtsübergang das nationale Recht des Mitgliedstaats, der gemäß [Artikel 19 UMV](#) bestimmt wird. Das in dieser Bestimmung anwendbare nationale Recht ist das nationale Recht insgesamt, einschließlich des internationalen Privatrechts, das auf das Recht eines anderen Staates verweisen kann.

1.2 Rechtsfolgen des Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absatz 11 UVM](#)

[Artikel 13 UMDV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 GGDV

Solange der Rechtsübergang nicht in das Register der Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen ist, kann der Rechtsnachfolger seine Rechte aus der Eintragung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters nicht geltend machen (vgl. *entsprechend* 16/01/2020, [T-128/19](#), Sativa, EU:T:2020:3, § 22, 25-26).

Dies gilt auch für einen Rechtsübergang aufgrund der Umsetzung einer Entscheidung, selbst wenn durch die Entscheidung Eigentumsrechte mit früherer oder *ex tunc* Wirkung begründet wurden (siehe [Unterabschnitt 7](#)).

Jedoch kann der Rechtsnachfolger in dem Zeitraum zwischen dem Eingang des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt und dem Datum der Eintragung des Rechtsübergangs bereits fristwahrende Erklärungen gegenüber dem Amt abgeben. Wird z. B. die Eintragung des Rechtsübergangs einer

Unionsmarkenanmeldung beantragt, die das Amt aus absoluten Gründen beanstandet hat, so kann der Rechtsnachfolger auf diesen Beanstandungsbescheid antworten (siehe [Abschnitt 6](#)).

Hinsichtlich eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs wird das Amt nur prüfen, ob ein ausreichender Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt wird.

Informationen über Änderungen der Inhaberschaft nach nationalen Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind [Unterabschnitt 3](#) zu entnehmen.

2 Rechtsübergang und Namensänderung

[Artikel 55 UMV](#)

Artikel 19 GGDV

Von einem Rechtsübergang ist die Änderung des Namens des Inhabers zu unterscheiden.

Eine Änderung des Namens des Inhabers ist eine Änderung, die die Identität des Inhabers nicht berührt, während ein Rechtsübergang eine Änderung der Identität des Inhabers ist.

Es handelt sich insbesondere nicht um einen Rechtsübergang, wenn eine natürliche Person ihren Namen infolge einer Heirat oder eines amtlichen Verfahrens zur Änderung des Namens ändert oder wenn ein Pseudonym anstelle des bürgerlichen Namens gewählt wird, usw. In allen diesen Fällen ist die Identität des Inhabers nicht berührt.

Ändert sich der Name oder die Gesellschaftsform einer juristischen Person, so kommt es zur Unterscheidung eines Rechtsübergangs von einer bloßen Namensänderung darauf an, ob die Identität der juristischen Person dieselbe bleibt. Bleibt die Identität dieselbe, wird dies als Namensänderung eingetragen (06/09/2010, [R 1232/2010-4](#), Cartier, § 12-14). Anders ausgedrückt: Stellt die juristische Person ihre Tätigkeit nicht ein (was bei einer Verschmelzung durch Aufnahme, bei der ein Unternehmen vollständig in dem anderen aufgeht und erlischt, der Fall wäre), und wird keine neue juristische Person gegründet (was z. B. bei einer Verschmelzung zweier Unternehmen zu einer neuen juristischen Person der Fall wäre), ändert sich nur die bereits bestehende formale Unternehmensorganisation, nicht jedoch die eigentliche Identität. Daher wird die Änderung gegebenenfalls als Namensänderung eingetragen.

Ist zum Beispiel eine Unionsmarke auf Unternehmen A eingetragen und geht dieses Unternehmen infolge einer **Fusion** im Unternehmen B auf, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten vom Unternehmen A auf das Unternehmen B statt.

Ähnlich sieht es bei einer **Aufspaltung** des Unternehmens A in zwei getrennte Einheiten (nämlich zum einen in das ursprüngliche Unternehmen A und zum anderen in das neue Unternehmen B) aus: Geht die Unionsmarke im Namen des

Unternehmens A in das Eigentum des Unternehmens B über, findet eine **Übertragung** von Vermögenswerten statt.

Normalerweise erfolgt keine Übertragung, wenn die Registrierungsnummer des Unternehmens im nationalen Unternehmensregister unverändert bleibt.

Grundsätzlich wird jedoch bei einer Verlagerung in ein anderes Land prima facie von einer Übertragung von Vermögenswerten ausgegangen (siehe hierzu allerdings 06/11/2013, [R 546/2012-1](#), PARFUMS LOVE / LOVE etal).

Bei Zweifeln bezüglich des für die betreffende juristische Person geltenden nationalen Rechts wird das Amt vom Anmelder des Antrags auf Eintragung einer Namensänderung ergänzende Unterlagen anfordern.

Falls im geltenden nationalen Recht nicht anders geregelt, wird daher eine Änderung der Rechtsform des Unternehmens als Namensänderung und nicht als Rechtsübergang behandelt, sofern sie nicht mit einer Übertragung von Vermögenswerten im Wege einer Fusion oder Übernahme einhergeht.

Ist hingegen die Änderung der Rechtsform das Ergebnis einer Fusion, einer Abspaltung oder einer Übertragung von Vermögenswerten (je nachdem, welches Unternehmen in einem anderen aufgeht oder von ihm abgespalten wird oder welches Unternehmen Vermögenswerte an das andere überträgt), kann es sich um einen Rechtsübergang handeln.

2.1 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung einer Namensänderung

[Artikel 55 Absatz 1, Artikel 23 Absätze 3 und 5](#) sowie [Artikel 162 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 71 GGV

Artikel 19 Absätze 1, 5 und 7 GGDV

Wenn ein Antrag auf Eintragung einer Namensänderung gestellt wird, die Nachweise jedoch belegen, dass es sich tatsächlich um einen Rechtsübergang einer Unionsmarke handelt, informiert das Amt den Anmelder entsprechend und fordert ihn auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs einzureichen. Stimmt der Antragsteller dem zu oder legt er keine Gegenbeweise vor und reicht den entsprechenden Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs ein, wird der Rechtsübergang eingetragen. Ändert der Antragsteller seinen Antrag nicht und besteht er auf der Eintragung der Änderung als Namensänderung, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Namenswechsels zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Es kann jederzeit ein neuer Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

2.2 Irrtümlicher Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absätze 5 und 7 UMV](#)

Artikel 23 Absätze 1 und 5 GGDV

Wird für eine Unionsmarke die Eintragung eines Rechtsübergangs beantragt, obwohl in Wirklichkeit eine Namensänderung betroffen ist, so teilt das Amt dem Antragsteller dies mit und fordert ihn auf, in einer bestimmten Frist seine Zustimmung dazu zu erklären, dass die Änderung der Angaben über den Inhaber im Unionsmarkenregister vorgenommen wird. Stimmt der Antragsteller dem zu, so wird die Eintragung der Änderung des Namens vorgenommen. Stimmt der Antragsteller nicht zu und besteht somit auf der Eintragung der Änderung als Rechtsübergang, oder antwortet er auf den Bescheid nicht, so wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zurückgewiesen.

3 Rechtsübergang versus Änderung der Inhaberschaft aufgrund von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 15 und 16 GGV

Ein Rechtsübergang ist von einer Änderung der Inhaberschaft nach einem Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster zu unterscheiden.

Gemäß Artikel 15 GGV können Gemeinschaftsgeschmacksmuster Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgenden Änderungen der Inhaberschaft sein. Solche Änderungen der Inhaberschaft unterliegen einer endgültigen Entscheidung durch die zuständige Behörde und werden kostenlos in das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster eingetragen. Weitere Informationen sind [Teil E, Register, Abschnitt 3, Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte, Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren, Verfahren zur Feststellung der Berechtigung oder ähnliche Verfahren, Unterabschnitt 8.2](#) zu entnehmen.

Der wichtigste Unterschied zwischen einer Änderung der Inhaberschaft und einem Rechtsübergang in Bezug auf ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster besteht darin, dass die Änderung der Inhaberschaft im Gegensatz zum Rechtsübergang nicht gebührenpflichtig ist. Darüber hinaus unterscheiden sich die Auswirkungen, die eine Änderung der Inhaberschaft auf bereits bestehende Lizenzen und andere Rechte haben kann, von den Auswirkungen des Rechtsübergangs. Lizenzen und andere Rechte erlöschen, wenn der Berechtigte im Register eingetragen ist (Artikel 16 Absatz 1 GGV).

Die Möglichkeit der Geltendmachung einer Berechtigung besteht für Unionsmarken, anders als bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern, nicht. Urteile über die Inhaberschaft einer Unionsmarke müssen durch einen Rechtsübergang umgesetzt werden (siehe [Unterabschnitt 1.2](#)).

4 Formelle und sachliche Voraussetzungen für den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs

Es wird nachdrücklich empfohlen, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal hat darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

4.1 Sprachenregelung

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für eine Unionsmarkenanmeldung wird in der ersten oder zweiten Sprache der Unionsmarkenanmeldung gestellt.

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine Unionsmarke muss in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden, d. h. in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch.

Wird der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs dagegen unter Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM](#) oder Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblatts eingereicht, kann das Formblatt gemäß [Artikel 146 Absatz 6 UMV](#) und Artikel 80 Buchstabe c GGDV in jeder Amtssprache der Europäischen Union verwendet werden, vorausgesetzt, die Textelemente des Formblatts werden in einer der Sprachen des Amtes verfasst.

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs mehr als eine Unionsmarkenanmeldung, so muss der Antragsteller für den Antrag auf Eintragung eine Sprache wählen, die für alle betroffenen Unionsmarken zur Verfügung steht. Gibt es keine solche gemeinsame Sprache, so müssen gesonderte Anträge auf Eintragung eines Rechtsübergangs gestellt werden.

Betrifft der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs mehr als eine eingetragene Unionsmarke, muss der Antragsteller eine der fünf Sprachen des Amtes als gemeinsame Sprache wählen.

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Schriftstücke können in jeder Amtssprache der Europäischen Union eingereicht werden. Dies gilt für Unterlagen, die als Nachweis des Rechtsübergangs vorgelegt werden, wie das Formblatt oder die Urkunde des Rechtsübergangs, den Übertragungsvertrag oder einen Auszug aus dem Handelsregister oder die Erklärung, der Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuem Inhaber zuzustimmen.

Ist die Sprache solcher Schriftstücke eine Amtssprache der Europäischen Union, die nicht die Verfahrenssprache ist, so kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.2 Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs betrifft mehr als eine Marke

[Artikel 20 Absatz 8 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 6 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs für eine oder mehrere Unionsmarken kann nur dann eingereicht werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Begünstigte oder Erwerber für jeden Fall übereinstimmen.

Gesonderte Anträge sind erforderlich, wenn der ursprüngliche Inhaber und der Rechtsnachfolger für die einzelnen Marken nicht dieselben sind. Beispielsweise müssen bei einem Rechtsnachfolger für die erste Marke und mehreren Rechtsnachfolgern für eine weitere Marke mehrere gesonderte Anträge gestellt werden, selbst wenn der Rechtsnachfolger der ersten Marke sich unter den Rechtsnachfolgern der weiteren Marke befindet. Es kommt nicht darauf an, ob der Vertreter jeweils derselbe ist.

Wird in solchen Fällen nur ein einziger Antrag eingereicht, wird das Amt ein Mängelschreiben versenden. Der Antragsteller kann die Beanstandung dadurch ausräumen, dass er den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf diejenigen Unionsmarken oder Unionsmarkenanmeldungen beschränkt, für die sowohl nur ein und derselbe ursprüngliche Inhaber als auch nur ein und derselbe Rechtsnachfolger gegeben sind, oder indem er seine Zustimmung dazu erklärt, dass der Antrag in zwei oder mehr getrennten Verfahren behandelt wird. Anderenfalls wird der Antrag auf

Eintragung des Rechtsübergangs insgesamt zurückgewiesen. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.3 Verfahrensbeteiligte

[Artikel 20 Absatz 4 UMV und Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#)

[Artikel 13 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 28 Buchstabe a GGV

Artikel 23 Absatz 4 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines **Rechtsübergangs** kann beim Amt eingereicht werden von:

1. dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke oder
2. dem/den Inhaber(n) der Unionsmarke gemeinsam mit dem/den Erwerber(n) oder
3. dem/den Erwerbern(n) oder
4. einem Gericht oder einer Behörde.

Die Formvorschriften, denen der Antrag genügen muss, hängen davon ab, wer den Antrag stellt.

4.4 Formale Erfordernisse

4.4.1 Angabe zur Unionsmarke und dem neuen Inhaber

[Artikel 20 Absatz 5 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#) und [Artikel 13 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV und Artikel 23 Absätze 1 und 2 GGDV

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs muss folgende Informationen enthalten:

1. die Eintragsnummer der betroffenen Unionsmarke. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Unionsmarken, muss jede Eintragsnummer angegeben werden.
2. Zu dem neuen Inhaber sind folgende Angaben zu machen: Name, Anschrift und Staatsangehörigkeit im Falle einer natürlichen Person. Im Falle einer juristischen Person müssen die amtliche Bezeichnung und die Rechtsform des Unternehmens angegeben werden, wobei deren gewöhnliche Abkürzung ausreicht (z. B.: GmbH, S.L., S.A., Ltd., PLC. usw.). Soweit verfügbar kann auch die nationale Identifizierungsnummer der Gesellschaft angegeben werden. Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben den Staat anzugeben, in dem sie ihren Wohnsitz

bzw. ihren Sitz oder eine Niederlassung haben. **Das Amt empfiehlt nachdrücklich, bei US-Unternehmen gegebenenfalls den Gründungsstaat anzugeben, damit in seiner Datenbank eindeutig zwischen verschiedenen Inhabern unterschieden werden kann.** Diese Angaben entsprechen denen, die bei einer neuen Unionsmarkenanmeldung zum Anmelder gemacht werden müssen. Hat jedoch das Amt dem Rechtsnachfolger bereits eine ID-Nummer zugeteilt, so reicht es aus, diese Nummer zusammen mit dem Namen des Rechtsnachfolgers anzugeben.

Das vom Amt zur Verfügung gestellte Formblatt fragt auch nach der Angabe des Namens des ursprünglichen Inhabers. Diese Angabe erleichtert sowohl dem Amt als auch den Beteiligten die Bearbeitung der Akte.

3. Benennt der neue Inhaber einen Vertreter, den Namen des Vertreters und die vom Amt zugeteilte ID-Nummer. Wurde dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden.

Zu den zusätzlichen Erfordernissen bei teilweisen Rechtsübergängen siehe [Punkt 5](#) weiter unten.

4.4.2 Vertretung

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)).

4.4.3 Unterschriften

[Artikel 20 Absatz 5 UMV](#), [Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#) und [Artikel 119 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 13 Absatz 2 UMDV](#)

[Artikel 23 Absätze 1 und 4 GGDV](#)

Die Erfordernisse hinsichtlich der Befugnis zur Stellung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und die Unterschriften müssen im Zusammenhang mit dem Erfordernis betrachtet werden, den Rechtsübergang nachzuweisen. Der Grundsatz ist, dass die Unterschriften des ursprünglichen Inhabers und des neuen Inhabers entweder zusammen oder einzeln auf dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs oder auf einem begleitenden Schriftstück vorliegen müssen. Wenn es sich um Miteigentum handelt und der Rechtsübergang die Eigentumsverhältnisse insgesamt betrifft, müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Unterzeichnen der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs gemeinsam, so reicht dies aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis des Rechtsübergangs notwendig.

Stellt der ursprüngliche Inhaber den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom Rechtsnachfolger unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der

er seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsübergangs angibt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Stellt der Rechtsnachfolger den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und wird gleichzeitig eine vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Erklärung vorgelegt, in der dieser seine Zustimmung zur Eintragung des Rechtsnachfolgers als neuen Inhaber angibt, so reicht dies ebenfalls aus, und es ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Wird der vom ursprünglichen Inhaber bestellte Vertreter auch vom Rechtsnachfolger als dessen Vertreter bestellt, so kann der Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl namens des ursprünglichen Inhabers als auch namens des neuen Inhabers unterzeichnen. In diesem Fall ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich. Ist jedoch der Vertreter, der den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs namens sowohl des ursprünglichen als auch des neuen Inhabers unterzeichnet, nicht der im Register eingetragene Vertreter (also in einem Antrag, mit dem gleichzeitig der Vertreter bestellt und die Unionsmarke einem Rechtsübergang unterzogen wird), wird das Amt vom Antragsteller einen Nachweis des Rechtsübergangs verlangen (vom ursprünglichen Inhaber unterzeichnete Vollmacht, Nachweis des Rechtsübergangs, Bestätigung des Rechtsübergangs durch den ursprünglichen Inhaber oder seinen im Register eingetragenen Vertreter).

4.5 Nachweis des Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absätze 2 und 3 UMV](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe e DVUM](#)

[Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 4 Buchstaben a bis c GGDV und Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Ein Rechtsübergang kann nur eingetragen werden, wenn Unterlagen vorgelegt werden, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, beispielsweise eine Abschrift der Übertragungsurkunde. Wie bereits ausgeführt, ist eine Abschrift der Übertragungsurkunde nicht erforderlich, wenn

- der Rechtsnachfolger oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreichen, zusammen mit einer vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs auf den Rechtsnachfolger zustimmt, oder
- wenn der ursprüngliche Inhaber oder sein Vertreter den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs für sich allein einreicht, zusammen mit einer vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichneten schriftlichen Erklärung, in der er der Eintragung des Rechtsübergangs zustimmt, oder

- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde, oder
- wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zusammen mit einem ausgefüllten Formblatt für die Eintragung des Rechtsübergangs oder einem Dokument eingereicht wird, das sowohl vom ursprünglichen Inhaber (oder seinem Vertreter) als auch vom neuen Inhaber (oder seinem Vertreter) unterzeichnet wurde.

Wenn ein Nachweis des Rechtsübergangs erforderlich ist, können die Verfahrensbeteiligten auch die im Rahmen des „Trademark Law Treaty“ erstellten Formulare verwenden. Diese sind auf der Website der WIPO verfügbar (<https://wipolex.wipo.int/en/treaties/textdetails/12680>). Bei den einschlägigen Formularen handelt es sich um das Formblatt des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, mit dem die rechtsgeschäftliche Übertragung vorgenommen wird – und die Urkunde des Rechtsübergangs – ein Schriftstück, in dem die an dem Rechtsübergang Beteiligten erklären, dass der Rechtsübergang stattgefunden hat. Jedes dieser Schriftstücke, sofern ordnungsgemäß ausgefüllt, stellt einen ausreichenden Nachweis des Rechtsübergangs dar.

Andere Formen des Nachweises sind jedoch nicht ausgeschlossen. So kann der Übertragungsvertrag oder jedes andere Schriftstück, das den Rechtsübergang nachweist, vorgelegt werden.

Was die Vertraulichkeit betrifft, so muss der den Nachweis erbringende Beteiligte berücksichtigen, dass der Inhalt der Akten zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung steht, was insbesondere dann relevant ist, wenn Verträge oder andere Dokumente als Nachweis für einen Rechtsübergang vorgelegt werden, da sie sensible Daten enthalten können. Daher können bestimmte Angaben vor ihrer Übermittlung an das Amt **geschwärzt** oder bestimmte Seiten **gänzlich weggelassen** werden. Die Angabe wirtschaftlich sensibler Informationen wie der für die betreffende Unionsmarke gezahlte Preis ist zum Nachweis eines Rechtsübergangs nicht erforderlich.

Sensible Informationen sollten nicht angegeben werden. Alternativ kann gemäß den Verordnungen die Vertraulichkeit geltend gemacht werden, wenn der betreffende Beteiligte ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Teils der Akte darlegt. Für nähere Informationen zu den formalen Voraussetzungen für die Geltendmachung der Vertraulichkeit siehe die Richtlinien, [Teil E, Register, Abschnitt 5, Unterabschnitt 5.1.3, Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat](#).

Falls die Marke bereits mehrfach hintereinander übertragen wurde und/oder sich der Name des Inhabers geändert hat und dies zuvor nicht in das Register eingetragen wurde, reicht es aus, die Beweiskette vorzulegen, aus der die Sachverhalte hervorgehen, die die Beziehung zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Inhaber begründen, ohne dass für jede Änderung ein separater Antrag auf Eintragung eingereicht werden muss.

Ist der Rechtsübergang der Marke die Folge des Rechtsübergangs des gesamten Unternehmens des ursprünglichen Inhabers, so sind Dokumente vorzulegen, aus

denen der Rechtsübergang oder die Übertragung des gesamten Unternehmens hervorgeht.

Ist der Rechtsübergang Folge einer Verschmelzung (Fusion) oder einer sonstigen Gesamtrechtsnachfolge, so dürfte der ursprüngliche Inhaber nicht mehr zur Unterzeichnung des Antrags zur Verfügung stehen. Dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs müssen in diesem Fall begleitende Unterlagen beigefügt werden, die die Verschmelzung oder Gesamtrechtsnachfolge belegen, beispielsweise Auszüge aus dem Handelsregister.

Falls die Übertragung der Marke die Folge eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens ist, wird der ursprüngliche Inhaber nicht in der Lage sein, den Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs zu unterzeichnen. In solchen Fällen muss der Antrag zusammen mit einer rechtskräftigen Entscheidung einer zuständigen nationalen Behörde zum Übergang des Eigentums an der Marke auf den Begünstigten eingereicht werden.

Begleitende Unterlagen bedürfen keiner Legalisierung. Die Vorlage des Originals des Schriftstücks ist nicht erforderlich. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend.

Hat das Amt Anlass, an der Vollständigkeit oder Richtigkeit des Schriftstücks zu zweifeln, so kann es zusätzliche Nachweise verlangen.

Das Amt überprüft derartige Schriftstücke nur daraufhin, ob sie tatsächlich das bestätigen, was im Antrag angegeben ist, nämlich die Identität der betroffenen Marken, die Identität der Beteiligten sowie die Tatsache, dass es sich um einen Rechtsübergang handelt. Das Amt prüft oder entscheidet nicht über vertragliche oder rechtliche Fragen, die sich nach nationalem Recht stellen (09/09/2011, [T-83/09](#), Craic, EU:T:2011:450, § 27). Im Zweifelsfall beschäftigen sich die nationalen Gerichte mit der Rechtmäßigkeit des eigentlichen Rechtsübergangs.

4.5.1 Übersetzung des Nachweises

[Artikel 146 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 80 Buchstaben a und c GGDV und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Der Nachweis muss:

1. in der Sprache des Amtes verfasst sein, welche zur Sprache des Verfahrens auf Eintragung des Rechtsübergangs geworden ist; oder
2. in jeder Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird.

Werden die begleitenden Unterlagen in einer Amtssprache der Europäischen Union vorgelegt, die nicht mit der Verfahrenssprache übereinstimmt, kann das Amt eine Übersetzung in die Verfahrenssprache verlangen. Hierzu setzt das Amt eine Frist. Wird die Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht, so gilt das Schriftstück als nicht eingereicht und wird nicht in Betracht gezogen.

4.6 Verfahren zur Beseitigung von Mängeln

[Artikel 20 Absätze 7 und 12 UMV](#)

Artikel 28 GGV

Artikel 23 Absatz 5 GGDV

Das Amt unterrichtet den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs schriftlich über etwaige Mängel im Antrag. Wenn die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben werden, weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.7 Kollektiv- und Gewährleistungsmarken

[Artikel 20 Absätze 5 und 7](#) sowie Artikel [75](#), [79](#), [83](#), [84](#) und [88](#) UMV

Die Praxis des Amtes bei der Behandlung von Anträgen auf Übertragung von Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken folgt dem Grundsatz, dass jeder neue Inhaber einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke die gleichen anfänglichen Anforderungen erfüllen muss, die der ursprüngliche Inhaber zum Zeitpunkt der Anmeldung der Unionsmarke erfüllen musste.

Bei einem Antrag auf Übertragung einer Unionskollektivmarke oder einer Unionsgewährleistungsmarke wird das Amt daher von dem Erwerber zusätzlich zur Einhaltung der Anforderungen und zu den Dokumenten, die den Rechtsübergang ordnungsgemäß belegen, ([Artikel 20 Absatz 5 UMV](#)) auch die Einreichung einer geänderten Satzung verlangen ([Artikel 75](#), [79](#), [84](#) und [88](#) UMV). Insbesondere bei Unionsgewährleistungsmarken hat der Antragsteller eine Erklärung aufzunehmen, aus der klar hervorgeht, dass die Bedingungen von [Artikel 83 Absatz 2 UMV](#) erfüllt sind.

Sind diese Dokumente nicht dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beigelegt oder erfüllen diese Dokumente die Anforderungen gemäß [Artikel 75](#), [79](#), [84](#) und [88](#) UMV nicht, wird gemäß [Artikel 20 Absatz 7 UMV](#) ein Mangel beanstandet, und falls dieser Mangel nicht beseitigt wird, wird der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs zurückgewiesen.

Nähere Informationen über die Formerfordernisse für Unionskollektivmarken und Unionsgewährleistungsmarken sowie über Inhalt und Anforderungen bezüglich der Satzung, siehe [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse, Punkte 8.2 und 8.3](#).

5 Teilweiser Rechtsübergang

[Artikel 20 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 14 UMDV](#)

Ein teilweiser Rechtsübergang bezieht sich nur auf einige der Waren und Dienstleistungen, die in der Unionsmarke enthalten sind, und ist nur auf Unionsmarken (und nicht auf GGM) anwendbar.

Er führt zur Aufteilung des ursprünglichen Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen auf das Verzeichnis der verbleibenden Unionsmarke und ein neues Verzeichnis. Bei einem teilweisen Rechtsübergang bedient sich das Amt einer besonderen Terminologie zur Identifizierung der Marken. Am Beginn des Verfahrens steht die „ursprüngliche Marke“. Dies ist die Marke, für die ein teilweiser Rechtsübergang beantragt wurde. Nach der Eintragung des Rechtsübergangs gibt es zwei Marken: zum einen die Marke, die nunmehr weniger Waren und Dienstleistungen umfasst und als „verbleibende Marke“ bezeichnet wird, und zum anderen eine „neue“ Marke, die einige der Waren und Dienstleistungen der ursprünglichen Marke umfasst. Die „verbleibende“ Marke behält die Gemeinschaftsmarkennummer der „ursprünglichen“ Marke, wohingegen die „neue“ Marke eine neue Gemeinschaftsmarkennummer erhält.

Ein Rechtsübergang berührt den einheitlichen Charakter der Unionsmarke nicht. Es kann daher keinen „teilweisen“ Rechtsübergang einer Unionsmarke für **einige** Hoheitsgebiete geben.

Bestehen Zweifel, ob es sich um einen teilweisen Rechtsübergang handelt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und bittet um die nötige Klarstellung.

Auch wenn sich der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs auf mehr als eine Unionsmarke bezieht, können teilweise Rechtsübergänge betroffen sein. Die nachfolgenden Regeln gelten für jede einzelne Unionsmarke, die Gegenstand des Antrags ist.

5.1 Regeln über die Aufteilung der Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen

Artikel [33](#) und [49](#) UMV

[Artikel 14 Absatz 1 UMDV](#)

Mitteilung Nr. [1/2016](#) des Präsidenten des Amtes vom 08/02/2016

In dem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs sind die Waren und Dienstleistungen anzugeben, die Gegenstand des teilweisen Rechtsübergangs sind (das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen für die „neue“ Eintragung). Die Waren und Dienstleistungen sind so zwischen der verbleibenden Unionsmarke und der neuen Unionsmarke aufzuteilen, dass die Waren und Dienstleistungen in den beiden Unionsmarken sich nicht überschneiden. Die beiden Verzeichnisse dürfen zusammen nicht umfassender als das ursprüngliche Verzeichnis sein.

Die Angaben müssen daher klar, deutlich und eindeutig sein. Ist z. B. eine Unionsmarke für Waren und Dienstleistungen in mehreren Klassen betroffen und erfolgt die Aufteilung zwischen der ursprünglichen und der neuen Eintragung nach Klassen, so reicht es aus, die entsprechenden Klassennummern für die neue oder für die verbleibende Eintragung anzugeben.

Umfasst der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs Waren und Dienstleistungen, die als solche in dem ursprünglichen Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen genannt sind, so belässt das Amt in der verbleibenden Unionsmarke automatisch diejenigen Waren und Dienstleistungen, die nicht in dem Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs genannt sind. Beispiel: Die ursprüngliche Liste enthält die Waren A, B und C, und der Rechtsübergang betrifft die Ware C. Dies führt zur Schaffung einer neuen Unionsmarke für die Ware C, und die Waren A und B verbleiben in der ursprünglichen Unionsmarke.

Für weitere Einzelheiten in Bezug auf den Anwendungsbereich des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen und der Amtspraxis in Bezug auf die Auslegung der Oberbegriffe der Klassenüberschriften der Nizza-Klassifikation siehe die [Richtlinien, Teil B, Prüfung, Abschnitt 3, Klassifizierung](#), und die [Mitteilung Nr. 1/2016](#) des Präsidenten des Amtes vom 8. Februar 2016 zur Umsetzung von [Artikel 28 UMV](#) (jetzt [Artikel 33 UMV](#)) und den [Anhang](#) dieser Mitteilung.

Es wird auf jeden Fall empfohlen, ein klares und genaues Verzeichnis der vom Rechtsübergang betroffenen Waren und Dienstleistungen sowie ein klares und genaues Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen einzureichen, die bei der ursprünglichen Anmeldung verbleiben sollen. Im Übrigen muss auch das ursprüngliche Verzeichnis klargestellt werden. Enthält beispielsweise das ursprüngliche Verzeichnis den Begriff *alkoholische Getränke* und betrifft der Rechtsübergang *Whisky* und *Gin*, so muss das ursprüngliche Verzeichnis auf *alkoholische Getränke, ausgenommen Whisky und Gin* eingeschränkt werden.

5.2 Beanstandung

[Artikel 20 Absatz 7 UMV](#)

Entspricht der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs nicht den oben genannten Anforderungen, so fordert das Amt den Antragsteller auf, den Mangel zu beseitigen. Werden die Mängel nicht beseitigt, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs zurück. Die betroffene Partei kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen.

5.3 Erstellung einer neuen Unionsmarke

[Artikel 20 Absatz 6 Buchstabe c UMV](#)

[Artikel 14 Absatz 2 UMDV](#)

Der teilweise Rechtsübergang führt zu einer neuen Unionsmarke. Für diese neue Unionsmarke legt das Amt eine gesonderte Akte an, die aus einer vollständigen Abschrift der elektronischen Akte der ursprünglichen Unionsmarke, dem Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs und der gesamten Korrespondenz zu diesem Antrag auf Eintragung des teilweisen Rechtsübergangs besteht. Die neue Unionsmarke erhält ein neues Aktenzeichen. Sie hat denselben Anmeldetag und gegebenenfalls dasselbe Prioritätsdatum wie die ursprüngliche Unionsmarke.

Bei der ursprünglichen Unionsmarke nimmt das Amt eine Kopie des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs in die Akten auf, jedoch normalerweise nicht Kopien der weiteren Korrespondenz, die in Bezug auf diesen Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs geführt worden ist.

6 Rechtsübergang im Verlauf anderer Verfahren und Gebührenfragen

[Artikel 20 Absätze 11 und 12 UMV](#)

[Artikel 28 Buchstaben b und c GGV](#)

Unbeschadet des Rechts, ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt fristwahrende Erklärungen abgeben zu dürfen, wird der neue Inhaber automatisch ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs Beteiligter an allen Verfahren betreffend die Marke.

Die Einreichung eines Antrags auf Eintragung eines Rechtsübergangs hat keinen Einfluss auf bereits laufende oder vom Amt gesetzte Fristen, einschließlich der Fristen

für die Zahlung von Gebühren. Neue Zahlungsfristen werden nicht eingeräumt. Der neue Inhaber wird ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs verpflichtet, etwa fällige Gebühren zu entrichten.

Es ist daher wichtig, dass der ursprüngliche Inhaber und der neue Inhaber in der Zeit zwischen der Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs und der Bestätigung des Amtes der tatsächlichen Eintragung in das Unionsmarkenregister oder in die Akte aktiv an der Übermittlung von Fristen und des während Inter-partes-Verfahren erhaltenen Schriftverkehrs mitwirken.

6.1 Besondere Aspekte des teilweisen Rechtsübergangs

[Artikel 20 Absatz 10 UMV](#)

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs erhält die neue Unionsmarke denselben Verfahrensstand wie die ursprüngliche (verbleibende) Unionsmarke. Eine für die ursprüngliche Unionsmarke anhängige Frist gilt nunmehr als sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke als anhängig. Nach Eintragung des Rechtsübergangs behandelt das Amt jede Unionsmarke gesondert und entscheidet über sie gesondert.

Ist eine Unionsmarke gebührenpflichtig und sind die Gebühren von dem ursprünglichen Inhaber bereits gezahlt, so ist der neue Inhaber nicht verpflichtet, zusätzliche Gebühren für die neue Unionsmarke zu entrichten. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Eintragung des Rechtsübergangs im Unionsmarkenregister. Somit werden keine zusätzlichen Gebühren fällig, wenn die Gebühr für die ursprüngliche Unionsmarke zwar nach Einreichung des Antrags auf Eintragung des Rechtsübergangs, jedoch vor dessen Eintragung gezahlt wird.

[Artikel 31 Absatz 2](#) und [Artikel 41 Absatz 5 UMV](#)

[Anhang I A Absätze 3 und 4](#), [Anhang I A Absätze 7 und 8 UMV](#)

Betrifft der teilweise Rechtsübergang eine Unionsmarkenanmeldung und sind Klassengebühren nicht oder nicht vollständig gezahlt worden, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs in den Akten der verbleibenden Unionsmarkenanmeldung vor und legt eine neue Unionsmarkenanmeldung an, wie oben beschrieben.

Ist die Zahlung zusätzlicher Klassengebühren für eine Unionsmarkenanmeldung erforderlich, so behandelt der Prüfer nach Anlegung einer neuen Unionsmarkenanmeldung derartige Fälle wie nachstehend erläutert.

Sind die zusätzlichen Klassengebühren vor Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, ohne dass zusätzliche Klassengebühren für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung fällig waren, so erfolgt keine Erstattung, da zum Zeitpunkt der Zahlung die Gebühren zutreffend entrichtet wurden.

In allen anderen Fällen behandelt der Prüfer die verbleibende und die neue Unionsmarkenanmeldung jeweils für sich, ohne jedoch eine neue Grundgebühr für die neue Anmeldung zu verlangen. Klassengebühren für die verbleibende und für die neue Unionsmarkenanmeldung werden auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs festgelegt. Betraf z. B. die ursprüngliche Unionsmarkenanmeldung sieben Klassen und enthält die verbleibende Unionsmarkenanmeldung nach dem Rechtsübergang nur noch eine Klasse, die neue Unionsmarkenanmeldung hingegen sechs Klassen, so sind für die verbleibende Unionsmarkenanmeldung keine zusätzlichen Klassengebühren zu zahlen, während für die neue Unionsmarkenanmeldung jedoch die entsprechende zusätzliche Klassengebühr zu entrichten ist. Werden mehrere Waren und Dienstleistungen aus einer Klasse beansprucht und nur einige davon übertragen, so sind für diese Klasse Klassengebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarkenanmeldung zu zahlen. Ist bereits eine Frist zur Zahlung zusätzlicher Klassengebühren gesetzt worden, die jedoch noch nicht abgelaufen ist, so hebt das Amt die Frist auf, damit die Feststellung der zu zahlenden Klassengebühren auf der Grundlage der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs vorgenommen werden kann.

[Artikel 53 Absätze 1, 3 bis 5 und 7 bis 8 UMV](#)

Betrifft der Antrag auf Eintragung eines teilweisen Rechtsübergangs eine eingetragene Unionsmarke, die zur Verlängerung ansteht, d. h. sechs Monate vor Ablauf der ursprünglichen Eintragung und bis zu sechs Monate nach deren Ablauf, so nimmt das Amt die Eintragung des Rechtsübergangs vor und behandelt die Verlängerung und die Verlängerungsgebühren wie folgt.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs kein Antrag auf Verlängerung gestellt und sind keine Gebühren gezahlt worden, so gelten die allgemeinen Regeln, einschließlich der Regeln für die Zahlung von Gebühren sowohl für die verbleibende als auch für die neue Unionsmarke (gesonderte Anträge, gesonderte Zahlung von Gebühren, soweit erforderlich).

Ist vor der Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, so gilt dieser Antrag auch für die neue Unionsmarke. Jedoch wird der neue Inhaber automatisch Verfahrensbeteiligter des Verfahrens zur Verlängerung der neuen Eintragung, während der ursprüngliche Inhaber Verfahrensbeteiligter für das Verlängerungsverfahren für die verbleibende Unionsmarke bleibt.

Ist ein Antrag auf Verlängerung eingereicht worden, sind jedoch die entsprechenden Gebühren nicht vor der Eintragung des Rechtsübergangs gezahlt worden, so bestimmen sich die zu zahlenden Gebühren in diesen Fällen nach der Situation nach Eintragung des Rechtsübergangs. Dies bedeutet, dass sowohl der Inhaber der verbleibenden Unionsmarke als auch der Inhaber der neuen Unionsmarke die Grundgebühr für die Verlängerung und etwaige Klassengebühren zahlen müssen.

Ist vor Eintragung des Rechtsübergangs ein Antrag auf Verlängerung eingereicht, und sind auch die gesamten Verlängerungsgebühren vor diesem Zeitpunkt gezahlt worden, so werden nach Eintragung des Rechtsübergangs keine zusätzlichen Verlängerungsgebühren fällig. Hinsichtlich der bereits gezahlten Klassengebühren erfolgt keine Erstattung.

6.2 Rechtsübergang und Inter-partes-Verfahren

Wird ein Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs während eines Inter-partes-Verfahrens gestellt, sind mehrere Situationen denkbar. Bei älteren Unionsmarken, auf die sich der Widerspruch/Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit stützt, kann der neue Inhaber erst Verfahrensbeteiligter werden (oder eine Stellungnahme abgeben), wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs beim Amt eingegangen ist. Grundsätzlich tritt der neue Inhaber im Verfahren an die Stelle des alten Inhabers. Die Praxis des Amtes in Fällen eines Rechtsübergangs im Zusammenhang mit Widerspruchsverfahren ist in den [Richtlinien, Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 7.5](#), dargelegt.

7 Eintragung in das Register, Zustellung und Veröffentlichung

7.1 Veröffentlichung und Eintragung in das Register

[Artikel 20 Absätze 4 und 9](#), [Artikel 44](#) und [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe g UMV](#)

Artikel 28 Buchstabe a und Artikel 49 GGV

Artikel 23 Absatz 7 und Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe i GGDV

Das Amt trägt den Rechtsübergang im Unionsmarkenregister ein und veröffentlicht ihn im Blatt für Unionsmarken. Der Eintrag wird veröffentlicht, nachdem die Unionsmarkenanmeldung gemäß [Artikel 44 UMV](#) veröffentlicht wurde.

Die Eintragung im Unionsmarkenregister enthält folgende Angaben:

- das Datum der Eintragung des Rechtsübergangs,
- Name und Anschrift des neuen Inhabers,
- Name und Anschrift des Vertreters des neuen Inhabers, sofern bestellt.

Im Falle eines teilweisen Rechtsübergangs enthält die Eintragung außerdem

- das Aktenzeichen der ursprünglichen Eintragung und das Aktenzeichen der neuen Eintragung,
- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, die in der ursprünglichen Eintragung verbleiben, und

- das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen der neuen Eintragung.

7.2 Zustellung

Das Amt benachrichtigt den Antragsteller auf Eintragung des Rechtsübergangs von der Eintragung des Rechtsübergangs.

Wenn der Antrag auf Eintragung des Rechtsübergangs vom Erwerber eingereicht wurde, unterrichtet das Amt auch den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung des Rechtsübergangs.

8 Rechtsübergänge eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 1 Absatz 3 , Artikel 27, 28, 33 und 34 und Artikel 107 Absatz 2 Buchstabe f GGV
Artikel 23 , Artikel 61 Absatz 2 , Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe i GGDV
Anhang Punkt 16 und Punkt 17 GGGebV

Die in der GGV, der GGDV und der GGGebV enthaltenen Bestimmungen in Bezug auf Rechtsübergänge entsprechen den diesbezüglichen Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV.

Mit Ausnahme der folgenden besonderen Verfahren sind folglich die Rechtsgrundsätze und das Verfahren für die Eintragung von Rechtsübergängen bei Marken sinngemäß auch für GGM anwendbar.

8.1 Vorbenutzungsrecht betreffend das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 22 Absatz 4 GGV

Das Vorbenutzungsrecht für das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster ist nicht übertragbar, es sei denn, bei dem Dritten, der Inhaber des Rechts vor dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag der Anmeldung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters war, handelt es sich um ein Unternehmen und die Übertragung erfolgt zusammen mit dem Unternehmensteil, in dessen Rahmen die Benutzung erfolgte oder die Anstalten getroffen wurden.

8.2 Gebühren

Anhang Punkt 16 und Punkt 17 GGGebV

Die Gebühr von 200 EUR für die Eintragung eines Rechtsübergangs gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelanmeldung. Gleiches gilt für die Obergrenze von 1 000 EUR bei der Einreichung mehrerer Anträge auf Eintragung des Rechtsübergangs.

9 Rechtsübergänge Internationaler Marken

Nach dem Madrider System ist eine Eintragung eines „Inhaberwechsels“ bei einer internationalen Registrierung möglich.

Alle Anträge auf Eintragung eines Inhaberwechsels werden auf dem Formblatt MM5:

- direkt beim Internationalen Büro des eingetragenen Inhabers oder
- über das nationale Amt des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, bei welcher der Rechtsübergang gewährt wird oder
- über das Amt des neuen Inhabers (Übernehmers) eingereicht.

Der Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs kann dem Internationalen Büro nicht direkt vom neuen Inhaber vorgelegt werden. Das Formblatt des Amtes für den Antrag auf Eintragung sollte hier **nicht** verwendet werden.

Nähere Informationen zum Inhaberwechsel sind in den Abschnitten B.II.60.01 bis 67.02 des Leitfadens für die internationale Registrierung von Marken nach dem Madrider Abkommen und dem Madrider Protokoll zu finden (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Siehe auch die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).

PRÜFUNGSRICHTLINIEN

**AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)**

Teil E

Register

Abschnitt 3

**Die Unionsmarke und das
Gemeinschaftsgeschmacksmuster als
Gegenstand des Vermögens**

**Kapitel 2 Lizenzen, Dingliche Rechte,
Zwangsvollstreckung, Insolvenzverfahren,
Verfahren zur Feststellung der Berechtigung
oder ähnliche Verfahren**

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1699
1.1 Definition von Lizenzverträgen.....	1699
1.2 Definition der dinglichen Rechte.....	1700
1.3 Definition der Zwangsvollstreckung.....	1700
1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren.....	1700
1.5 Anwendbares Recht.....	1701
1.6 Vorteile der Eintragung einer Lizenz.....	1702
2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens.....	1704
2.1. Antragsformular.....	1704
2.2 Sprachen.....	1705
2.3 Gebühren.....	1706
2.4 Verfahrensbeteiligte.....	1706
2.4.1 Antragsteller.....	1706
2.4.2 Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter.....	1707
2.4.3 Unterschrift.....	1708
2.4.4 Vertretung.....	1708
2.4.5 Nachweis.....	1708
2.4.6 Übersetzung des Nachweises.....	1709
2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung.....	1709
2.5.1 Gebühr.....	1709
2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse.....	1709
3 Löschung oder Änderung einer Eintragung.....	1711
3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags.....	1711
3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags.....	1712
3.2.1 Lizenzen.....	1712
3.2.2 Dingliche Rechte.....	1713
3.2.3 Zwangsvollstreckung.....	1714
3.2.4 Insolvenzverfahren.....	1714
3.3 Inhalt des Antrags.....	1715
3.4 Gebühren.....	1715
3.4.1 Löschung.....	1715
3.4.2 Änderung.....	1716

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung.....	1716
3.5.1 Gebühren.....	1716
3.5.2 Prüfung durch das Amt.....	1716
3.6 Eintragung und Veröffentlichung.....	1717
4 Lizenzen — Besondere Bestimmungen	1717
4.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1717
4.1.1 Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt.....	1717
4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird.....	1718
4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird.....	1718
4.1.4 Nachweis der Lizenz.....	1718
4.2 Optionaler Inhalt des Antrags.....	1719
4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen).....	1720
4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen).....	1721
4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen).....	1722
4.6 Übertragung einer Lizenz.....	1723
4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz.....	1723
4.6.2 Anwendbare Regeln.....	1723
5 Dingliche Rechte – Besondere Bestimmungen.....	1724
5.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1724
5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	1724
5.1.2 Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird.....	1724
5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird.....	1725
5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts.....	1725
5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte).....	1726
5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte).....	1726
5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes.....	1727
5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechtes.....	1727
5.4.2 Geltende Vorschriften.....	1727
6 Zwangsvollstreckung – Besondere Bestimmungen.....	1727
6.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1727
6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird.....	1727
6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird.....	1728
6.1.3 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme.....	1728
6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung).....	1728
7 Insolvenzverfahren – Besondere Bestimmungen.....	1729
7.1 Erfordernisse an den Nachweis.....	1729

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren).....	1729
8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1730
8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschafts-geschmacksmuster.....	1730
8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1731
8.2.1 Erfordernisse bezüglich Anträgen auf Eintragungen in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Berechtigung.....	1732
8.2.2 Erfordernisse bezüglich des Nachweises.....	1733
9 Verfahren bei internationalen Marken.....	1733
9.1 Eintragung von Lizenzen.....	1733
9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren.....	1734

1 Einleitung

Artikel [19 bis 29](#) UMV

Artikel 27 bis 34 GGV

Artikel 23 bis 26 GGDV

[Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Beschluss Nr. [EX-21-4](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 30. März 2021 über das Register der Unionsmarken, das Register der Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Datenbank der Verfahren vor dem Amt und die Datenbank der Rechtsprechung.

Sowohl eingetragene Unionsmarken (UM) als auch Anmeldungen von Unionsmarken können Gegenstand von Lizenzverträgen (Lizenzen), dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden. Sofern keine anderweitige Bestimmung besteht, gilt die für Unionsmarken anwendbare Praxis ebenso für Anmeldungen von Unionsmarken.

Sowohl eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster als auch Anmeldungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Lizenzen, dinglichen Rechten oder Zwangsvollstreckungen sein oder von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren berührt werden.

Die Bestimmungen der GGV und der GGDV zu Lizenzen, dinglichen Rechten bezüglich Geschmacksmustern, Zwangsvollstreckungen bezüglich Geschmacksmustern und Insolvenz- und ähnlichen Verfahren bezüglich Geschmacksmustern stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV und der UMDV nahezu vollständig überein. Daher sind die folgenden Ausführungen entsprechend auch auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) anwendbar.

Ausnahmen und besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsgeschmacksmuster werden unten in [Abschnitt 8](#) näher erläutert. Die besonderen Verfahren für internationale Marken sind dagegen in [Abschnitt 9](#) unten dargelegt.

Dieser Abschnitt der Richtlinien behandelt die Verfahren zur Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren oder insolvenzähnlichen Verfahren.

1.1 Definition von Lizenzverträgen

Eine Markenlizenz ist ein Vertrag, mit dem der Inhaber einer Marke (der Lizenzgeber), während er Markeninhaber bleibt, eine dritte Person (den Lizenznehmer) ermächtigt, die Marke im geschäftlichen Verkehr zu benutzen, und zwar gemäß den Bedingungen und unter den Einschränkungen, die im Lizenzvertrag festgelegt sind.

Eine Lizenz bezieht sich auf eine Situation, in der die Rechte des Lizenznehmers an der Nutzung der Unionsmarke aus einer Vertragsbeziehung mit dem Inhaber erwachsen. Eine bloße Zustimmung oder Duldung des Markeninhabers gegenüber dem Dritten, der die Marke verwendet, stellt noch keine Lizenz dar.

1.2 Definition der dinglichen Rechte

Bei einem dinglichen Recht handelt es sich um ein beschränktes Eigentumsrecht, das ein absolutes Recht ist. Dingliche Rechte beziehen sich eher auf Klagen im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen als im Zusammenhang mit einer bestimmten Person und geben dem Inhaber des Rechts die Möglichkeit, ein bestimmtes Objekt wiederzuerlangen, zu besitzen oder zu nutzen. Derartige Rechte können auch für Marken oder Geschmacksmuster gelten. Es kann sich dabei u. a. um Nutzungsrechte, Nießbrauchsrechte oder Pfandrechte handeln. Dingliche Rechte sind nicht dasselbe wie persönliche Rechte, die sich auf eine bestimmte Person beziehen.

Die häufigsten dinglichen Rechte im Zusammenhang mit Marken oder Geschmacksmustern sind Pfandrechte. Sie sichern die Rückzahlung einer Schuld des Inhabers der Marke oder des Geschmacksmusters (d. h. des Schuldners) dergestalt, dass dem Gläubiger (d. h. dem Inhaber des Pfandrechts) in dem Fall, in dem der Schuldner die Schuld nicht regulär zurückzahlen kann, eine Rückzahlung der Schuld z. B. durch den Verkauf der Marke oder des Geschmacksmusters zustehen kann.

Es gibt zwei Arten von dinglichen Rechten, die der Anmelder in das Register der Unionsmarken eintragen lassen kann:

- dingliche Rechte, die als Garantie für Pfandrechte (Pfand, Belastung usw.) dienen;
- dingliche Rechte, die nicht als Garantie dienen (Nießbrauchsrechte).

1.3 Definition der Zwangsvollstreckung

Bei einer Zwangsvollstreckung handelt es sich um eine Maßnahme, mit der ein Gerichtsvollzieher das Vermögen eines Schuldners im Rahmen eines Urteils (Vollstreckungstitel), das ein Kläger bei Gericht erwirkt hat, beschlagnahmt. Auf diese Weise kann ein Gläubiger seine Forderung durch Pfändung und Versteigerung des Eigentums des Schuldners, einschließlich dessen Markenrechte, eintreiben.

1.4 Definition von Insolvenz- oder ähnlichen Verfahren

Für die Zwecke dieser Richtlinien gelten die Gesamtverfahren, die den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge haben, als „Insolvenzverfahren“. Dazu können die Liquidation durch oder unter Aufsicht eines Gerichts, die freiwillige Liquidation der Gläubiger (mit Bestätigung des Gerichts), Verwaltung, freiwillige Vereinbarungen im Rahmen des Insolvenzrechts und ein Konkurs gehören. Als „Verwalter“ gilt jede Person oder Stelle,

deren Aufgabe es ist, die Masse zu verwalten oder zu verwerten oder die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu überwachen. In Deutschland zählen zu diesen Personen und Stellen beispielsweise Konkursverwalter, Vergleichsverwalter, Sachwalter (nach der Vergleichsordnung), Verwalter, Insolvenzverwalter, Sachwalter (nach der Insolvenzordnung), Treuhänder und vorläufige Insolvenzverwalter. Als „Gericht“ gilt das Justizorgan oder jede sonstige zuständige Stelle eines Mitgliedstaats, die befugt ist, ein Insolvenzverfahren zu eröffnen oder im Laufe des Verfahrens Entscheidungen zu treffen. „Urteil“ bezeichnet in Bezug auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die Bestellung eines Verwalters die Entscheidung eines Gerichts, das zur Eröffnung eines solchen Verfahrens oder zur Bestellung eines Verwalters befugt ist (zur Terminologie in anderen Gebieten siehe [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) über Insolvenzverfahren).

1.5 Anwendbares Recht

[Artikel 19 UMV](#)

Artikel 27 GGV

Im Rahmen der UMV werden keine einheitlichen und vollständigen Bestimmungen über **Lizenzen, dingliche Rechte oder Zwangsvollstreckungen** an Unionsmarken und Anmeldungen von Unionsmarken festgelegt. Stattdessen verweist [Artikel 19 UMV](#) auf die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats hinsichtlich des Erwerbs, der Gültigkeit und der Wirkungen der Unionsmarke als Gegenstand des Vermögens und hinsichtlich des Verfahrens für Zwangsvollstreckungen. Hierzu wird eine Lizenz, ein dingliches Recht oder eine Zwangsvollstreckung an einer Unionsmarke insgesamt und für die gesamte Europäische Union einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung an einer nationalen Marke gleichgestellt, die in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, in dem der Inhaber der Unionsmarke seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Falls der Inhaber keinen Sitz oder Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke einer Lizenz, einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine eingetragene Marke in dem Mitgliedstaat gleichgestellt, in dem der Inhaber eine Niederlassung hat. Falls der Inhaber keine Niederlassung in einem Mitgliedstaat hat, wird die Lizenz, das dingliche Recht oder die Zwangsvollstreckung in Bezug auf eine Unionsmarke als Lizenz, dingliches Recht oder Zwangsvollstreckung einer in Spanien (Mitgliedstaat, in dem das Amt seinen Sitz hat) eingetragenen Marke gleichgestellt.

Dies gilt jedoch nur, soweit Artikel [20 bis 28 UMV](#) nichts Abweichendes vorsehen.

[Artikel 19 UMV](#) ist auf die Wirkung einer Lizenz oder eines *dinglichen* Rechts als Gegenstand des Vermögens beschränkt und bezieht sich nicht auf das Vertragsrecht. [Artikel 19 UMV](#) regelt nicht das anwendbare Recht oder die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages oder eines Vertrages über ein *dingliches* Recht, so dass es den Vertragsparteien frei steht, den Lizenzvertrag oder den Vertrag über ein *dingliches* Recht einem bestimmten nationalen Recht zu unterstellen, ohne Ansicht der UMV.

[Artikel 21 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 1 GGV

[Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren

Die vorliegenden Richtlinien dienen darüber hinaus der Erläuterung des Verfahrens vor dem Amt zur Eintragung der Eröffnung, Änderung oder Beendigung von **Insolvenzverfahren** oder **insolvenzähnlichen Verfahren**. Gemäß [Artikel 19 UMV](#) sind für alle anderen Bestimmungen die nationalen Rechtsvorschriften maßgeblich. Darüber hinaus regelt die [Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren die Bestimmungen über den Gerichtsstand, die Anerkennung und das anwendbare Recht im Bereich der Insolvenzverfahren.

Die Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden kann, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat. Die einzige Ausnahme: der Schuldner ist ein Versicherungsunternehmen oder ein Kreditinstitut. In diesem Fall kann eine Unionsmarke nur dann von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, wenn dieses in dem Mitgliedstaat eröffnet wird, in dem dieses Unternehmen bzw. dieses Institut zugelassen ist. Beim „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sollte es sich um den Ort handeln, von dem aus der Schuldner seine Interessen regelmäßig verwaltet und der daher für Dritte feststellbar ist (weitere Informationen über den „Mittelpunkt der hauptsächlichen Interessen“ sind [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2015/848](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren zu entnehmen).

1.6 Vorteile der Eintragung einer Lizenz

[Artikel 27](#) und [Artikel 57 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 33 und Artikel 51 Absatz 4 GGV

Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Die Eintragung einer Lizenzvereinbarung, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder die Eröffnung, Änderung oder Beendigung von Insolvenzverfahren in das Unionsmarkenregister ist nicht obligatorisch. Eine Eintragung bietet jedoch bestimmte Vorteile.

1. In Anbetracht der Bestimmungen in [Artikel 27 Absatz 1 und Absatz 3 UMV](#) betreffend Dritte, die Rechte an der Marke erworben bzw. im Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit der **eingetragenen Lizenz, dem dinglichen Recht oder der Zwangsvollstreckung** inkompatibel sind, kann der Lizenznehmer,

Pfandnehmer beziehungsweise Begünstigte seine Rechte aus der Lizenz, dem *dinglichen* Recht oder der Zwangsvollstreckung nur geltend machen,

- wenn sie/es im Register der Unionsmarken eingetragen war oder, oder
- falls der Dritte seine Rechte nach dem Datum etwaiger Rechtsakte, die in Artikel [20](#), [22](#), [23](#), [25](#) und [26](#) UMV genannt werden (eine Übertragung, ein *dingliches* Recht, eine Zwangsvollstreckung oder eine frühere Lizenz), in Kenntnis der Lizenz, des *dinglichen* Rechts oder der Zwangsvollstreckung erworben hat.

Hinsichtlich [Artikel 27 Absatz 4 UMV](#) bezüglich der Wirkung gegenüber Dritten, die ggf. Rechte an der Marke erworben oder in das Unionsmarkenregister eingetragen haben, die mit dem **eingetragenen Insolvenzverfahren** unvereinbar sind, richtet sich die Wirkung gegenüber Dritten nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem nach seinen Rechtsvorschriften oder nach den geltenden einschlägigen Übereinkünften das Verfahren zuerst eröffnet wird.

2. Ist eine **Lizenz oder ein dingliches Recht** an einer Unionsmarke im Unionsmarkenregister eingetragen, wird der Verzicht oder Teilverzicht des Markeninhabers nur dann in das Unionsmarkenregister eingetragen, wenn der Inhaber nachweist, dass dieser den Lizenznehmer beziehungsweise Pfandnehmer von seiner Absicht, auf die Marke zu verzichten, unterrichtet hatte.

Somit hat der Inhaber einer eingetragenen Lizenz oder der Pfandnehmer eines eingetragenen dinglichen Rechts das Recht, vom Markeninhaber im Vorhinein von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet zu werden.

Wenn ein **Insolvenzverfahren** oder eine **Zwangsvollstreckung** gegen eine Unionsmarke in das Unionsmarkenregister eingetragen wird, verliert der Inhaber der Unionsmarke seine Handlungsbefugnis und ist daher nicht mehr berechtigt, Aktivitäten beim Amt vorzunehmen (z. B. Zurückziehen von Marken oder Geschmacksmustern, Verzicht, Übertragung, Beteiligung an mehrseitigen Verfahren usw.).

3. Ist eine **Lizenz, ein dingliches Recht, eine Zwangsvollstreckung oder ein Insolvenzverfahren** an einer oder gegen eine Unionsmarke im Register eingetragen, benachrichtigt das Amt den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten beziehungsweise Insolvenzverwalter mindestens sechs Monate vor dem Ablauf der Eintragung über den bevorstehenden Ablauf.
4. Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens** (und gegebenenfalls deren Änderung und/oder Löschung) ist entscheidend, um den Wahrheitsgehalt der Informationen im Unionsmarkenregister sicherzustellen, insbesondere bei Interpartes-Verfahren.

Folgendes ist jedoch zu beachten:

1. Muss eine Partei des Verfahrens vor dem Amt den Nachweis der Benutzung einer Unionsmarke erbringen und erfolgt die Benutzung durch einen Lizenznehmer, ist es nicht erforderlich, dass die **Lizenz** in das Register eingetragen wird, damit davon

ausgegangen werden kann, dass die Benutzung mit Zustimmung des Inhabers gemäß [Artikel 18 Absatz 2 UMV](#) erfolgt.

2. Die Eintragung dinglicher Rechte ist keine Bedingung dafür, die Benutzung der Marke durch einen Pfandnehmer im Rahmen des Vertrags über das **dingliche Recht** so zu betrachten, als sei sie mit der Zustimmung des Inhabers gemäß [Artikel 18 Absatz 2 UMV](#) erfolgt.
3. Das Amt empfiehlt dringend, dass die Insolvenzverwalter das Amt vor dem endgültigen Konkursverfahren ordnungsgemäß über die Zurücknahme von, den Verzicht auf und die Übertragung von Unionsmarken, die Gegenstand von Insolvenzverfahren sind, informieren.

2 Bedingungen für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung und eines Insolvenzverfahrens

Artikel [22 Absatz 2](#), Artikel [23 Absatz 3](#), Artikel [24 Absatz 3](#), Artikel [25 Absatz 5](#), [Artikel 26](#) und [Artikel 111 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 3, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 5 GG

Artikel 24 und 25 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Erfordernisse erfüllen.

2.1. Antragsformular

[Artikel 146 Absatz 6 UVM](#)

[Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM](#)

Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe d GGDV und Artikel 80 GGDV

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens für eine Unionsmarke elektronisch über die Website des Amtes (E-Recordal) einzureichen. Die Verwendung von E-Recordal hat darüber hinaus zusätzliche Vorteile, so z. B. die automatische elektronische Eingangsbestätigung für den Antrag und eine besondere Funktion zur raschen Vervollständigung des Antrages für alle in Frage kommenden Unionsmarken.

[Artikel 20 Absatz 8](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 6 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Ein einziger Antrag auf Eintragung einer **Lizenz** für zwei oder mehr Unionsmarken kann nur gestellt werden, wenn der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer identisch sind und die Verträge jeweils dieselben Bedingungen, Einschränkungen und Bestimmungen aufweisen (siehe [Unterabschnitt 2.5](#) unten).

Für zwei oder mehr eingetragene Unionsmarken kann nur dann ein einziger Antrag auf Eintragung eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** gestellt werden, wenn es sich bei dem eingetragenen Markeninhaber und dem Begünstigten jeweils um dieselbe Person handelt.

2.2 Sprachen

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe a GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an der Anmeldung einer Unionsmarke muss in der ersten oder zweiten Sprache der entsprechenden Anmeldung gestellt werden.

[Artikel 146 Absatz 6 Buchstabe b UMV](#)

Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens an einer Unionsmarke muss in einer der fünf Arbeitssprachen des Amtes gestellt werden (Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch oder Spanisch).

Bei Verwendung des vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe f DVUM](#) und Artikel 68 GGDV bereitgestellten Formblattes für die Beantragung der Eintragung einer Lizenz, eines *dinglichen* Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens kann das Formblatt in jeder beliebigen offiziellen Amtssprache der Europäischen Union ausgewählt werden, sofern allerdings die zu vervollständigenden Textteile in einer der Amtssprachen des Amtes ausgefüllt werden.

2.3 Gebühren

[Artikel 26 Absatz 2](#) und [Anhang I Teil A Nummer 26 und 27 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Artikel 18 GGGV

Der Antrag auf Eintragung eines *dinglichen* Rechts gilt erst nach Entrichtung der Gebühr als eingereicht. Die Gebühr beträgt 200 Euro je Unionsmarke, für die die Eintragung beantragt ist.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von **Lizenzen, dinglichen** Rechten und **Zwangsvollstreckungen** mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Der gleiche Höchstbetrag gilt, wenn mehrere Eintragungen *dinglicher* Rechte gleichzeitig beantragt werden, sofern zu diesem Zweck ein einziger Antrag hätte gestellt werden können, und sofern der eingetragene Inhaber und der Pfandnehmer in jedem Fall dieselbe Person ist. Darüber hinaus müssen die Vertragsbedingungen für die Eintragung von **Lizenzen oder dinglichen Rechten** dieselben sein. So können beispielsweise eine ausschließliche und eine nicht ausschließliche Lizenz nicht im selben Antrag enthalten sein, selbst wenn sie von denselben Vertragsparteien abgeschlossen werden.

Wurde die entsprechende Gebühr entrichtet, erfolgt keine Rückerstattung, wenn der Antrag auf Eintragung abgelehnt oder zurückgezogen wird.

Für die Eintragung von **Insolvenzverfahren** oder insolvenzähnlichen Verfahren fallen keine Gebühren an.

2.4 Verfahrensbeteiligte

2.4.1 Antragsteller

[Artikel 22 Absatz 2 UMV](#), [Artikel 23 Absatz 3 UMV](#), [Artikel 25 Absatz 5 UMV](#)
und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2 GGV, Artikel 30 Absatz 3 GGV und Artikel 32 Absatz 5 GGV

Folgende Personen können eine Eintragung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts** oder einer **Zwangsvollstreckung** beim Amt beantragen:

1. der/die Inhaber der Unionsmarke,

2. der/die Inhaber der Unionsmarke gemeinsam mit dem Lizenznehmer/den Lizenznehmern /dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten oder
3. der/die Lizenznehmer/Pfandnehmer/Begünstigte(n).

Erhält das Amt von Dritten oder Behörden, wie nationalen Registern oder nationalen Gerichten, Dokumente zu solchen bestehenden Rechten im Zusammenhang mit Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern, leitet es diese Dokumente an den UM-Inhaber bzw. GGM-Inhaber weiter mit dem Hinweis, dass ein solches Recht auf Antrag und gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr in das Marken- bzw. Geschmacksmusterregister eingetragen werden könnte. Wenn außerdem der Rechteinhaber (Pfandnehmer oder Begünstigter) aufgrund der Kontaktangaben vollständig bekannt ist, wird der gleiche Hinweis ebenfalls dem Pfandnehmer/den Pfandnehmern/dem Begünstigten/den Begünstigten nur zur Information zugesandt. Das Dokument wird in die Akten der betreffenden Marke bzw. des betreffenden Geschmacksmusters aufgenommen.

[Artikel 24 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 3 GGV

Der Antrag auf Eintragung eines **Insolvenzverfahrens** kann von den Nachstehenden gestellt werden:

1. einem Gericht oder
2. zuständigen nationalen Behörden, einschließlich des Insolvenzverwalters bei einem Insolvenzverfahren, oder
3. einem der Beteiligten.

2.4.2 Pflichtangaben betreffend die Unionsmarke und den Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter

[Artikel 24 Absatz 2](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#)

[Artikel 13 DVUM](#)

Artikel 31 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und e GGDV, Artikel 23 und 24 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens muss die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Die Nummer der Eintragung der betreffenden UM. Wenn der Antrag sich auf mehrere UM bezieht, sind alle Eintragungsnummern anzugeben.

Das Amt trägt ferner ein **Insolvenzverfahren** gegen **alle** UM und GGM ein, die mit der ID-Nummer des Inhabers beim Amt verknüpft sind.

Wenn der Inhaber Mitinhaber einer UM oder einer GGM ist, ist die Eintragung des **Insolvenzverfahrens** auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.

2. Den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit (nur bei Gemeinschaftsgeschmacksmustern) sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. Wenn das Amt diesem/diesen bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.
3. Falls der Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter einen Vertreter bestellt, dessen Namen und die vom Amt zugewiesene ID-Nummer. Wenn das Amt dem Vertreter noch keine ID-Nummer zugeteilt hat, muss die Geschäftsanschrift angegeben werden

2.4.3 Unterschrift

[Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a DVUM](#)

Artikel 67 Absatz 4 GGDV

In Bezug auf das Unterschriftserfordernis gilt bei elektronischer Übermittlung die Angabe des Namens des Absenders als gleichbedeutend mit der Unterschrift.

Es gelten die allgemeinen Regeln bezüglich Unterschriften (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)).

2.4.4 Vertretung

[Artikel 119 Absatz 2](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 77 Absatz 2 GGV und Artikel 78 Absatz 1 GGV

Es gelten die allgemeinen Vertretungsregeln (siehe die [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Verfahrensbeteiligte und berufsmäßige Vertretung](#)).

2.4.5 Nachweis

[Artikel 55](#) und [Artikel 64](#) DVUM

Für die besonderen Bestimmungen und spezifischen Erfordernisse hinsichtlich des Nachweises wird auf die nachstehenden Abschnitte verwiesen, die Angaben für die verschiedenen Arten von einzutragenden Rechten enthalten: [Abschnitt 4.1](#) für Lizenzen, [Abschnitt 5.1](#) für dingliche Rechte, [Abschnitt 6.1](#) für Zwangsvollstreckungen und [Abschnitt 7.1](#) für Insolvenzverfahren.

2.4.6 Übersetzung des Nachweises

[Artikel 146 Absatz 6 UVM](#)

[Artikel 24 UMDV](#)

Artikel 80 und Artikel 81 Absatz 2 GGDV

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

1. Für nähere Informationen zur Sprache des Amtes, die zur Verfahrenssprache für die Eintragung der Lizenz, des *dinglichen Rechts*, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens geworden ist, siehe [Unterabschnitt 2.2](#) oben.
2. in einer beliebigen Amtssprache der Europäischen Union außer der Verfahrenssprache verfasst sein. In diesem Fall kann das Amt fordern, dass eine Übersetzung des Dokuments in eine Sprache des Amtes innerhalb einer vom Amt festgelegten Frist vorgelegt wird. Das Amt setzt eine Frist für die Einreichung der Übersetzung. Wird die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist eingereicht, wird das Dokument nicht berücksichtigt und gilt als nicht eingereicht.

2.5 Prüfung des Antrags auf Eintragung

2.5.1 Gebühr

[Artikel 26 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Wenn das Amt die erhobene Gebühr nicht erhält, teilt es dem Antragsteller mit, dass der Antrag als nicht gestellt gilt, da die entsprechende Gebühr nicht entrichtet worden ist. Es kann jedoch jederzeit ein neuer Antrag eingereicht werden, sofern zunächst die diesbezügliche Gebühr entrichtet wird.

Es wird keine Gebühr für den Antrag auf Eintragung von **Insolvenz-** oder ähnlichen Verfahren erhoben.

2.5.2 Prüfung der Formerfordernisse

[Artikel 24 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 31 Absatz 1 GGV

Im Falle eines **Insolvenzverfahrens** prüft das Amt, ob keine weiteren anhängigen sonstigen Eintragungen vorhanden sind und keine Insolvenzverfahren bereits für den betreffenden Inhaber eingetragen wurden.

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag die in [Abschnitt 2.4](#) aufgeführten Formerfordernisse und die besonderen, nachstehend genannten Erfordernisse für die betreffende Art des einzutragenden Rechts erfüllt (siehe [Abschnitt 4.1](#) für Lizenzen, [Abschnitt 5.1](#) für dingliche Rechte, [Abschnitt 6.1](#) für Zwangsvollstreckungen und [Abschnitt 7.1](#) für Insolvenzverfahren).

[Artikel 26](#) und [Artikel 120 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGV

Artikel 24 GGDV

Das Amt prüft, ob der Antrag auf Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts, der Zwangsvollstreckung oder des Insolvenzverfahrens ordnungsgemäß unterzeichnet ist. Bei Anträgen, die vom Vertreter des Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters unterschrieben wurden, kann das Amt die Einreichung einer Vollmacht verlangen. Bei Inter-partes-Verfahren kann die jeweilige Gegenpartei eine solche Vollmacht verlangen. Wird in solchen Fällen keine Vollmacht eingereicht, wird das Verfahren so fortgesetzt, als sei kein Vertreter bestellt worden.

Wird der Antrag auf Eintragung der **Lizenz, des dinglichen Rechts, des Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung** von einem bereits als Vertreter für die betroffene Unionsmarke vermerkten Vertreter des Inhabers gestellt, so sind damit die Erfordernisse hinsichtlich der Unterschrift und der Vollmacht erfüllt.

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in der Mitteilung festgelegten Frist behoben, so weist das Amt den Antrag auf Eintragung des Rechts zurück. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Weitere spezifische Formerfordernisse, die nur **Lizenzen** und **dingliche Rechte** betreffen, siehe die nachstehenden besonderen Bestimmungen ([Abschnitte 4.3](#) und [4.4](#) für Lizenzen und [Abschnitt 5.2](#) für dingliche Rechte).

3 Löschung oder Änderung einer Eintragung

[Artikel 29 Absatz 1](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 1 GGDV

Die Eintragung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung** oder **eines Insolvenzverfahrens** wird auf Antrag einer interessierten Partei gelöscht oder geändert, d. h. auf Antrag des Inhabers oder des Anmelders der Unionsmarke oder des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters. In **Insolvenzverfahren** kann dies auch auf Antrag der entsprechenden nationalen Behörde bzw. des entsprechenden nationalen Gerichts erfolgen.

Eine Eintragung einer **Lizenz** oder eines **dinglichen Rechts** kann auch übertragen werden (siehe [Abschnitt 4.6](#) für Lizenzen und [Abschnitt 5.4](#) für dingliche Rechte). Der Antrag sollte deutlich zwischen einem Änderungsantrag und einem Übertragungsantrag unterscheiden.

Das Amt weist die Löschung, Übertragung und/oder Änderung **einer Lizenz, einer Unterlizenz oder eines dinglichen Rechts** zurück, sofern die Hauptlizenz oder das dingliche Recht nicht im Unionsmarkenregister eingetragen wurde.

3.1 Zuständigkeit, Sprachen, Vorlage des Antrags

[Artikel 29 Absatz 3 und 6 UMV](#) und [Artikel 162 UMV](#)

Artikel 104 GGV

Artikel 26 Absatz 3, 6 und 7 GGDV

Es gelten die Bestimmungen der [Absätze 2.1](#) und [2.2](#) oben.

Es wird dringend empfohlen, den Antrag auf Löschung oder Änderung **einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens** mittels der offiziellen Formulare einzureichen, die auf der Website des Amts verfügbar sind. Die Verfahrensparteien können auch das WIPO-Musterformblatt Nr. 1 „Request for Amendment/Cancellation of Recordal of License“ verwenden (zu finden im Anhang der Gemeinsamen Empfehlung zu den Markenlizenzen, angenommen von der Versammlung des Pariser Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums und der Generalversammlung der Weltorganisation für geistiges Eigentum [WIPO], 25/09/2000-03/10/2000), abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>) oder ein Formular mit einem ähnlichen Inhalt oder Format.

3.2 Antragsteller eines Löschungs- oder Änderungsantrags

[Artikel 29 Absatz 1 und 6 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 1, 4 und 6 GGDV

Der Antrag auf Löschung oder Änderung einer Eintragung kann von den gleichen Parteien gestellt werden, die Anträge auf Eintragung stellen können (siehe [Abschnitt 2.4.1](#) oben)

3.2.1 Lizenzen

3.2.1.1 Löschung einer Lizenz

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Lizenznehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Lizenznehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Lizenz erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Lizenznehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung der Lizenz einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass die eingetragene Lizenz nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Lizenznehmers beizufügen, dass er der Löschung der Lizenz zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Lizenznehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wenn der Inhaber der Unionsmarke einen Betrugsverdacht gegen den Lizenznehmer äußert, muss er eine diesbezügliche rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, diesbezüglich Ermittlungen durchzuführen.

Wurde die Eintragung mehrerer Lizenzen gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

Die Eintragung in das Register von Lizenzen, die zeitlich begrenzt sind, läuft nicht automatisch ab und muss vielmehr aus dem Register gelöscht werden.

3.2.1.2 Änderung einer Lizenz

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Lizenznehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Lizenz erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das Register der Unionsmarken beantragt wird, die Rechte des eingetragenen Lizenznehmers beeinträchtigen würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn sich der Name des Lizenznehmers ändern würde, wenn eine ausschließliche Lizenz zu einer nicht ausschließlichen Lizenz würde, oder im Falle der Beschränkung der Lizenz in

Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt.

Wird der Antrag vom eingetragenen Lizenznehmer gestellt, so ist der Nachweis der Änderung der Lizenz nur dann erforderlich, wenn die Änderung, deren Eintragung in das UM-Register begehrt wird, die Rechte des Lizenznehmers laut der Lizenz erweitern würde. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn eine nicht ausschließliche Lizenz zu einer ausschließlichen Lizenz würde oder wenn eine eingetragene Beschränkung der Lizenz in Bezug auf ihren räumlichen Geltungsbereich, den Zeitraum, für den sie erteilt wird, oder die Waren oder Dienstleistungen, für die sie gilt, ganz oder teilweise aufgehoben würde.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Lizenz erforderlich ist, genügt es, eines der in [Unterabschnitt 4.1.4](#) unten genannten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des Lizenzvertrags unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung der Lizenz beziehen.
- In dem Antrag auf Änderung oder Löschung einer Lizenz ist anzugeben, wie die Lizenz geändert wurde.
- Die Kopie des Lizenzvertrags oder der Auszug daraus muss von der geänderten Lizenz stammen.

3.2.2 Dingliche Rechte

3.2.2.1 Löschung der Eintragung eines dinglichen Rechtes

Wenn der Inhaber der Unionsmarke und der Pfandnehmer den Antrag gemeinsam einreichen oder wenn der Pfandnehmer allein einen Antrag stellt, ist kein Nachweis der Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich, da der Antrag selbst als Erklärung des Pfandnehmers gilt, dass er in die Löschung der Eintragung des dinglichen Rechtes einwilligt. Wird der Antrag auf Löschung vom Inhaber der Unionsmarke allein eingereicht, ist dem Antrag der Nachweis, dass das eingetragene dingliche Recht nicht mehr besteht, bzw. eine Erklärung des Pfandnehmers beizufügen, dass er der Löschung des dinglichen Rechts zustimmt.

In Fällen, in denen der eingetragene Pfandnehmer den Antrag auf Löschung selbst einreicht, wird der Inhaber der Unionsmarke nicht über diesen Antrag informiert.

Wurde die Eintragung mehrerer dinglicher Rechte gleichzeitig beantragt, besteht die Möglichkeit, diese Eintragungen jeweils einzeln zu löschen.

3.2.2.2 Änderung der Eintragung eines dinglichen Rechts

Im Falle eines gemeinsamen Antrags des Inhabers der Unionsmarke und des Pfandnehmers ist kein weiterer Nachweis der Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich.

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke oder dem eingetragenen Pfandnehmer eingereicht, ist ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts erforderlich.

Wenn ein Nachweis über die Änderung der Eintragung des dinglichen Rechtes erforderlich ist, genügt es, eines der in [Abschnitt 5.1.4](#) aufgeführten Dokumente einzureichen, wobei die nachstehenden Erfordernisse erfüllt sein müssen.

- Die schriftliche Vereinbarung muss von der Gegenpartei des dinglichen Rechtes unterschrieben sein und sich auf die beantragte Eintragung der Änderung des dinglichen Rechts beziehen.
- Aus dem Antrag auf Löschung/Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts muss dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.
- Aus der Kopie der bezüglich des dinglichen Rechts geschlossenen Vereinbarung oder dem Auszug daraus muss das dingliche Recht in seiner geänderten Form hervorgehen.

3.2.3 Zwangsvollstreckung

3.2.3.1 Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die eingetragene Zwangsvollstreckung nicht mehr besteht. Hierzu zählt das von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Gerichtsurteil.

3.2.3.2 Änderung der Eintragung einer Zwangsvollstreckung

Eine Zwangsvollstreckung kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.2.4 Insolvenzverfahren

3.2.4.1 Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Dem Antrag auf Löschung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens sind Beweismittel beizufügen, aus denen hervorgeht, dass das eingetragene Insolvenzverfahren nicht mehr besteht. Hierzu zählt die von der zuständigen Behörde ausgestellte endgültige Entscheidung.

3.2.4.2 Änderung der Eintragung eines Insolvenzverfahrens

Die Eintragung eines Insolvenzverfahrens kann durch Einreichung der entsprechenden rechtskräftigen Entscheidung geändert werden, die von der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist und aus der die Änderung hervorgeht.

3.3 Inhalt des Antrags

[Artikel 29 Absatz 1 UVM](#)

[Artikel 12 UMDV](#)

Artikel 19 und 26 GGDV

Es gilt der vorstehende [Unterabschnitt 2.4](#), mit der Ausnahme, dass keine Angaben zum Lizenznehmer, Pfandnehmer, Begünstigten oder Insolvenzverwalter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um eine Änderung des Namens des eingetragenen Lizenznehmers, Pfandnehmers, Begünstigten oder Insolvenzverwalters.

[Unterabschnitt 4.2](#) unten findet Anwendung, wenn eine Änderung des Umfangs einer **Lizenz** beantragt wird, z. B. wenn eine Lizenz zu einer zeitlich begrenzten Lizenz wird oder die geografische Reichweite einer Lizenz geändert wird.

3.4 Gebühren

3.4.1 Löschung

[Artikel 29 Absatz 3 UVM](#) und [Anhang I Teil A Nummer 27 UVM](#)

Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Artikel 19 GGGV

Jeder Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts und von Zwangsvollstreckungen** gilt als nicht gestellt, bis die Gebühr entrichtet wurde. Die Gebühr beläuft sich auf 200 EUR für jede Unionsmarke, für die die Löschung beantragt wird.

Werden allerdings mehrere Anträge auf Löschungen von Lizenzen, dinglichen Rechten und Zwangsvollstreckungen mit einem einzigen Antrag oder gleichzeitig gestellt und der eingetragene Inhaber und der Lizenznehmer (einschließlich der Vertragsbestimmungen), Pfandnehmer oder Begünstigte sind in allen Fällen dieselben Personen, wird die Löschungsgebühr auf höchstens 1 000 EUR beschränkt.

Das Vorgenannte gilt ungeachtet dessen, wie die ursprünglichen Anträge auf diese Lizenzen, dinglichen Rechte oder Zwangsvollstreckungen eingereicht wurden. Dies bedeutet, dass, selbst wenn die ursprünglichen Anträge auf Eintragung dieser Rechte zeitlich versetzt gestellt wurden und die Höchstgebühr von 1 000 EUR nicht zum Tragen kam, sie dennoch in den Genuss der Höchstgebühr von 1 000 EUR kommen können, sofern deren Löschung im gleichen Löschungsantrag beantragt wird.

Für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** wird keine Gebühr erhoben.

3.4.2 Änderung

[Artikel 29 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 6 GGDV

Für die Änderung der Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts, einer Zwangsvollstreckung oder eines Insolvenzverfahrens wird keine Gebühr erhoben.

3.5 Prüfung des Antrags auf Löschung oder Änderung

3.5.1 Gebühren

[Artikel 29 Absatz 3 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 3 GGDV

Wird die erforderliche Gebühr für den Antrag auf Löschung einer **Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung** nicht gezahlt, so unterrichtet das Amt den Antragsteller, dass der Antrag auf Löschung als nicht gestellt gilt.

Wie oben dargelegt wurde, wird für Anträge auf Löschung der Eintragung von **Insolvenzverfahren** keine Gebühr erhoben.

3.5.2 Prüfung durch das Amt

[Artikel 29 Absatz 2 und 4 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 2 und 4 GGDV

[Punkt 2.5.2](#) weiter oben gilt entsprechend für die verpflichtenden Elemente des Antrags, darunter der Nachweis, sofern ein derartiger Nachweis erforderlich ist. Zusätzlich gelten besondere Formerfordernisse für **Lizenzen** (siehe [Punkt 4.3](#) weiter unten), **dingliche Rechte** (siehe [Punkt 5.2](#) weiter unten), **Zwangsvollstreckungen** (siehe [Punkt 6.1](#) weiter unten) und **Insolvenzverfahren** (siehe [Punkt 7.1](#) weiter unten).

Das Amt teilt dem Antragsteller auf Löschung oder Änderung etwaige Mängel mit und setzt ihm eine Frist von zwei Monaten für die Behebung dieser Mängel. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Löschung oder Änderung ab.

[Artikel 29 Absatz 1, 2, 4 und 5 UMV](#) und [Artikel 111 Absatz 6 UMV](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 26 Absatz 6 GGDV und Artikel 69 Absatz 6 GGDV

[Punkt 4.4](#) weiter unten gilt, soweit die Änderung der **Lizenz** ihre Art oder eine etwaige Begrenzung der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen betrifft.

Die Eintragung der Löschung oder Änderung einer **Lizenz**, eines **dinglichen Rechts**, einer **Zwangsvollstreckung** oder eines **Insolvenzverfahrens** wird allen betroffenen Parteien mitgeteilt.

3.6 Eintragung und Veröffentlichung

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe s UMV](#) und [Artikel 116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Die Einrichtung, Löschung oder Änderung wird im Unionsmarkenregister eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

4 Lizenzen — Besondere Bestimmungen

4.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 19](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#) und [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#)

Artikel 27 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

4.1.1 Antrag wird vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt

Wird der Antrag vom Inhaber der Unionsmarke alleine gestellt, so muss er vom Inhaber dieser Marke unterzeichnet sein. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Ein Nachweis der Lizenz ist dann nicht erforderlich.

Das Amt unterrichtet den Lizenznehmer, sobald die Eintragung der Lizenz im Register erfolgt ist.

Der Lizenznehmer kann beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung der Lizenz einreichen. Das Amt lässt diese Stellungnahme unberücksichtigt und trägt die Lizenz ein. Im Anschluss an die Eintragung der Lizenz kann ein etwaiger Lizenznehmer, der mit der Eintragung der Lizenz nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Lizenz beantragen (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

Für das Amt ist es unbeachtlich, ob die Parteien, obgleich sie einen Lizenzvertrag abgeschlossen haben, vereinbart haben, diesen nicht beim Amt einzutragen. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Lizenz sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

4.1.2 Antrag, der gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Lizenz vom Inhaber der Unionsmarke und dem Lizenznehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle eines Miteigentums müssen alle Mitinhaber unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift der beiden Parteien als Nachweis der Lizenz.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Lizenznehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Inhaber der Unionsmarke ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Inhabers einer Unionsmarke, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Lizenznehmer ihn allein eingereicht hätte.

4.1.3 Antrag, der vom Lizenznehmer allein gestellt wird

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz kann auch vom Lizenznehmer allein gestellt werden. In diesem Falle ist er vom Lizenznehmer zu unterzeichnen und es ist ein Nachweis der Lizenz einzureichen.

4.1.4 Nachweis der Lizenz

Sofern dem Antrag auf Eintragung der Lizenz eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Lizenz.

- eine vom Inhaber einer Unionsmarke oder seinem Vertreter unterzeichnete Erklärung, in der er der Eintragung der Lizenz zustimmt.
Gemäß [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#) reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung der Lizenz von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits in [Punkt 4.1.2](#) weiter oben behandelt.

- der Lizenzvertrag bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche Unionsmarke und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Vertragsparteien des Lizenzvertrags nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da der Vertrag vertrauliche Informationen über die Lizenzgebühren oder andere Vertragsbestimmungen oder Bedingungen der Lizenz enthält. In solchen Fällen ist es ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Lizenzvertrags vorgelegt wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Lizenzvertrags und die Unionsmarke, die Gegenstand einer Lizenz ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Vertragsparteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

- eine unbeglaubigte Erklärung der Lizenz, die in der Form und mit dem Inhalt des internationalen Standardformblatts für die Erklärung einer Lizenz der WIPO abgefasst ist. Dieses Formblatt muss sowohl vom Inhaber der Unionsmarke oder seinem Vertreter als auch vom Lizenznehmer oder dessen Vertreter unterschrieben sein. Es ist abrufbar unter: <http://www.wipo.int/edocs/pubdocs/en/marks/835/pub835.pdf>

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Original oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

4.2 Optionaler Inhalt des Antrags

Artikel [25 Absatz 1](#) und Artikel [26 Absatz 3](#) UMV

Artikel 32 Absatz 1 GGV

Artikel 25 GGDV

Je nach Art der Lizenz kann der Antrag auf Eintragung der Lizenz das Verlangen enthalten, die Lizenz zusammen mit den unter Buchstaben a) bis e) unten aufgeführten Angaben einzutragen. Diese Angaben können einzeln oder in jeder beliebigen Kombination gemacht werden und zwar für eine Lizenz (z. B. eine ausschließliche Lizenz, die zeitlich begrenzt ist) oder für mehrere Lizenzen (z. B. dass die Marke Gegenstand einer ausschließlichen Lizenz zugunsten von A für den Mitgliedstaat X und Gegenstand einer weiteren ausschließlichen Lizenz zugunsten von B für den Mitgliedstaat Y ist). Sie werden vom Amt nur dann in das Register eingetragen, wenn im Antrag auf Eintragung der Lizenz ausdrücklich angegeben ist, dass diese in das Register aufzunehmen sind. Ohne einen derartigen expliziten Antrag wird das Amt Angaben, die im Lizenzvertrag enthalten sind, der zum Nachweis der Lizenz vorgelegt wird, nicht in das Register aufnehmen.

Wird jedoch beantragt, eine oder mehrere dieser Angaben im Register einzutragen, so sind folgende Einzelheiten anzugeben:

1. Wird die Eintragung einer teilweisen Lizenz für lediglich einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt, so sind die Waren oder Dienstleistungen, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben.
2. Wird beantragt, die Lizenz als räumlich begrenzte Lizenz einzutragen, so ist der Teil der Europäischen Union, für die die Lizenz erteilt wurde, anzugeben. Ein Teil der Europäischen Union kann ein oder mehrere Mitgliedstaaten oder eine oder mehrere administrative Regionen in einem Mitgliedstaat sein.
3. Wird die Eintragung einer ausschließlichen Lizenz beantragt, so ist eine entsprechende Angabe im Antrag auf Eintragung zu machen.
4. Wird die Eintragung einer zeitlich begrenzten Lizenz beantragt, so ist das Ablaufdatum der Lizenz anzugeben. Das Datum des Beginns der Lizenz kann zusätzlich angegeben werden.
5. Der Antrag kann die Angabe enthalten, dass es sich um eine Unterlizenz handelt, vorausgesetzt, dass der Lizenzgeber der Unterlizenz bereits als Lizenznehmer im Register eingetragen ist. Unterlizenzen können nicht vor Eintragung der Hauptlizenz eingetragen werden.

4.3 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (Lizenzen)

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz gemeinsam vom Inhaber der Unionsmarke und vom Lizenznehmer eingereicht worden ist, sendet das Amt seine Mitteilungen an den Unionsmarkeninhaber und eine Kopie hiervon an den Lizenznehmer.

Wenn der Lizenznehmer auch den Antrag gestellt und unterzeichnet hat, kann er das Bestehen und den Umfang der Lizenz nicht anfechten.

Ist der Antrag auf Eintragung der Lizenz allein vom Inhaber der Unionsmarke eingereicht worden, wird das Amt den Lizenznehmer nicht informieren.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung festgelegten Frist (in der Regel zwei Monate ab dem Datum der Zustellung) behoben, lehnt das Amt den Antrag ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

4.4 Prüfung fakultativer Angaben (Lizenzen)

[Artikel 26 UMV](#)

Artikel 25 GGDV

Wurde beantragt, die Lizenz als

- eine ausschließliche Lizenz;
- eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- eine räumlich begrenzte Lizenz;
- eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz oder
- eine Unterlizenz einzutragen,

so prüft das Amt, ob die in [Punkte 2.4](#) und [4.1](#) genannten Angaben gemacht wurden.

Zur Angabe „ausschließliche Lizenz“ akzeptiert das Amt keinen anderen Begriff und nur diesen Wortlaut. Ist nicht ausdrücklich angegeben, dass die Lizenz eine „ausschließliche Lizenz“ ist, so geht das Amt davon aus, dass es sich um eine nicht ausschließliche Lizenz handelt.

Bei einem Antrag auf Eintragung als Lizenz für einen Teil der von der Unionsmarke erfassten Waren oder Dienstleistungen prüft das Amt, ob die Waren und Dienstleistungen ordnungsgemäß gruppiert sind und tatsächlich in der Unionsmarke enthalten sind.

Bei einer Unterlizenz prüft das Amt, ob diese von einem Lizenznehmer erteilt wurde, dessen Lizenz bereits im Register eingetragen ist. Das Amt weist die Eintragung einer Unterlizenz in der Form einer ausschließlichen Lizenz zurück, wenn die Hauptlizenz nicht im Register eingetragen wurde. Das Amt prüft die Gültigkeit eines Antrags auf Eintragung einer Unterlizenz als ausschließliche Lizenz jedoch nicht, wenn die Hauptlizenz keine ausschließliche Lizenz ist. Es wird auch nicht prüfen, ob der Hauptlizenzvertrag die Erteilung von Unterlizenzen ausschließt.

Es obliegt dem Antragsteller auf Eintragung einer Lizenz, darauf zu achten, dass keine unvereinbaren Verträge abgeschlossen oder eingetragen werden bzw. Eintragungen zu löschen oder zu ändern, die nicht mehr gültig sind. Wird beispielsweise eine ausschließliche Lizenz ohne Beschränkung hinsichtlich der Waren und des Gebiets eingetragen und wird die Eintragung einer anderen ausschließlichen Lizenz beantragt, trägt das Amt diese zweite Lizenz ein, obgleich beide Lizenzen auf den ersten Blick unvereinbar zu sein scheinen.

Die Vertragsparteien werden ferner dazu gehalten, alle Daten des Eintrags im Unionsmarkenregister regelmäßig und umgehend mittels Löschung oder Änderung bestehender Lizenzen zu aktualisieren (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

[Artikel 25 Absatz 1 UMV](#) und [Artikel 26 Absatz 3 und 4 UMV](#)

Artikel 32 Absatz 1 GGV

Artikel 24 Absatz 3 GGDV und Artikel 25 GGV

Fehlen die in [Punkt 4.2](#) weiter oben genannten Angaben, so wird der Antragsteller für die Eintragung der Lizenz aufgefordert, diese nachzureichen. Antwortet der Antragsteller hierauf nicht, so lässt das Amt die oben genannten Angaben unberücksichtigt und trägt die Lizenz ohne diese ein. Hierüber wird der Antragsteller im Rahmen einer anfechtbaren Entscheidung unterrichtet.

4.5 Eintragungsverfahren und Veröffentlichung (Lizenzen)

Artikel [25 Absatz 5 UMV](#), Artikel [111 Absatz 3](#) Buchstabe j UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 32 Absatz 5 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe t GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Für UM trägt das Amt die Lizenz in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Gegebenenfalls wird die Lizenz im Unionsmarkenregister wie folgt angegeben:

- als eine ausschließliche Lizenz;
- als eine zeitlich begrenzte Lizenz;
- als eine räumlich begrenzte Lizenz;
- als eine Unterlizenz oder
- als eine auf bestimmte Waren oder Dienstleistungen begrenzte Lizenz.

Folgende Daten werden nicht veröffentlicht:

- der Zeitraum der Gültigkeit einer zeitlich begrenzten Lizenz;
- das Gebiet eines räumlich begrenzten Vertrags;
- die Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand einer teilweisen Lizenz sind.

[Artikel 111 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Lizenz erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung einer Lizenz vom Lizenznehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

4.6 Übertragung einer Lizenz

4.6.1 Bestimmung für die Übertragung einer Lizenz

[Artikel 25 Absatz 5 UMV](#)

Artikel 32 Absatz 5 GGV

Eine Lizenz an einer Unionsmarke kann übertragen werden. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich von der Übertragung einer Unterlizenz dadurch, dass der bisherige Lizenznehmer im ersten Fall sämtliche Rechte unter der Lizenz verliert und durch einen neuen Lizenznehmer ersetzt wird, während im Falle der Übertragung einer Unterlizenz die Hauptlizenz in Kraft bleibt. Die Übertragung einer Lizenz unterscheidet sich ebenso von einer Änderung des Namens des Eigentümers, bei dem kein Eigentümerwechsel vorgesehen ist (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 3, Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster als Gegenstand des Vermögens, Kapitel 1, Übertragung](#)).

4.6.2 Anwendbare Regeln

[Artikel 26 Absätze 1 und 5](#) und [Anhang I, Teil A, Nummer 26, Buchstabe b UMV](#)

Artikel 24 Absatz 1 und 3 GGDV

Anhang Ziffer 18 Buchstabe b GGGV

Das Verfahren für die Eintragung der Übertragung einer Lizenz folgt denselben Regeln wie die Eintragung einer Lizenz.

Die Übertragung einer Lizenz ist gebührenpflichtig. [Punkt 2.3](#) gilt entsprechend.

Sofern die Regeln vorsehen, dass eine Unterschrift oder Erklärung des Inhabers der Unionsmarke erforderlich ist, bedarf es einer Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Lizenznehmers (der Person, die die Lizenz überträgt).

5 Dingliche Rechte – Besondere Bestimmungen

5.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 19](#) und [Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

Artikel [2 Absatz 1 Buchstabe b](#) UMDV und Artikel [13 Absatz 3 Buchstabe a](#) UMDV

Artikel 27 GGV

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV, Artikel 23 Absatz 4 GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

5.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers gilt als Nachweis des dinglichen Rechts. Daher ist kein zusätzlicher Nachweis erforderlich.

Das Amt informiert den Pfandnehmer sobald die Eintragung des dinglichen Rechts im Register erfolgt ist.

Wenn der Pfandnehmer beim Amt eine Widerspruchserklärung gegen die Eintragung des dinglichen Rechts einreicht, leitet das Amt diese Erklärung lediglich zu Informationszwecken an den Unionsmarkeninhaber weiter. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf die Erklärung. Im Anschluss an die Eintragung des dinglichen Rechts kann ein etwaiger Pfandnehmer, der mit der Eintragung des dinglichen Rechts nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung des dinglichen Rechts beantragen (vgl. [Punkt 3](#) weiter oben).

Das Amt berücksichtigt nicht, ob die Parteien die Eintragung eines Vertrags über ein dingliches Recht beim Amt vereinbart haben. Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf das dingliche Recht sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der maßgeblichen nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

5.1.2 Antrag, der von Unionsmarkeninhaber und Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wird

Wird ein Antrag auf Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und dem Pfandnehmer gemeinsam eingereicht, muss er die Unterschrift beider Parteien tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

In diesem Fall gilt die Unterschrift beider Parteien als Nachweis des dinglichen Rechts.

Auch wenn ein Antrag einen formalen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Pfandnehmers aufweist, wird er angenommen, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Unionsmarkeninhaber ihn allein eingereicht hätte.

Gleiches gilt für einen Mangel hinsichtlich der Unterschrift oder des Vertreters des Unionsmarkeninhabers, sofern der Antrag auch dann angenommen worden wäre, wenn der Pfandnehmer ihn allein eingereicht hätte.

5.1.3 Antrag, der vom Pfandnehmer allein eingereicht wird

Der Antrag kann auch vom Pfandnehmer allein eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Pfandnehmers tragen und es ist ein Nachweis des dinglichen Rechts einzureichen.

5.1.4 Nachweis des dinglichen Rechts

Sofern dem Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts eines der nachstehenden Beweismittel beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis des dinglichen Rechts.

- Eine vom Unionsmarkeninhaber unterschriebene Erklärung darüber, dass er der Eintragung des dinglichen Rechts zustimmt.
Gemäß [Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a UMDV](#) reicht als Nachweis auch aus, dass der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts von beiden Parteien unterschrieben ist. Dieser Fall wurde bereits oben in [Punkt 5.1.2](#) behandelt.
- Der Vertrag über das dingliche Recht bzw. ein entsprechender Vertragsauszug, aus dem die fragliche UM und die Parteien hervorgehen, und der die Unterschriften beider Parteien trägt.
Es gilt als ausreichend, wenn der Vertrag über das dingliche Recht eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Vertrags über das dingliche Recht nicht alle Einzelheiten des Vertrags offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen über die Bedingungen des Pfandrechts handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Vertrags über das dingliche Recht eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Vertrags und die UM, die Gegenstand eines dinglichen Rechts ist, hervorgehen und er die Unterschriften beider Parteien trägt. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.
- Eine unbeglaubigte Erklärung über ein dingliches Recht, die vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer unterschrieben ist.
Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie bedarf keiner Beglaubigung, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

5.2 Prüfung der spezifischen Formerfordernisse (dingliche Rechte)

[Artikel 26 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 24 Absatz 3 GGDV

Wenn der Antrag zur Eintragung eines dinglichen Rechtes vom Unionsmarkeninhaber und vom Pfandnehmer gemeinsam eingereicht wurde, übermittelt das Amt dem Unionsmarkeninhaber die Mitteilung und dem Pfandnehmer eine Kopie der Mitteilung.

Wenn der Pfandnehmer ebenfalls einen Antrag eingereicht und unterschrieben hat, ist er nicht berechtigt, das Bestehen oder den Gegenstand des Vertrags über das dingliche Recht innerhalb der Verfahren des Amtes zu bestreiten. Es könnte jedoch diesbezüglich andere Vorkehrungen in den nationalen Gesetzgebungen der Mitgliedsstaaten geben.

Wenn der Unionsmarkeninhaber einen Betrugsverdacht gegen den Pfandnehmer äußert, muss er eine diesbezügliche gerichtliche Anordnung vorlegen. Es ist nicht Aufgabe des Amtes, derartigen Verdächtigungen nachzugehen.

Das Amt teilt dem Antragsteller etwaige Mängel im Antrag schriftlich mit. Werden die Mängel nicht innerhalb der in dieser Mitteilung genannten Frist behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen

5.3 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (dingliche Rechte)

[Artikel 22 Absatz](#) , [Artikel 26 Absatz 5](#) , [Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe h](#) und [Artikel 111 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 29 Absatz 2 GGV

Artikel 24 Absatz 4 GGDV, Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe j GGDV und Artikel 69 Absatz 5 GGDV

Für UM trägt das Amt das dingliche Recht in das Register für Unionsmarken ein und veröffentlicht es im Blatt für Unionmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des dinglichen Rechts erfolgt ist.

Wenn der Antrag auf Eintragung des dinglichen Rechts vom Pfandnehmer eingereicht wurde, informiert das Amt außerdem den Unionsmarkeninhaber über die Eintragung.

5.4 Übertragung eines dinglichen Rechtes

[Artikel 26 Absatz 1 und 5 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 26 Buchstabe d UMV](#)

Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Anhang Ziffer 18 Buchstabe d GGGeBv

5.4.1 Bestimmung für die Übertragung eines dinglichen Rechts

Ein dingliches Recht ist übertragbar.

5.4.2 Geltende Vorschriften

Das Verfahren zur Eintragung einer Übertragung eines dinglichen Rechts unterliegt denselben Vorschriften wie die Eintragung eines dinglichen Rechts.

Für die Übertragung eines dinglichen Rechts ist eine Gebühr zu entrichten. [Punkt 2.3](#) weiter oben gilt entsprechend.

Sofern gemäß den Vorschriften eine Erklärung oder Unterschrift des Unionsmarkeninhabers erforderlich ist, ist diese durch eine Erklärung oder Unterschrift des eingetragenen Pfandnehmers (d. h. des vorherigen Pfandnehmers) zu ersetzen.

6 Zwangsvollstreckung – Besondere Bestimmungen

6.1 Erfordernisse an den Nachweis

[Artikel 26 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b UMDV](#)

Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b GGDV und Artikel 24 Absatz 1 GGDV

6.1.1 Antrag, der vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht wird

Wird ein Antrag zur Eintragung einer Zwangsvollstreckung vom Unionsmarkeninhaber allein eingereicht, muss er die Unterschrift des Unionsmarkeninhabers tragen. Im Falle des Miteigentums müssen alle Miteigentümer unterzeichnen oder einen gemeinsamen Vertreter bestellen.

Das Amt informiert den Begünstigten, sobald die Eintragung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme im Register erfolgt ist.

Der Begünstigte kann beim Amt eine Erklärung gegen die Eintragung der Zwangsvollstreckung einreichen. Das Amt ergreift keine weiteren Maßnahmen in Bezug auf derartige Erklärungen. Im Anschluss an die Eintragung der Zwangsvollstreckung kann ein etwaiger Begünstigter, der mit der Eintragung der Zwangsvollstreckung nicht einverstanden ist, die Löschung oder Änderung der Eintragung der Zwangsvollstreckung beantragen (siehe [Punkt 3](#) weiter oben).

Etwaige Streitigkeiten in Bezug auf die Zwangsvollstreckung sind zwischen den betroffenen Parteien im Rahmen der anzuwendenden nationalen Gesetzgebung zu klären ([Artikel 19 UMV](#)).

6.1.2 Antrag, der vom Begünstigten eingereicht wird

Der Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung kann auch vom Begünstigten eingereicht werden. In diesem Fall muss er die Unterschrift des Begünstigten tragen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der Zwangsvollstreckung einzureichen.

6.1.3 Nachweis der Zwangsvollstreckungsmaßnahme

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung der Zwangsvollstreckung beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Zwangsvollstreckung.

Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht alle Einzelheiten des Urteils offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug des Urteils über die Zwangsvollstreckung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Zwangsvollstreckungsverfahrens und die UM, die Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist, hervorgehen und das Urteil rechtskräftig ist. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

6.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Zwangsvollstreckung)

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe i](#) UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird die Zwangsvollstreckung in das Register der Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung der Zwangsvollstreckung erfolgt ist.

Gegebenenfalls wird auch der Unionsmarkeninhaber benachrichtigt.

7 Insolvenzverfahren – Besondere Bestimmungen

7.1 Erfordernisse an den Nachweis

Sofern die rechtskräftig gewordene Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde dem Antrag auf Eintragung des Insolvenzverfahrens beigefügt ist, gilt dies als ausreichender Nachweis der Bestellung eines Verwalters und des Insolvenzverfahrens.

Es gilt als ausreichend, wenn die Insolvenzzentscheidung eingereicht wird. Es wird häufig der Fall sein, dass die Parteien des Insolvenzverfahrens nicht alle Einzelheiten der Entscheidung offenlegen möchten, da es sich um vertrauliche Informationen handelt. In solchen Fällen gilt es als ausreichend, wenn nur ein Teil oder ein Auszug der Entscheidung eingereicht wird, solange daraus die Parteien des betreffenden Verfahrens hervorgehen. Alle anderen Bestandteile dürfen entfallen oder geschwärzt werden.

Es ist nicht notwendig, Originaldokumente einzureichen. Originalunterlagen gehen in die Akte ein und können aus diesem Grund der einreichenden Person nicht zurückgegeben werden. Einfache Fotokopien sind daher ausreichend. Das Originaldokument oder die Fotokopie muss nicht beglaubigt werden, sofern das Amt keine berechtigten Zweifel am Wahrheitsgehalt der Unterlagen hegt.

7.2 Eintragungsverfahren und Veröffentlichungen (Insolvenzverfahren)

Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe i](#) UMV und Artikel [116 Absatz 1 Buchstabe a](#) UMV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe k GGDV und Artikel 70 Absatz 2 GGDV

Mit der Eintragung der Marke wird das Insolvenzverfahren in das Register für die Unionsmarken eingetragen und im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht. Die Veröffentlichung umfasst die Unionsmarkeneintragungsnummer(n), den Namen der Stelle, die den Eintrag im Register beantragt, das Datum und die Nummer des Eintrags sowie das Datum der Veröffentlichung des Eintrags im Blatt für Unionsmarken.

Das Amt teilt dem Antragsteller mit, dass die Eintragung des Insolvenzverfahrens erfolgt ist.

Die Kontaktdaten des Verwalters werden als „Postanschrift“ des Inhabers der Unionsmarke in die Datenbank des Amtes eingetragen und Dritte können einen Antrag auf Akteneinsicht stellen, um auf die vollständigen Angaben zum Insolvenzverfahren zuzugreifen (siehe [Richtlinien, Teil E, Register, Abschnitt 5, Akteneinsicht](#)).

8 Verfahren für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 27, 29, 30, 31, 32 und 33 GGV und Artikel 51 Absatz 4 GGV

Artikel 24 bis 26 GGDV und Artikel 27 Absatz 2 GGDV

Anhang Ziffer 18 und 19 GGGeBv

Die Bestimmungen der GGV, der GGDV und der GGGeBv zu Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen und Insolvenzverfahren stimmen mit den entsprechenden Bestimmungen der UMV, der DVUM und der UMDV überein.

Daher sind die rechtlichen Grundsätze und die Verfahren in Bezug auf die Eintragung, Löschung oder Änderung von Lizenzen, dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren auch auf Gemeinschaftsmarken anwendbar, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten spezifischen Verfahren.

8.1 Mehrere Anträge für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 37 GGV

Artikel 24 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung für ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann in der Form einer Sammelantrages für mehrere Muster erfolgen.

Für die Zwecke der Rechtsgültigkeit einer Lizenz, eines dinglichen Rechts und einer Zwangsvollstreckung und für das Verfahren zur Eintragung der Lizenz, des dinglichen Rechts und der Zwangsvollstreckung werden in einem Sammelantrag enthaltene einzelne Geschmacksmuster so behandelt, als wären es separate Anträge. Gleiches gilt auch nach der Eintragung der in dem Sammelantrag enthaltenen Geschmacksmuster.

Das bedeutet, dass jedes Geschmacksmuster in einem Sammelantrag unabhängig von den anderen lizenziert werden oder einem dinglichen Recht oder einer Zwangsvollstreckung unterliegen kann.

Besonders bei **Lizenzen** gelten die fakultativen Angaben zur Art der Lizenz sowie das zu deren Prüfung unter den [Punkten 4.2](#) und [4.4](#) weiter oben Genannte (ausgenommen zur auf bestimmte Waren begrenzten Lizenz, die nicht möglich ist) für jedes der in einem Sammelantrag enthaltenen einzelnen Muster gesondert und unabhängig.

Anhang Ziffer 18 und 19 GG GebV

Die Gebühr von 200 Euro für die Eintragung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung, die Übertragung einer Lizenz oder eines dinglichen Rechts, oder die Löschung einer Lizenz, eines dinglichen Rechts oder einer Zwangsvollstreckung gilt pro Geschmacksmuster und nicht pro Sammelantrag. Gleiches gilt für die Höchstgebühr in Höhe von 1 000 EUR, wenn mehrere Anträge eingereicht werden.

8.2 Verfahren zur Feststellung der Berechtigung in Bezug auf Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 15 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstaben f, g und h GGDV und Artikel 80 Buchstabe c GGDV

Anmeldungen und Eintragungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern können Gegenstand von Verfahren zur Feststellung der Berechtigung und nachfolgenden Änderungen der Inhaberschaft sein.

Wurde ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster auf den Namen einer Person angemeldet oder eingetragen, die nach Artikel 14 GGV nicht dazu berechtigt ist, kann die nach dieser Bestimmung berechtigte Person die Anerkennung als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters geltend machen.

Darüber hinaus kann eine Person, die in Bezug auf das Gemeinschaftsgeschmacksmuster gemeinsam mit jemandem anderen berechtigt ist, gemäß Artikel 15 Absatz 2 GGV die Anerkennung als Mitinhaber geltend machen.

Die folgenden Einträge in das Register sind spezifisch für Gemeinschaftsgeschmacksmuster:

- der Hinweis, dass Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet wurden,
- die rechtskräftige Entscheidung oder eine andere Beendigung des Verfahrens zur Berechtigung,
- jede Änderung in der Inhaberschaft des Gemeinschaftsgeschmacksmusters, die sich aus der rechtsgültigen Entscheidung ergibt.

Die Person, die den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung stellt, kann die Eintragung des Hinweises auf die Einleitung eines Rechtsverfahrens in das Register beantragen.

Nach Abschluss des Rechtsverfahrens kann die als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannte Person die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung und der Änderung der Inhaberschaft in das Register beantragen.

8.2.1 Erfordernisse bezüglich Anträgen auf Eintragungen in Bezug auf Verfahren zur Feststellung der Berechtigung

[Unterabschnitt 2](#) zu den Erfordernissen für Anträge auf Eintragung gilt entsprechend mit den nachstehenden Ausnahmen.

Gebühren

Eintragungen im Zusammenhang mit Verfahren zur Feststellung der Berechtigung sind nicht gebührenpflichtig.

Verfahrensbeteiligte

Anträge auf Eintragung eines Hinweises auf die Einleitung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung können gestellt werden von:

- dem/den Inhaber(n) des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- der Person, die den Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung eingereicht hat.

Anträge auf Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder einer anderen Beendigung des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung oder auf Änderung der Inhaberschaft für Gemeinschaftsgeschmacksmuster aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung können gestellt von:

- dem/den Inhaber(n) des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- die Person, die als rechtmäßiger Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt ist.

Gehen beim Amt Unterlagen im Zusammenhang mit derartigen Verfahren von Dritten oder Behörden wie nationalen Gerichten ein, so leitet es diese Unterlagen an den Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters weiter und teilt ihm mit, dass ein solches Recht auf Antrag in das Register eingetragen werden kann. Ist die als rechtmäßiger Inhaber anerkannte Person anhand ihrer Kontaktdaten vollständig identifiziert, wird dieselbe Mitteilung gesendet.

Vorgeschriebene Angaben

Der Antrag auf Eintragung des Hinweises, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung eingeleitet oder beendet wurde, muss folgende Angaben enthalten:

- die Eintragsnummer des betroffenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Bezieht sich der Antrag auf mehrere Gemeinschaftsgeschmacksmuster, muss jede Eintragsnummer angegeben werden.
- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung des Inhabers. Wenn das Amt dem Inhaber bereits eine entsprechende Identifikationsnummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese zusammen mit dem Namen anzugeben.

Anträge auf Änderung der Inhaberschaft müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- den Namen, die Anschrift und die Staatsangehörigkeit sowie den Staat des Wohnsitzes, des Sitzes oder der Niederlassung der Person, die als rechtmäßiger

Inhaber des Gemeinschaftsgeschmacksmusters anerkannt ist. Wenn das Amt dem rechtmäßigen Inhaber jedoch bereits eine ID-Nummer zugeteilt hat, ist es ausreichend, diese Nummer zusammen mit dem Namen anzugeben.

8.2.2 Erfordernisse bezüglich des Nachweises

Es liegen hinreichende Nachweise für die Eintragung eines Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung in das Register vor, wenn dem Antrag auf Eintragung der Nachweis beigefügt ist, dass ein Verfahren zur Feststellung der Berechtigung bei der zuständigen Behörde eingeleitet wurde. Für die Eintragung der rechtskräftigen Entscheidung oder eines anderen Verfahrens zur Beendigung der Feststellung der Berechtigung in das Register muss dem Antrag auf Eintragung ein Nachweis beigefügt sein, dass das Verfahren zur Feststellung der Berechtigung abgeschlossen ist, wie z. B. eine rechtskräftige Entscheidung der zuständigen Behörde.

9 Verfahren bei internationalen Marken

Regel 20 und 20bis [Gemeinsame Ausführungsordnung des Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und zum Protokoll zu diesem Abkommen](#)

9.1 Eintragung von Lizenzen

Das Madrider System erlaubt die Eintragung von **Lizenzen** auf internationale Marken.

Alle Anträge auf Eintragung einer Lizenz sind auf einem Formblatt MM13 entweder http://www.wipo.int/export/sites/www/madrid/en/forms/docs/form_mm13.pdf

- direkt an das Internationale Büro vom eingetragenen Inhaber oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder einer Vertragspartei, für welche die Lizenz gewährt wird, oder
- über das Amt des Lizenznehmers zu stellen.

Der Lizenznehmer kann den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular „Antrag auf sonstige Eintragung“ des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von Lizenzen sind enthalten in den Absätzen B.II.93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#). <http://www.wipo.int/madrid/en/guide/>

9.2 Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren

Das Madrider System ermöglicht die Eintragung von **dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen** oder **Insolvenzverfahren** im Falle einer internationalen Registrierung (siehe Regel 20 [Gemeinsame Ausführungsordnung](#)). Bei Bedarf steht das Formular [MM19](#) bereit, um die Eintragung der Einschränkung der Verfügungsrechte eines Inhabers in das Internationale Register zu beantragen. Die Verwendung dieses Formulars wird nachdrücklich empfohlen, um Unregelmäßigkeiten zu vermeiden.http://www.wipo.int/export/sites/www/madrid/en/forms/docs/form_mm19.pdf

Anträge sollten entweder

- direkt vom eingetragenen Inhaber an das Internationale Büro oder
- über das Amt der Vertragspartei des eingetragenen Inhabers oder
- über das Amt einer Vertragspartei, für welche das dingliche Recht, die Zwangsvollstreckung oder das Insolvenzverfahren gewährt wird, oder
- über das Amt der Vertragspartei des Pfandnehmers, des Begünstigten oder des Insolvenzverwalters gestellt werden.

Pfandnehmer, Begünstigte oder Insolvenzverwalter können den Antrag nicht direkt beim Internationalen Büro einreichen. Das Formular des Amtes ist **nicht** zu verwenden.

Ausführliche Informationen zur Eintragung von dinglichen Rechten, Zwangsvollstreckungen oder Insolvenzverfahren sind enthalten in Teil B, Kapitel II, Absätze 93.01 bis 99.04 des „Guide to the International Registration of Marks under the Madrid Agreement and the Madrid Protocol“ (www.wipo.int/madrid/en/guide/). Für weitere Informationen zu internationalen Marken siehe die [Richtlinien, Teil M, Internationale Marken](#).<http://www.wipo.int/madrid/en/guide>

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 4

Verlängerung

Inhaltsverzeichnis

1	Warnung vor Betrugsversuchen.....	1738
1.1	Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden.....	1738
1.2	Verlängerung durch unbefugte Dritte.....	1738
2	Eintragungsdauer von Unionsmarken.....	1738
3	Schutzdauer eingetragener Gemeinschafts-geschmacksmuster.....	1739
4	Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung.....	1739
5	Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung.....	1740
6	Verlängerung einer GGM-Anmeldung.....	1740
7	Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung.....	1741
7.1	Personen, die eine Verlängerung beantragen können.....	1742
7.2	Angaben im Verlängerungsantrag.....	1743
7.2.1	Name und Anschrift sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt.....	1743
7.2.1.1	Vom Inhaber eingereichter Antrag.....	1743
7.2.1.2	Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag.....	1743
7.2.2	Eintragungsnummer.....	1744
7.2.3	Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung.....	1744
7.3	Sprachen.....	1745
7.4	Fristen.....	1745
7.4.1	Sechsmonatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist).....	1745
7.4.2	Sechsmonatige Nachfrist nach dem Ablauf (Nachfrist).....	1746
7.5	Gebühren.....	1747
7.5.1	Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren.....	1747
7.5.2	Für GGM zu entrichtende Gebühren.....	1748
7.5.3	Zahlungsfrist.....	1748
7.5.4	Zahlung durch Dritte.....	1749
7.5.5	Gebührenerstattung.....	1749
8	Verfahren vor dem Amt.....	1750
8.1	Prüfung der Formerfordernisse.....	1750
8.1.1	Einhaltung der Fristen.....	1750
8.1.1.1	Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist.....	1750

8.1.1.2 Unzureichende Zahlungen und Zahlung nach Ablauf der Nachfrist.....	1751
8.1.1.3 Wenn der Antragsteller ein laufendes Konto hat.....	1752
8.1.2 Erfüllung der Formvorschriften.....	1752
8.1.2.1 Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung.....	1752
8.1.2.2 Weitere Anforderungen.....	1753
8.2 Nicht zu prüfende Punkte.....	1754
9 Teilweise Verlängerung von Unionsmarken.....	1754
10 Eintragungen im Register.....	1755
11 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung.....	1757
11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung.....	1757
11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken.....	1757
12 Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist.....	1758
13 Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist.....	1758

1 Warnung vor Betrugsversuchen

1.1 Privatunternehmen, die irreführende Rechnungen versenden

Dem Amt ist bekannt, dass Nutzer eine steigende Anzahl von unaufgeforderten Benachrichtigungen von Unternehmen erhalten, die zur Bezahlung von Dienstleistungen im Bereich Marken, Muster und Modelle, wie beispielsweise Verlängerung, auffordern.

Auf der Internetseite des Amtes ist eine Liste mit Schreiben von Unternehmen bzw. Verwaltern von Registern veröffentlicht, über die sich Nutzer beschwert haben, dass sie irreführend sind. Diese Dienstleistungen stehen in keinerlei Zusammenhang mit offiziellen Dienstleistungen im Bereich der Eintragung von Marken und Geschmacksmustern, die von Ämtern für geistiges Eigentum oder anderen öffentlichen Einrichtungen innerhalb der Europäischen Union wie dem EUIPO angeboten werden.

Wenn ein Nutzer ein Schreiben oder eine Rechnung erhält, sollte er sorgfältig prüfen, welche Dienstleistungen angeboten werden und von wem. Es sei darauf hingewiesen, dass das **EUIPO niemals Rechnungen oder Schreiben an Nutzer versendet, in denen zur direkten Bezahlung von Dienstleistungen aufgefordert wird** (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)).

1.2 Verlängerung durch unbefugte Dritte

Dem Amt ist ebenfalls bekannt, dass Betrüger das elektronische Verlängerungsmodul „E-Renewal“ im Visier haben. Wenn ein Nutzer bei der Einreichung eines Verlängerungsantrags über E-Renewal feststellt, dass die Marke „blockiert“ ist, weil bereits eine Verlängerung beantragt worden ist, sollte er Kontakt mit dem Amt aufnehmen.

2 Eintragungsdauer von Unionsmarken

Artikel [1](#), [32](#), [52](#) und [Artikel 41 Absätze 5 und 8 UMV](#)

Die Eintragungsdauer einer Unionsmarke beträgt zehn Jahre ab dem **Anmeldetag**. Zum Beispiel läuft eine Unionsmarke mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2030 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß der Artikel [31](#) und [32](#) UMV und [Artikel 41 Absatz 5 und 8 UMV](#) festgelegt.

Eine Eintragung kann unbegrenzt um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

3 Schutzdauer eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 12 und 38 GGV

Artikel 10 GGDV

Die Schutzdauer eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters (GGM) beträgt fünf Jahre ab dem **Anmeldetag** (Artikel 12 GGV). Zum Beispiel läuft ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster mit dem Anmeldetag 16/04/2020 am 16/04/2025 ab.

Der Anmeldetag wird gemäß Artikel 38 GGV und Artikel 10 GGDV festgelegt (siehe [die Prüfungsrichtlinien für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Prüfung von Anträgen bezüglich eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, Abschnitt 3, Zuerkennung eines Anmeldetags](#)).

Eine Eintragung kann um einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren bis zu einer Gesamtlaufzeit von 25 Jahren ab dem Anmeldetag verlängert werden.

4 Unterrichtung vor Ablauf der Eintragung

[Artikel 53 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 60 Absatz 3 DVUM](#) und [Artikel 66 DVUM](#)

Artikel 13 Absatz 2 GGV

Artikel 21 und 63 GGDV

Mindestens sechs Monate vor Ablauf der Eintragung unterrichtet das Amt

- den eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber und
- jede Person, die ein im Register eingetragenes Recht im Hinblick auf die Unionsmarke/das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat

über den bevorstehenden Ablauf der Eintragung. Die im Register eingetragenen Inhaber von Rechten umfassen die Inhaber einer eingetragenen Lizenz, die Inhaber eines eingetragenen dinglichen Rechts, die Gläubiger einer eingetragenen Zwangsvollstreckungsmaßnahme oder die Instanz, die zuständig ist, um in Insolvenzverfahren im Namen des Inhabers zu handeln.

Die Unterlassung, eine solche Information zu erteilen, beeinträchtigt nicht den Ablauf der Eintragung bzw. hat keine Haftung des Amtes zur Folge.

5 Verlängerung einer Unionsmarkenanmeldung

[Artikel 53 Absatz 2 UMV](#)

[Anlage I Teil A Nummer 19 UMV](#)

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 53 Absatz 2 UMV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als zehn Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn eine Marke eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, die Unionsmarke zu verlängern und die jeweils fälligen Verlängerungsgebühren zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr (einschließlich jeglicher zusätzlicher Klassengebühren) zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß [Anlage I Teil A Nummer 19 UMV](#) nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung der Unionsmarke.

6 Verlängerung einer GGM-Anmeldung

Artikel 13 Absatz 2 GGV

Punkt 12 des Anhangs der GGGebV

In außergewöhnlichen Fällen, wenn aufgrund anhängiger Verfahren eine Anmeldung noch nicht zu einer Eintragung gekommen ist, übermittelt das Amt keine Mitteilung nach Artikel 13 Absatz 2 GGV. Der Anmelder ist nicht verpflichtet, seine Anmeldung während laufender Verfahren, die länger als fünf Jahre dauern und deren Ausgang ungewiss ist, zu verlängern. Erst wenn ein Geschmacksmuster eingetragen ist, fordert das Amt den Inhaber auf, das GGM zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Der Inhaber hat dann vier Monate Zeit, um die Verlängerungsgebühr zu entrichten. Die Zuschlagsgebühr in Höhe von 25 % der Verlängerungsgebühr wird gemäß Punkt 12 des Anhangs der GGGebV nicht erhoben. Wird die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb der gewährten Frist entrichtet, übermittelt das Amt eine Mitteilung, dass die Eintragung abgelaufen ist. Der Ablauf wird wirksam ab dem Datum der Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters.

7 Gebühren und andere Formerfordernisse für den Antrag auf Verlängerung

[Artikel 63](#) und [Artikel 64](#) DVUM

Artikel 22 Absatz 8, Artikel 65, 66 und 67 sowie Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV

Beschluss [EX-20-9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 03/11/2020

Es gelten die allgemeinen Vorschriften hinsichtlich der Mitteilungen an das Amt (siehe [Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)); dies bedeutet, dass der Antrag wie folgt gestellt werden kann:

- Übermittlung auf elektronischem Wege über die Website des EUIPO (E Renewal, verfügbar über den Nutzerbereich [„User Area“]). Für die elektronische Verlängerung von Unionsmarken wird ein Preisnachlass von 150 EUR bei der Verlängerungsgrundgebühr für eine Einzelmarke gewährt (300 EUR im Falle einer Kollektivmarke). Die Eintragung des Vor- und Nachnamens an der entsprechenden Stelle im elektronischen Formular gilt als Unterschrift. Darüber hinaus bietet die elektronische Verlängerung zusätzliche Vorteile wie den automatischen Erhalt der sofortigen elektronischen Bestätigung des Verlängerungsantrags oder die Nutzung des „Renewal-Manager“ für Verlängerungen, um das Formular schnell für so viele Unionsmarken/GGM wie nötig auszufüllen.
- Übermittlung eines unterzeichneten Originalschriftstücks auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst (siehe [Richtlinien Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 1, Kommunikationsmittel, Fristen](#)). Ein Standardformular ist auf Antrag beim Amt erhältlich. Formulare müssen unterzeichnet werden, während eine Unterzeichnung für Anhänge nicht erforderlich ist.

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. [EX 20 9](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 03/11/2020 müssen Verlängerungen von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern auf elektronischem Wege, per Post oder per Kurierdienst erfolgen. In Fällen, in denen eine technische Störung die elektronische Einreichung des Verlängerungsantrags verhindert, ist eine Verlängerung durch eines der beiden alternativen elektronischen Back-up-Verfahren nur dann möglich, wenn diese innerhalb der letzten drei Arbeitstage vor Ende (i) der ursprünglichen Frist für die Verlängerung oder (ii) der zusätzlichen Nachfrist für die Verlängerung eingegangen ist.

Für zwei oder mehr Unionsmarken/GGM kann (auch für GGM, die Teil ein und derselben Sammeleintragung sind) ein einziger Verlängerungsantrag gestellt werden, sofern für jede Unionsmarke bzw. jedes GGM die erforderlichen Gebühren entrichtet werden.

7.1 Personen, die eine Verlängerung beantragen können

Artikel [20 Absatz 12](#) und Artikel [53 Absatz 1](#) UMV

Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 28 Buchstabe c GGV

Der Antrag auf Verlängerung kann vorgelegt werden von

1. dem eingetragenen Unionsmarken-/GGM-Inhaber;
2. dem Rechtsnachfolger ab dem Zeitpunkt, an dem ein Antrag auf Eintragung des Rechtsüberganges beim Amt eingegangen ist, für den Fall, dass eine Unionsmarke/ein GGM übertragen wurde;
3. jeder Person, die hierzu von dem Unionsmarken-/GGM-Inhaber ausdrücklich ermächtigt wurde. Solch eine Person kann zum Beispiel ein eingetragener Lizenznehmer, ein nicht eingetragener Lizenznehmer oder eine andere Person sein, die vom Inhaber die Ermächtigung erhalten hat, die Unionsmarke/das GGM zu verlängern.

Eine berufsmäßige Vertretung ist für Verlängerungen nicht zwingend vorgeschrieben.

Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, muss eine Ermächtigung zugunsten dieser Person bestehen, jedoch muss kein Nachweis hierüber beim Amt vorgelegt werden, es sei denn, dass das Amt dies verlangt.

Wenn eine andere Person als der eingetragene Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eine Direktzahlung tätigt oder einen Verlängerungsantrag mit dem Hinweis stellt, dass die Zahlung per Banküberweisung erfolgen wird, wird der Inhaber darüber unterrichtet, dass die Verlängerung erst nach Eingang der Zahlung bearbeitet wird. Erfolgt keine Antwort des Inhabers oder wird die Verlängerung nicht beanstandet, validiert das Amt die Zahlung nach deren Eingang beim Amt und bearbeitet die Verlängerung.

Der Inhaber wird benachrichtigt, wenn das Amt Gebühren von zwei verschiedenen Quellen erhält, bei denen es sich weder um den Inhaber noch um seinen aktenkundig Bevollmächtigten handelt, um herauszufinden, welche Person ermächtigt ist, den Antrag auf Verlängerung zu stellen. Antwortet der Inhaber darauf nicht, validiert das Amt die Zahlung, die beim Amt zuerst eingegangen ist (12/05/2009, [T-410/07](#), Jurado, EU:T:2009:153, § 33-35; 13/01/2008, [R 989/2007-4](#), ELITE GLASS-SEAL, § 17-18).

7.2 Angaben im Verlängerungsantrag

[Artikel 53 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 GGDV

Der Antrag auf Verlängerung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift der Person, die eine Verlängerung beantragt, und Eintragsnummer der/des zu verlängernden Unionsmarke/GGM. Bei der Verlängerung einer Unionsmarke wird davon ausgegangen, dass die Verlängerung für die gesamte Unionsmarke beantragt wird.

Die Zahlung allein kann einen gültigen Antrag auf Verlängerung darstellen, vorausgesetzt, dass solch eine Zahlung das Amt erreicht und der Name des Einzahlers sowie die Eintragsnummer der Unionsmarke/des GGM angegeben sind und vermerkt ist, dass es sich um einen Antrag auf Verlängerung handelt. In diesem Fall müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden (siehe [Richtlinien, Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#)). Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in [Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV](#) dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung gemäß [Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16](#).

Daher kann die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen. Die ermäßigte Gebühr kann nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird, da diese Zahlung nur in Verbindung mit einem gültigen Anmeldeformular zur elektronischen Verlängerung akzeptiert wird.

7.2.1 Name und Anschrift sowie weitere Angaben der Person, die eine Verlängerung beantragt

[Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b und e UMDV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a GGDV

7.2.1.1 Vom Inhaber eingereichter Antrag

Wenn der Antrag vom Unionsmarken-/GGM-Inhaber eingereicht wird, muss dessen Name angegeben werden.

7.2.1.2 Von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereichter Antrag

Wird der Antrag auf Verlängerung von einer vom Inhaber hierzu ermächtigten Person eingereicht, müssen gemäß [Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e UMDV](#) bzw. Artikel 22

Absatz 1 Buchstabe a GGDV der Name und die Anschrift oder die ID-Nummer und der Name der ermächtigten Person angegeben werden.

Wird die Banküberweisung als Zahlungsart gewählt, erhält der Inhaber eine Kopie des Verlängerungsantrags.

7.2.2 Eintragungsnummer

[Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe b UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b GGDV

Die Eintragungsnummer der Unionsmarke/des GGM muss angegeben werden.

7.2.3 Angabe bezüglich des Umfangs der Verlängerung

[Artikel 53 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe c GGDV

Bei Unionsmarken wird von einer Verlängerung ausgegangen, die die Angabe der Waren und/oder Dienstleistungen der Unionsmarke in ihrer Gesamtheit umfasst.

Wenn die Verlängerung nur für einige der Waren oder Dienstleistungen beantragt wird, für die die Marke eingetragen ist, muss der Antrag Folgendes enthalten:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung beantragt wird.

Oder alternativ:

- eine klare und eindeutige Angabe der Klassen oder der Waren und Dienstleistungen, für die die Verlängerung nicht beantragt wird.

Über die Plattform „E-Renewal“ können nur ganze Klassen gelöscht (also nicht verlängert) werden; die Verlängerung lediglich eines Teils der Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse ist nicht möglich (d. h. die Löschung einiger der zum Zeitpunkt der Verlängerung in einer bestimmten Klasse aufgeführten Waren oder Dienstleistungen ist nicht möglich). Ist die Verlängerung nur für **einige Waren oder Dienstleistungen innerhalb einer Klasse** erforderlich, kann der Verlängerungsantrag daher *entweder* über andere vom Amt zugelassene Kommunikationsmittel eingereicht *oder* die gesamte Klasse kann über „E-Renewal“ verlängert werden. Zudem kann ein Antrag auf teilweisen Verzicht nach [Artikel 57 UMV](#) für die Waren oder Dienstleistungen gestellt werden, die der Inhaber aus der UMV zu löschen wünscht.

Bei einer Sammeleintragung von GGM muss der Antrag Folgendes enthalten: die Angabe, dass die Verlängerung für alle Geschmacksmuster beantragt wird, auf die sich die Sammeleintragung erstreckt, oder, falls die Verlängerung nicht für alle Geschmacksmuster beantragt wird, die Angabe des Aktenzeichens, für das die

Verlängerung beantragt wird. Wird nichts angegeben, wird von einer Verlängerung aller Geschmacksmuster ausgegangen.

7.3 Sprachen

[Artikel 146 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 68 und Artikel 80 Buchstaben b und c GGDV

Der Antrag auf Verlängerung kann in einer der fünf Sprachen des Amtes gestellt werden. Die gewählte Sprache ist dann auch die Sprache für das Verlängerungsverfahren. Wird für den Verlängerungsantrag jedoch eines der vom Amt gemäß [Artikel 65 Absatz 1 Buchstabe g DVUM](#) bzw. Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe e GGDV bereitgestellten Formblätter verwendet, so genügt das Formblatt in einer der Amtssprachen der Union, vorausgesetzt, dass das Formblatt, soweit es Textbestandteile betrifft, in einer der Sprachen des Amtes ausgefüllt wird. Dies betrifft insbesondere die Liste der Waren und Dienstleistungen im Fall einer teilweisen Verlängerung einer Unionsmarke.

7.4 Fristen

[Artikel 52](#) und [Artikel 53 Absatz 3 UMV](#)

[Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#)

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 56 und 58 GGDV

Mitteilung Nr. [2/16](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

7.4.1 Sechsmontatige Frist für Verlängerung vor Ablauf (Grundfrist)

Bei Unionsmarken ist der Antrag auf Verlängerung im Zeitraum von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2010 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 11/12/2019 und dem 10/06/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von [Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#) zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

Bei GGM ist der Antrag auf Verlängerung innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, an dem die Schutzdauer endet, einzureichen. Innerhalb dieser Frist sind auch die Gebühren zu entrichten.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2015, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2019 und dem 30/04/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden.

7.4.2 Sechsmontatige Nachfrist nach dem Ablauf (Nachfrist)

Wenn die Unionsmarke/das GGM nicht innerhalb der Grundfrist verlängert wird, kann der Antrag weiterhin gestellt und die Verlängerungsgebühr weiterhin entrichtet werden, sofern eine Zuschlagsgebühr (siehe [Abschnitt 7.5](#) unten) entrichtet wurde, und zwar innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten.

Zum Beispiel ist bei einer Unionsmarke mit dem Anmeldetag 10/06/2010 der Tag, an dem die Schutzdauer endet, der 10/06/2020. Deshalb beginnt die Nachfrist, innerhalb der ein Antrag auf Verlängerung nach Entrichtung der Verlängerungsgebühr zuzüglich der Zuschlagsgebühr weiterhin gestellt werden kann, am Tag nach dem 10/06/2020, nämlich dem 11/06/2020, und endet am 10/12/2020 oder, wenn der 10/12/2020 ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von [Artikel 69 Absatz 1 DVUM](#) zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Dies gilt auch, wenn das obige Beispiel des 11/06/2020 ein Samstag oder Sonntag war. Die Regel, dass eine Frist des Amtes bis zum nächsten Arbeitstag des Amtes verlängert wird, gilt nur einmal und nur für das Ende der Grundfrist und nicht für das Anfangsdatum der Nachfrist.

Ist der Anmeldetag für das GGM zum Beispiel der 01/04/2015, so endet die Grundfrist am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, also am 30/04/2020. Deshalb muss ein Antrag auf Verlängerung zwischen dem 01/11/2019 und dem 30/04/2020 gestellt und die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet werden, oder wenn dieser letzte Tag ein Samstag, Sonntag oder ein sonstiger Tag ist, an dem das Amt geschlossen ist oder an dem keine gewöhnlichen Postsendungen im Sinne von Artikel 58 Absatz 1 GGDV zugestellt werden, am nächstfolgenden Tag, an dem das Amt für das Publikum geöffnet ist und gewöhnliche Postsendungen zugestellt werden. Die Nachfrist würde am 01/05/2020 beginnen und am 31/10/2020 ablaufen (bzw. am ersten Arbeitstag danach).

Die einzige Handlung, die innerhalb der sechsmontatigen Nachfrist in einer Unionsmarke oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmuster vorgenommen werden

kann, ist die Zahlung der Verlängerungsgebühr (einschließlich der Zahlung der Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung). Erhält das Amt während der Nachfrist sonstige Anträge, z. B. auf Übertragung, Eintragung einer Lizenz, Verzicht, Namensänderung usw., oder einen sonstigen Antrag auf Eintragung in den Registern, stellt das Amt den entsprechenden Antrag zurück, bis die Verlängerungsgebühr gezahlt wurde. Erst wenn die Verlängerungsgebühr vollständig entrichtet wurde und die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster offiziell verlängert wurden, überprüft das Amt die zurückgestellten Anträge.

7.5 Gebühren

Verlängerungsgebühren das Datum, an dem die Eintragung abläuft ([Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) und Artikel 13 Absatz 3 GGV). Dieser Grundsatz findet ungeachtet des Zeitpunkts Anwendung, zu dem die Verlängerung tatsächlich beantragt und bezahlt wird.

7.5.1 Für Unionsmarken zu entrichtende Gebühren

[Artikel 53 Absatz 3 UMV](#) und [Anlage I Teil A Nummern 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 19 UMV](#)

Mitteilung Nr. [2/16](#) des Präsidenten des Amtes vom 20/01/2016

Die für die Verlängerung einer Unionsmarke zu entrichtenden Gebühren bestehen aus

- einer Grundgebühr für die erste Waren /Dienstleistungsklasse;
- aus Klassengebühren für jede Waren /Dienstleistungsklasse ab der zweiten in der Unionsmarke enthaltenen Klasse;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr wird nachstehend aufgeführt.

Grundgebühr (für elektronische Verlängerung):

- 850 EUR für eine Individualmarke und
- 1500 EUR für eine Kollektivmarke oder für eine Gewährleistungsmarke.

Grundgebühr (ausgenommen elektronische Verlängerung):

- 1000 EUR für eine Individualmarke und
- 1800 EUR für eine Kollektivmarke oder eine Gewährleistungsmarke.

Klassengebühren:

- 50 EUR für die zweite Klasse
- 150 EUR für jede zusätzliche Klasse ab der zweiten Klasse

Die Gebühr ist innerhalb des Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Eintragung zu entrichten (siehe [Punkt 7.4](#)).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr, jedoch höchstens 1500 EUR.

7.5.2 Für GGM zu entrichtende Gebühren

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben a und b GGDV

Artikel 7 Absatz 1 GGGebV Punkte 11 und 12 des Anhangs der GGGebV

Die für die Verlängerung einer GGM zu entrichtenden Gebühren bestehen aus:

- einer Verlängerungsgebühr, die bei mehreren Geschmacksmustern, die Teil einer Sammeleintragung sind, im Verhältnis zur Zahl der zu verlängernden Geschmacksmuster steht;
- gegebenenfalls einer Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühr oder die verspätete Vorlage des Verlängerungsantrags.

Die Höhe der Verlängerungsgebühr für jedes Geschmacksmuster, unabhängig davon, ob es Teil einer Sammeleintragung ist oder nicht, beläuft sich auf:

- für die erste Verlängerung: EUR 90
- für die zweite Verlängerung: EUR 120
- für die dritte Verlängerung: EUR 150
- für die vierte Verlängerung: EUR 180.

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten spätestens am letzten Tag des Monats, in dem die Schutzdauer endet, zu entrichten (siehe [Punkt 7.4](#) weiter oben).

Die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung oder die verspätete Einreichung beträgt:

- 25 % der Verlängerungsgebühr.

7.5.3 Zahlungsfrist

Artikel [53 Absatz 3](#), Artikel [180 Absatz 3](#) UMV und [Anlage I Teil A Nummer 19](#) UMV

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Punkt 12 der Anlage der GGGebV

Artikel 8 Buchstaben c und h des Beschlusses Nr. [EX-21-5](#) des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021

Die Gebühr ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu entrichten (für die Berechnung dieser Frist siehe Beispiele in [Punkt 7.4.1](#) weiter oben).

Die Gebühr kann innerhalb einer weiteren Nachfrist von sechs Monaten entrichtet werden (siehe [Punkt 7.4.2](#) weiter oben), vorausgesetzt, dass eine Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung entrichtet wird, die 25 % der Gesamtverlängerungsgebühr beträgt, einschließlich sämtlicher Klassengebühren.

Eine Verlängerung wird nur wirksam, wenn die Zahlung **aller** Gebühren, einschließlich aller Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls Zuschlagsgebühren für Zahlung innerhalb der Nachfrist sowie Zuschläge für verspätete Zahlung durch Banküberweisung (siehe [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise, Punkt 4.1.1](#)) innerhalb der Nachfrist beim Amt eingeht.

Gebühren, die **vor** Beginn der sechsmonatigen Grundfrist entrichtet werden, werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und werden erstattet.

7.5.4 Zahlung durch Dritte

Artikel 6 des Beschlusses Nr. EX-21-5 des Exekutivdirektors des Amtes vom 21/07/2021

Die Zahlung kann auch durch andere, weiter oben in [Punkt 7.1](#) genannte Personen vorgenommen werden.

Die Zahlung durch Belastung eines laufenden Kontos, das einem Dritten gehört, erfordert die ausdrückliche Genehmigung des Inhabers des laufenden Kontos, dass das Konto mit dieser bestimmten Gebühr belastet werden kann. In solch einem Fall wird das Amt prüfen, ob eine Genehmigung vorliegt. Ist dies nicht der Fall, wird dem Antragsteller der Verlängerung ein Schreiben übermittelt, in dem er aufgefordert wird, die Genehmigung zur Belastung des Kontos, das einem Dritten gehört, vorzulegen. In diesen Fällen wird die Zahlung an dem Datum, an dem das Amt die Genehmigung erhält, als vorgenommen betrachtet.

7.5.5 Gebührenerstattung

[Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 7 GGDV

Verlängerungsgebühren und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung können unter bestimmten Umständen zurückerstattet werden. Für vollständige Informationen siehe die Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 3, Zahlung der Gebühren, Kosten und Preise](#).

8 Verfahren vor dem Amt

8.1 Prüfung der Formerfordernisse

Die Prüfung des Antrags auf Verlängerung ist auf Formalitäten beschränkt und bezieht sich auf die folgenden Punkte.

8.1.1 Einhaltung der Fristen

[Artikel 53 Absätze 3, 4 und 8 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 3 GGV

Artikel 22 Absätze 3, 4 und 5 GGDV

Artikel 5 und Artikel 6 Absatz 2 GGGebV

8.1.1.1 Zahlung innerhalb der Grundfrist oder der Nachfrist

Wird der Verlängerungsantrag innerhalb der Grundfrist gestellt und wird die Verlängerungsgebühr innerhalb dieser Frist entrichtet, so trägt das Amt die Verlängerung ein, sofern die anderen Voraussetzungen der Unionsmarkenverordnungen bzw. GGV und GGDV erfüllt sind (siehe [Punkt 8.1.2](#) weiter unten).

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde, beim Amt aber die Zahlung der Verlängerungsgebühren mit Vermerk der Mindestangaben (siehe [Punkt 7.2](#)) eingeht, stellt dies einen gültigen Antrag dar und es müssen keine weiteren Formalitäten erfüllt werden. Dies gilt gemäß [Artikel 53 Absatz 4 letzter Satz UMV](#) und Artikel 22 Absatz 3 GGDV.

Wenn diese Option bei der Verlängerung von Unionsmarken geltend gemacht wird, ist die in [Anhang I Teil A Nummer 11 oder 15 UMV](#) dargelegte Verlängerungsgebühr zu entrichten und **nicht die ermäßigte Gebühr für die elektronische Verlängerung** gemäß [Anhang I Teil A Nummer 12 oder 16](#). Da die Zahlung allein keinen gültigen Antrag auf elektronische Verlängerung darstellen kann, kann folglich die Gebührenermäßigung nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Verlängerungsantrag auf elektronischem Wege übermittelt wird. Der Antragsteller muss stets vor Ablauf der Verlängerungsfrist entweder ein gültiges Anmeldeformblatt zur elektronischen Verlängerung übermitteln oder die Differenz zur Grundgebühr entrichten. Erfolgt dies innerhalb der Nachfrist, ist darüber hinaus die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung fällig.

Wenn kein Antrag auf Verlängerung gestellt, aber eine Verlängerungsgebühr entrichtet wurde, ohne jedoch die Mindestangaben zu vermerken), wird das Amt den

Antragsteller der Verlängerung auffordern, die fehlenden Angaben zu übermitteln. Ein solches Schreiben wird so früh wie möglich nach Eingang der Gebühr übermittelt, um zu ermöglichen, den Antrag einzureichen, bevor die Zuschlagsgebühr fällig wird.

Wird ein Antrag auf Verlängerung gestellt, die Verlängerungsgebühr jedoch nicht in voller Höhe entrichtet, erinnert das Amt den Antragsteller der Verlängerung nach Möglichkeit daran, den noch ausstehenden Betrag der Verlängerungsgebühr innerhalb der Grundfrist für die Verlängerung und ggf. die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung innerhalb der Nachfrist zu entrichten.

Die Nichtzahlung ist kein behebbarer Mangel, in Bezug auf den das Amt der Partei eine Behebungsfrist einräumt.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung einer Unionsmarke kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Klassen beschränken.

Im Fall einer unvollständigen Zahlung der Gebühr für die Verlängerung von GGM, die Teil einer Sammeleintragung sind, kann der Inhaber, anstatt den fehlenden Betrag zu entrichten, seinen Antrag auf Verlängerung auf die entsprechende Anzahl von Geschmacksmustern beschränken.

8.1.1.2 Unzureichende Zahlungen und Zahlung nach Ablauf der Nachfrist

[Artikel 53 Absätze 5 und 8](#) und [Artikel 99](#) UMV

Artikel 22 Absatz 5 GGDV

Wird ein Antrag auf Verlängerung nicht oder erst nach Ablauf der Nachfrist gestellt oder wurden die Gebühren nicht entrichtet, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Werden die fälligen Gebühren innerhalb der Nachfrist nicht vollständig entrichtet (d. h. die eingegangene Gebühr ist niedriger als die festgesetzte Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung) oder geht die entsprechende Zahlung erst nach Ablauf der Nachfrist ein, so stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Deckt die für Unionsmarken innerhalb der Nachfrist eingegangene Gebühr zwar die Grundgebühr und die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle Klassengebühren, verlängert das Amt die Eintragung nur für einige Klassen. Welche Klassen von Waren und Dienstleistungen verlängert werden, wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

- Wenn der Antrag auf Verlängerung ausdrücklich auf bestimmte Klassen beschränkt ist, wird die Verlängerung nur für diese Klassen vorgenommen.
- Wenn anderweitig aus dem Antrag deutlich wird, welche Klasse oder Klassen durch den Antrag abgedeckt sind, wird diese Klasse bzw. werden diese Klassen verlängert.

- Das Amt kann im Fall von teilweiser Zahlung den Inhaber kontaktieren, um die Klassenpräferenzen zu erfragen.
- Liegen keine anderen Kriterien vor, so berücksichtigt das Amt die Klassen in der Reihenfolge der Klassifizierung, beginnend mit der Klasse mit der kleinsten Zahl.

Werden nicht alle Klassengebühren entrichtet und stellt das Amt fest, dass die Eintragung für einige Klassen von Waren oder Dienstleistungen abgelaufen ist, übermittelt das Amt dem Inhaber die Verlängerungsbestätigung und eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der betreffenden Klassen. Wenn die betreffende Person der Auffassung ist, dass die Feststellung des Amtes nicht zutreffend ist, kann sie innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Mitteilung über den Rechtsverlust eine diesbezügliche Entscheidung beantragen.

Deckt die für GGM entrichtete Gebühr zwar die Grundgebühr und die Gebühr für verspätete Zahlung ab, jedoch nicht alle im Verlängerungsantrag aufgeführten Geschmacksmuster, verlängert das Amt nur einige Geschmacksmuster. Liegen keine Angaben dazu vor, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, oder fehlen Kriterien, um festzustellen, welche Geschmacksmuster abgedeckt sein sollen, bestimmt das Amt die zu verlängernden Geschmacksmuster anhand der Reihenfolge der Nummerierung der Geschmacksmuster.

8.1.1.3 Wenn der Antragsteller ein laufendes Konto hat

Das Amt belastet ein laufendes Konto nur bei ausdrücklich beantragter Verlängerung. Es wird das Konto des Antragstellers der Verlängerung belastet.

Wenn der Antragsteller der Verlängerung ein laufendes Konto beim Amt hat, wird die Verlängerungsgebühr erst abgebucht, wenn ein Antrag auf Verlängerung eingereicht wurde, und die Verlängerungsgebühr (einschließlich der Klassengebühren) wird am Tag des Antragseingangs abgebucht, es sei denn, es wurden andere Anweisungen gegeben. Wird der Antrag auf Verlängerung innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist gestellt, werden sowohl die Verlängerungsgebühr als auch die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung vom laufenden Konto abgebucht.

Für Zahlungen durch Dritte siehe [Punkt 7.5.4](#) weiter oben).

8.1.2 Erfüllung der Formvorschriften

8.1.2.1 Von einer ermächtigten Person beantragte Verlängerung

[Artikel 53 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 1 GGv

Wird eine Verlängerung im Namen des Inhabers beantragt, ist es nicht erforderlich, eine Ermächtigung einzureichen. Allerdings muss eine solche Ermächtigung zugunsten der Person, die den Antrag einreicht, vorliegen, sollte das Amt diese verlangen.

8.1.2.2 Weitere Anforderungen

[Artikel 53 Absätze 4 und 7 UMV](#)

Artikel 22 Absätze 3 und 4 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung die Formvorschriften nicht erfüllt, d. h., wenn der Name oder die Anschrift der Person, die die Verlängerung beantragt, nicht ausreichend angegeben ist, die Eintragsnummer nicht angegeben wurde, der Antrag nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist oder bei Antrag auf teilweise Verlängerung von Unionsmarken die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen nicht ordnungsgemäß angegeben wurden, unterrichtet das Amt den Antragsteller der Verlängerung über die festgestellten Mängel.

Das Amt geht davon aus, dass die Verlängerung für alle Waren und Dienstleistungen bzw. alle in der Sammeleintragung enthaltenen Geschmacksmuster beantragt wird, wenn nicht ausdrücklich eine teilweise Verlängerung beantragt wird. Zur teilweisen Verlängerung siehe [Punkt 7.2.3](#) weiter oben.

Wenn der Antrag auf Verlängerung von einer hierzu vom Inhaber ermächtigten Person eingereicht wird (siehe [Punkt 7.1](#) Buchstabe c weiter oben), erhält der Inhaber eine Kopie der Mängelmitteilung.

[Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV](#) und [Artikel 99 UMV](#)

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 GGDV

Werden diese Mängel nicht vor Ablauf der festgesetzten Frist beseitigt, geht das Amt wie folgt vor:

- Wenn der Mangel darin bestand, dass die zu verlängernden Waren und Dienstleistungen der Unionsmarke nicht angegeben wurden, verlängert das Amt die Eintragung für alle Klassen, für die Gebühren entrichtet worden sind; sollten diese entrichteten Gebühren nicht alle Klassen der Unionsmarkeneintragung abdecken, werden die zu verlängernden Klassen gemäß den in [Punkt 8.1.1.2](#) weiter oben genannten Kriterien bestimmt. Das Amt übermittelt dem Inhaber nach Ablauf der Nachfrist eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich dieser Klassen von Waren oder Dienstleistungen, die das Amt als abgelaufen ansieht.
- Wenn der Mangel darin bestand, dass der Inhaber es versäumt hat, eine Anfrage zur Klarstellung über die ermächtigte Person zu beantworten, akzeptiert das Amt den Antrag auf Verlängerung, der durch den aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde. Wenn keiner der Anträge auf Verlängerung von einem aktenkundig Bevollmächtigten eingereicht wurde, akzeptiert das Amt den Verlängerungsantrag, den das Amt zuerst erhalten hat.
- Besteht der Mangel darin, dass nicht angegeben ist, welche Geschmacksmuster verlängert werden sollen, und die entrichteten Gebühren nicht alle Geschmacksmuster einer Sammelanmeldung abdecken, für die die Verlängerung beantragt wird, erfolgt die Feststellung der Geschmacksmuster, die verlängert

werden sollen, gemäß den in [Punkt 8.1.1.2](#) weiter oben dargelegten Kriterien. Das Amt stellt fest, dass die Eintragung für alle Geschmacksmuster abgelaufen ist, für die die Verlängerungsgebühren nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wurden.

- Bei anderen Mängeln stellt das Amt fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, und übermittelt dem Inhaber und ggf. der die Verlängerung beantragenden Person eine Mitteilung über den Rechtsverlust.

Gemäß [Artikel 99 UMV](#) bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV kann der Betroffene innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

8.2 Nicht zu prüfende Punkte

Bei der Verlängerung wird nicht geprüft, ob die Marke oder das Geschmacksmuster eintragungsfähig ist, noch wird geprüft, ob die Unionsmarke der ernsthaften Benutzung zugeführt wurde.

Bei der Verlängerung wird vom Amt weder geprüft, ob die Klassifizierung einer Unionsmarke korrekt ist, noch wird die Klassifizierung in einer Eintragung geändert, die gemäß einer Ausgabe der Nizza-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. All dies erfolgt unbeschadet der Anwendung von [Artikel 57 UMV](#).

Vom Amt wird weder geprüft, ob die Erzeugnis-Klassifizierung eines GGM korrekt ist, noch wird die Klassifizierung eines GGM geändert, das gemäß einer Ausgabe der Locarno-Klassifikation eingetragen wurde, die zum Zeitpunkt der Verlängerung nicht mehr gültig ist. Selbst auf Antrag des Inhabers ist keine solche Umklassifizierung möglich.

9 Teilweise Verlängerung von Unionsmarken

[Artikel 53 Absatz 4 Buchstabe c und Artikel 53 Absatz 8 UMV](#)

[Anhang I Teil A Nummer 19 UMV](#)

Es ist möglich, eine Unionsmarke nur für einige der Waren und/oder Dienstleistungen zu verlängern, für die sie eingetragen ist.

Eine solche teilweise Verlängerung ist kein teilweiser Verzicht im Hinblick auf die Waren und/oder Dienstleistungen, für welche die Unionsmarke nicht verlängert wurde.

Eine Unionsmarke kann mehrmals teilweise während der sechsmonatigen Grundfrist oder der sechsmonatigen Nachfrist verlängert werden. Siehe diesbezüglich 22/06/2016, [C-207/15 P](#), CVTC, EU:C:2016:465.

Für jede teilweise Verlängerung ist die entsprechende Gebühr in voller Höhe zu entrichten, und, falls innerhalb der Nachfrist ein Antrag auf teilweise Verlängerung eingereicht wird, ebenso die Zuschlagsgebühr für die verspätete Zahlung der

Verlängerungsgebühr, nämlich 25 % der verspäteten Verlängerungsgebühr (jedoch höchstens 1500 EUR).

Berechnungsbeispiele:

Eine Unionsmarkeneintragung umfasst zehn Klassen.

Erhält das Amt während der Grundfrist einen elektronischen Antrag auf Verlängerung („E-Renewal“) von fünf (der zehn) Klassen, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Grundgebühr für elektronische Verlängerung (einschließlich einer Klasse):	850 EUR
Zweite Klasse:	50 EUR
Ab der dritten Klasse (150 EUR x 3):	450 EUR
Gesamtverlängerungsgebühr:	1 350 EUR

Erhält das Amt während der Nachfrist einen weiteren Antrag auf Verlängerung von zwei weiteren Klassen der Eintragung, bemessen sich die zu zahlenden Gebühren wie folgt:

Weitere Klassen (150 EUR x 2):	300 EUR
Zuschlag von 25 % der verspäteten Gebühr:	75 EUR
Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren:	375 EUR

Gesamtbetrag der zu entrichtenden Gebühren: 375 EUR.

Im vorstehend genannten Beispiel würde das Amt nach Ablauf der Nachfrist dem Inhaber eine Mitteilung über den Rechtsverlust hinsichtlich der verbleibenden drei Klassen der Güter oder Dienstleistungen, die nicht verlängert wurden und für die die Eintragung als abgelaufen gilt, übermitteln.

10 Eintragungen im Register

Artikel [53 Absatz 5](#) , Artikel [111 Absatz 6](#) und Artikel [111 Absatz 3 Buchstabe k](#) UMV

Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe m, Artikel 69 Absatz 5 und Artikel 71 GGDV

Wenn der Antrag auf Verlängerung alle Voraussetzungen erfüllt, wird die Verlängerung im Register eingetragen.

Das Amt informiert den Inhaber über die Verlängerung der Unionsmarke/GGM, über den Vermerk hierzu im Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt. Wird der Verlängerungsantrag von einer anderen Person als dem eingetragenen Inhaber oder dessen Vertreter gemäß der Akte eingereicht, werden diese ebenfalls über die Verlängerung unterrichtet.

Wenn die Verlängerung nur hinsichtlich einiger der in der Eintragung enthaltenen Waren und Dienstleistungen stattgefunden hat, informiert das Amt den Inhaber über die Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe [Abschnitt 11](#) unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Waren und Dienstleistungen und ihre Löschung aus dem Register.

Wurden nur einige der in einer Sammelanmeldung enthaltenen Geschmacksmuster verlängert, informiert das Amt den Inhaber der Geschmacksmuster, für die die Eintragung verlängert wurde, über den Eintrag der Verlängerung in das Register und über das Datum, an dem die Verlängerung in Kraft tritt (siehe [Abschnitt 11](#) unten). Nach Ablauf der Nachfrist informiert das Amt den Inhaber über den Ablauf der Eintragung für die verbleibenden Geschmacksmuster und ihre Löschung aus dem Register.

[Artikel 53 Absatz 5 und 8 UMV](#) und [Artikel 99 UMV](#)

Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 22 Absatz 5 und Artikel 40 Absatz 2 GGDV

Stellt das Amt gemäß [Artikel 53 Absatz 8 UMV](#) bzw. Artikel 22 Absatz 5 GGDV fest, dass die Eintragung abgelaufen ist, löscht das Amt die Marke/das Geschmacksmuster aus dem Register und teilt dies dem Inhaber mit. Der Inhaber kann gemäß [Artikel 99 UMV](#) bzw. Artikel 40 Absatz 2 GGDV innerhalb von zwei Monaten eine diesbezügliche Entscheidung des Amtes beantragen.

11 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung bzw. des Ablaufs oder der Umwandlung

11.1 Datum des Inkrafttretens der Verlängerung

[Artikel 53 Absätze 6 und 8 UMV](#)

[Artikel 67 Absatz 2 DVUM](#)

Artikel 12 und Artikel 13 Absatz 4 GGV

Artikel 22 Absatz 6 GGDV

Die Verlängerung wird am Tag nach Ablauf der bestehenden Eintragung wirksam.

Beispiel:

- Bei einer Unionsmarkeneintragung mit dem Anmeldetag 01/04/2010 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum zehn Jahre und endet somit am 01/04/2030.
- Bei einem GGM mit dem Anmeldetag 01/04/2015 läuft die Eintragung am 01/04/2020 ab. Deshalb wird die Verlängerung ab dem Tag nach dem 01/04/2020, also am 02/04/2020, wirksam. Die neue Eintragungsdauer beträgt ab diesem Datum fünf Jahre und endet somit am 01/04/2025.

Es ist unerheblich, ob einer dieser Tage ein Samstag, Sonntag oder ein offizieller Feiertag ist. Selbst in Fällen, in denen die Verlängerungsgebühr innerhalb der Nachfrist entrichtet wird, ist die Verlängerung ab dem Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abläuft.

Wenn die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster abgelaufen ist und aus dem Register gelöscht wurde, ist die Löschung am Tag nach dem Datum wirksam, an dem die bestehende Eintragung abgelaufen ist. Bei den beiden vorstehenden Beispielen würde die Löschung aus dem Register (im Falle der Unionsmarke) am 02/04/2020 bzw. (im Falle des Gemeinschaftsgeschmacksmusters) am 02/04/2020 wirksam werden.

11.2 Umwandlung von abgelaufenen Unionsmarken

[Artikel 53 Absatz 3](#) und [Artikel 139 Absatz 5 UMV](#)

Wenn der Inhaber seine abgelaufene Unionsmarke in eine nationale Marke umwandeln möchte, muss der Antrag innerhalb von drei Monaten ab dem Tag nach dem letzten Tag der sechsmonatigen Nachfrist eingereicht werden. Die Frist von drei Monaten für

den Antrag auf Umwandlung beginnt automatisch und ohne Mitteilung (siehe Richtlinien [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#)).

12 Verlängerung von internationalen Marken, in denen die EU benannt ist

[Artikel 202 Absatz 1 UMV](#)

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Marken wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet. Das Amt bearbeitet weder diesbezügliche Verlängerungsanträge noch die Zahlung von Verlängerungsgebühren. Das Internationale Büro der WIPO übermittelt die Mitteilungen über die Verlängerung, zieht die Verlängerungsgebühren ein und trägt die Verlängerung in das Internationale Register ein. Das Wirksamkeitsdatum der Verlängerung ist für alle in der internationalen Registrierung enthaltenen Benennungen das gleiche, ungeachtet des Datums, an dem solche Benennungen in das Internationale Register eingetragen wurden. Wenn eine internationale Registrierung, in der die EU benannt ist, verlängert wird, wird das Amt durch das Internationale Büro der WIPO darüber informiert.

Wenn eine internationale Registrierung nicht für die Benennung der EU verlängert wird, kann sie in nationale Marken oder in nachträgliche Benennungen der Mitgliedstaaten gemäß dem Madrider Protokoll umgewandelt werden. Die dreimonatige Frist für den Antrag auf Umwandlung beginnt gemäß Artikel 7 Absatz 4 des Madrider Protokolls am Tag nach dem letzten Tag, an dem die Verlängerung noch bei der WIPO vorgenommen werden kann (siehe Richtlinien [Teil E, Register, Abschnitt 2, Umwandlung](#)).

13 Verlängerung internationaler Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist

Artikel 106a GGV

Artikel 22a GGDV

Internationale Eintragungen sind gemäß Artikel 17 der Genfer Akte direkt beim Internationalen Büro der WIPO zu verlängern. Das Amt bearbeitet keine Verlängerungsanträge oder Zahlungen von Verlängerungsgebühren im Zusammenhang mit internationalen Eintragungen.

Das Verfahren zur Verlängerung von internationalen Eintragungen von Geschmacksmustern wird vollständig durch das Internationale Büro der WIPO verwaltet, das die Mitteilungen über die Verlängerung übermittelt, die Verlängerungsgebühren einzieht und die Verlängerung in das Internationale Register einträgt. Werden internationale Eintragungen, in denen die EU benannt ist, verlängert, so unterrichtet das Internationale Büro auch das Amt.

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 5

Akteneinsicht

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Grundsätze.....	1762
2 Die Register für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1763
3 Registereinsicht.....	1763
3.1 Angaben in den Registern.....	1763
3.1.1 Das Register für Unionsmarken.....	1763
3.1.2 Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1764
4 Akteneinsicht.....	1764
4.1 Für den Zugang zu den Akten berechtigte Personen/juristische Personen.....	1764
4.2 Unterlagen, aus denen Akten bestehen.....	1764
4.2.1 Akten von Unionsmarkenanmeldungen.....	1765
4.2.2 Akten von GGM-Anmeldungen.....	1766
4.2.3 Akten eingetragener Unionsmarken.....	1767
4.2.4 Akten eingetragener GGM.....	1767
4.2.5 Akten internationaler Registrierungen, in denen die Europäische Union benannt ist.....	1767
5 Bestandteile der Akten, die von der Einsicht ausgeschlossen sind... 1768	1768
5.1 Ausgeschlossene Unterlagen.....	1768
5.1.1 Vorgänge über die Frage der Ausschließung und Ablehnung.....	1769
5.1.2 Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden und inneramtliche Schriftstücke.....	1769
5.1.3 Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat.....	1770
5.2 Zugang zu ausgeschlossenen Schriftstücken für den Anmelder oder Inhaber.....	1772
6 Verfahren vor dem Amt betreffend Anträge auf Akteneinsicht.....	1773
6.1 Beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus den Registern.....	1773
6.1.1 Auszüge aus dem Register für Unionsmarken.....	1773
6.1.2 Auszüge aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1773
6.2 Beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien aus den Akten.....	1774
6.3 Online-Zugang zu den Akten.....	1775
6.4 Herunterladbare beglaubigte Kopien.....	1775

6.5 Onlineanträge auf Akteneinsicht.....	1776
6.6 Schriftliche Anträge auf Akteneinsicht.....	1776
6.7 Sprachen.....	1777
6.7.1 Für Unionsmarken- oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster-anmeldungen...	1777
6.7.2 Für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster.....	1778
6.8 Vertretung und Vollmacht.....	1778
6.9 Bestandteile des Antrags auf Akteneinsicht.....	1778
6.10 Mängel.....	1779
6.11 Gebühren für Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten.....	1779
6.11.1 Auskunft aus den Akten.....	1779
6.11.2 Akteneinsicht.....	1780
6.11.3 Folgen der Nichtzahlung.....	1781
6.11.4 Erstattung von Gebühren.....	1782
6.12 Erfordernisse bezüglich der Berechtigung zur Akteneinsicht bezüglich einer unveröffentlichten Unionsmarkenanmeldung oder eines aufgeschobenen eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn der Antrag durch einen Dritten eingereicht wird.....	1782
6.12.1 Zustimmung.....	1783
6.12.2 Erklärung, dass Rechte aus der Unionsmarke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend gemacht werden.....	1783
6.13 Gewährung von Akteneinsicht, Form der Einsichtnahme.....	1784
6.13.1 Auskunft aus den Akten.....	1784
6.13.2 Kopien aus den Akten.....	1785
6.13.3 Spezifisches Interesse bezüglich des Antragstellers auf Akteneinsicht.....	1785
7 Verfahren zur Gewährung von Zugang zu den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten.....	1786
7.1 Gebührenfreiheit.....	1786
7.2 Keine Beschränkung auf unveröffentlichte Anmeldungen.....	1787
7.3 Form der Einsichtnahme.....	1788

1 Allgemeine Grundsätze

[Artikel 111 Absätze 1 und 5](#), [Artikel 114](#), [Artikel 117 Absätze 1 und 2](#) und [Anhang I Teil A Nummer 30 UMV](#)

Artikel [20](#) und [21](#) UMDV

Artikel 72, 74 und 75 GGV

Artikel 69 Absatz 1, Artikel 74, 75, 77 und 78 GGDV

Für das Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmustersystem gilt der Grundsatz, dass

- das „Register für Unionsmarken“ und das „Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster“ alle Einzelheiten zu den Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen und zu den eingetragenen Unionsmarken und eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern (GGM) enthalten und
- die „Akten“ die gesamte Korrespondenz und alle Entscheidungen zu diesen Marken und Geschmacksmustern enthalten.

Sowohl die Register als auch die Akten des Amtes sind grundsätzlich für die freie Akteneinsicht zugänglich. Vor der Veröffentlichung einer Unionsmarkenanmeldung, einer Eintragung eines GGM oder wenn die Bekanntmachung eines GGM aufgeschoben wird, ist jedoch die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen möglich (siehe Abschnitt [4.2.1](#) und [4.2.2](#) unten).

Sämtliche Informationen in den Registern sind in den Datenbanken des Amtes gespeichert und werden gegebenenfalls in elektronischer Form im Blatt für Unionsmarken bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht.

Die vorliegenden Richtlinien befassen sich speziell mit der Akteneinsicht.

Akteneinsicht kann Folgendes umfassen:

- Einsichtnahme in die Register;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Auszüge aus den Registern;
- Einsichtnahme in den Inhalt der Akte/Akten;
- Auskünfte aus den Akten, indem bestimmte Auskünfte über den Akteninhalt erteilt werden, ohne dass die tatsächlichen Akten zur Verfügung gestellt werden;
- Erteilung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien von in den Akten enthaltenen Unterlagen.

Falls nichts anderes angegeben ist, wird in diesen Richtlinien der Begriff „Akteneinsicht“ für alle oben genannten Formen der Einsichtnahme in die Akten gebraucht.

Die Bestimmungen in der GGV und GGDV hinsichtlich der Einsicht in die Akten von Gemeinschaftsgeschmacksmustern sind nahezu identisch mit den entsprechenden

Bestimmungen der Unionsmarkenverordnungen. Aus diesem Grunde findet Folgendes auch entsprechende Anwendung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Wenn sich das Verfahren unterscheidet, sind die Unterschiede unter einer eigenen Teilrubrik angegeben.

2 Die Register für Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 111 Absätze 1 und 5 UMV](#)

Artikel 72 GGV

Artikel 69 GGDV

Die Register werden in elektronischer Form geführt und bestehen aus Eintragungen in den Datenbanksystemen des Amtes. Sie stehen der Öffentlichkeit auf der Website des Amtes ohne Einschränkungen zur Einsicht offen, sofern im Fall von Gemeinschaftsgeschmacksmustern nicht Artikel 50 Absatz 2 GGV etwas anderes bestimmt. Insofern einige in den Registern enthaltene Daten noch nicht online verfügbar sind, besteht die einzige Möglichkeit des Zugangs in einem Antrag auf Erteilung von Auskünften oder auf Herausgabe beglaubigter oder nicht beglaubigter Auszüge oder Kopien der Akten aus den Registern, die gebührenpflichtig sind.

3 Registereinsicht

3.1 Angaben in den Registern

3.1.1 Das Register für Unionsmarken

[Artikel 111 Absätze 2, 3 und 4 UMV](#)

Beschluss Nr. [EX-00-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 27/11/2000

Beschluss Nr. [EX-07-1](#) des Präsidenten des Amtes vom 16/03/2007

Das Register für Unionsmarken enthält die in [Artikel 111 Absätze 2 und 3 UMV](#) festgelegten Angaben sowie andere vom Exekutivdirektor des Amtes gemäß [Artikel 111 Absatz 4 UMV](#) festgelegte Eintragungen.

3.1.2 Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Artikel 50 GGV

Artikel 69 und 73 GGDV

Beschluss Nr. [EX-07-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 16/03/2007

Das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster enthält die unter Artikel 69 GGDV festgelegten Angaben sowie andere vom Präsidenten des Amtes festgelegte Eintragungen.

Gemäß Artikel 73 Buchstabe a GGDV wird bei GGM, die Gegenstand der aufgeschobenen Veröffentlichung nach Artikel 50 Absatz 1 GGV sind, die Einsichtnahme in das Register durch Personen, die nicht Inhaber sind, auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt.

4 Akteneinsicht

4.1 Für den Zugang zu den Akten berechnigte Personen/ juristische Personen

Die rechtlichen Bestimmungen und der Grad des Zugangs zu den Akten hängen davon ab, wer die Einsicht beantragt.

Die Verordnungen unterscheiden zwischen den folgenden drei Kategorien:

- der Anmelder/Inhaber der Unionsmarke oder des GGM;
- Dritte;
- Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten.

Akteneinsicht durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegt dem Verfahren der Amtshilfe durch das Amt (siehe [Punkt 7](#) weiter unten).

4.2 Unterlagen, aus denen Akten bestehen

Die Akten von Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmustern bestehen aus der gesamten Korrespondenz zwischen dem Anmelder/Inhaber und dem Amt und allen Unterlagen (und den zugehörigen Anhängen), die im Verlauf des Prüfungsverfahrens erstellt werden, sowie aus der gesamten Korrespondenz zu der daraufhin eingetragenen Unionsmarke oder zu dem daraufhin eingetragenen GGM. Die Akten enthalten nicht die von nationalen Ämtern erstellten Markenrechercheberichte.

Unterlagen zu Widersprüchen oder Löschungs-, Nichtigkeits- und Beschwerdeverfahren vor dem Amt oder andere Verfahren wie das Verfahren für sonstige Eintragungen (Übertragung, Lizenz usw.) sind ebenfalls Teil der Akten.

Alle eingereichten Originalunterlagen werden Teil der Akte und können somit nicht an die einreichende Person zurückgegeben werden. Wenn Unterlagen eingereicht werden, genügen einfache Fotokopien. Diese müssen nicht beglaubigt oder legalisiert werden.

Wenn die Parteien die vom Amt gemäß Beschluss Nr. 2013-3 des Präsidiums der Beschwerdekammern vom 05/07/2013 zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten angebotenen Mediationsdienste oder die gemäß Beschluss Nr. 2014-2 vom 31/01/2014 des Präsidiums der Beschwerdekammern über die gütliche Beilegung von Streitigkeiten durch die zuständige Kammer angebotenen Schlichtungsdienste nutzen, ist sämtliche Korrespondenz zu dieser Mediation oder Schlichtung von der Akteneinsicht ausgeschlossen.

[Artikel 115 UMV](#)

Artikel 76 GGDV

Auch für nicht mehr anhängige Unionsmarkenanmeldungen und für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die ihre Wirkung verloren haben, bleibt Akteneinsicht möglich, solange die Akten so aufbewahrt werden, als ob es sich um eine anhängige Anmeldung oder eine in Kraft befindliche Eintragung handelte. Eine Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung ist nicht mehr anhängig, wenn sie zurückgewiesen oder zurückgenommen ist oder als zurückgenommen gilt. Eine Unionsmarke oder ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster verliert ihre bzw. seine Wirkung, wenn auf sie bzw. es verzichtet wird, die Eintragung abläuft, die Unionsmarke widerrufen oder für nichtig erklärt wird. Werden die Akten in elektronischem Format gespeichert, werden die elektronischen Akten (Dateien) oder deren Sicherungskopien unbefristet aufbewahrt. Werden die Akten oder Teile davon in einer irgendeiner anderen nicht elektronischen Form aufbewahrt, bewahrt das Amt die Akten mindestens für die Dauer von fünf Jahren ab dem Ende des Jahres auf, in dem dieser Umstand eintritt.

4.2.1 Akten von Unionsmarkenanmeldungen

Artikel [44](#) und [114](#) UMV

[Artikel 7 UMDV](#)

Die Akten von Unionsmarken unterliegen der Akteneinsicht, sobald die Anmeldung vom Amt im Blatt für Unionsmarken veröffentlicht worden ist. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe des Blatts für Unionsmarken und wird unter dem INID-Code 442 im Register berücksichtigt. Die Verbreitung von Daten über nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen mittels Online-Zugang oder in

sonstiger Weise stellt keine Veröffentlichung der Anmeldung im Sinne von [Artikel 44 UMV](#) und [Artikel 7 UMDV](#) dar.

Vor der Veröffentlichung der Anmeldung unterliegt die Akteneinsicht Beschränkungen; sie ist nur möglich, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder der Unionsmarke; oder
- der Anmelder der Unionsmarke hat der Einsicht in die Akten der Unionsmarkenanmeldung zugestimmt (siehe [Punkt 6.12.1](#) weiter unten); oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, weist nach, dass der Anmelder der Unionsmarke behauptet hat, die Unionsmarke nach ihrer Eintragung gegen ihn geltend zu machen (siehe [Punkt 6.12.2](#) weiter unten).

[Artikel 41 Absatz 3 UMV](#) und [Artikel 115 UMV](#)

Der Anmelder hat stets Zugang zu den Akten seiner eigenen Unionsmarkenanmeldung. Dies schließt Folgendes ein:

- die Unionsmarkenanmeldung, auch wenn das Amt die Zuerkennung eines Anmeldetages abgelehnt hat oder wenn die Anmeldung nicht die Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines Anmeldetages erfüllt; in einem solchen Fall wird die Anmeldung nicht als Unionsmarkenanmeldung behandelt und stellt keine Unionsmarkenanmeldung im Rechtssinne dar;
- die Akten, solange sie aufbewahrt werden (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben), auch nach Zurückweisung oder Zurücknahme der Unionsmarkenanmeldung.

4.2.2 Akten von GGM-Anmeldungen

Artikel 50 und 74 GGV

Artikel 70 und Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Die Akten von GGM-Anmeldungen oder von einem GGM, dessen Bekanntmachung noch aufgeschoben wurde, einschließlich der GGM, auf die verzichtet wurde, sind nur zur Einsicht verfügbar, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, ist der Anmelder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder
- der Anmelder des GGM hat der Einsicht in die Akten der GGM-Anmeldung zugestimmt, oder
- derjenige, der die Akteneinsicht beantragt, hat ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in die GGM-Anmeldung, insbesondere wenn der Anmelder des GGM erklärt hat, dass er nach Eintragung des Geschmacksmusters seine Rechte aus dem Geschmacksmuster gegen die um Akteneinsicht nachsuchende Person geltend machen wird.

Im Fall einer Sammelanmeldung für GGM gilt diese Einsichtsbeschränkung nur für Angaben zu GGM, deren Bekanntmachung aufgeschoben wurde, oder für

Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die entweder aufgrund der Zurückweisung durch das Amt oder Zurücknahme durch den Anmelder schließlich nicht eingetragen werden.

4.2.3 Akten eingetragener Unionsmarken

Die Akten eingetragener Unionsmarken unterliegen der freien Akteneinsicht.

4.2.4 Akten eingetragener GGM

Die Akten eingetragener GGM unterliegen der freien Akteneinsicht, nachdem die Eintragung vom Amt im Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster veröffentlicht wurde. Der Tag der Veröffentlichung ist das Datum der Ausgabe, das auf dem Blatt für Gemeinschaftsgeschmacksmuster und im Register unter dem INID-Code 45 angegeben ist.

In Bezug auf die Einsicht in die Akten eines eingetragenen GGM, dessen Bekanntmachung aufgeschoben wurde, siehe [Punkt 4.2.2](#) weiter oben.

4.2.5 Akten internationaler Registrierungen, in denen die Europäische Union benannt ist

Artikel [114 Absatz 8](#), Artikel [189](#) und [190](#) UMV

Artikel 106d GGV

Artikel 71 GGDV

Internationale Registrierungen sind Ausschließlichkeitsrechte, die vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf gemäß dem Madrider Protokoll (im Fall von Marken) und der Genfer Akte (im Fall von Geschmacksmustern) verwaltet werden. Die WIPO bearbeitet die Anmeldungen und übersendet sie dann gemäß den in der UMV und der GGV festgelegten Bedingungen zur Prüfung an das EUIPO. Diese Registrierungen haben die gleiche Wirkung wie die direkte Anmeldung für eine Unionsmarke oder ein GGM.

Die vom Amt aufbewahrten Akten zu den internationalen Markeneintragungen, in denen die EU benannt ist, können auf Anfrage ab dem Datum der Veröffentlichung eingesehen werden, wie in Artikel [114 Absatz 8](#) und Artikel [190 Absatz 1](#) UMV vorgesehen. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Einsicht in Unionsmarken.

Das Amt stellt Informationen über internationale Eintragungen von Geschmacksmustern, in denen die EU benannt ist, über einen elektronischen Link zu der vom Internationalen Büro betriebenen Such-Datenbank (<http://www.wipo.int/designdb/hague/en/>) bereit. Die vom Amt geführten Akten können sich auf Schutzverweigerung für ein internationales Geschmacksmuster gemäß Artikel 106e GGV und die Nichtigerklärung der Wirkung des internationalen Geschmacksmusters gemäß Artikel 106f GGV beziehen. Sie können eingesehen

werden, sofern sie nicht den Beschränkungen gemäß Artikel 72 GGDV unterliegen (siehe Punkt 5 weiter unten) und vorbehaltlich der in den vorstehenden Punkten [4.2.2](#) und [4.2.4](#) erläuterten Beschränkungen.

5 Bestandteile der Akten, die von der Einsicht ausgeschlossen sind

5.1 Ausgeschlossene Unterlagen

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und [Artikel 169 UMV](#)

Artikel 72 GGDV

Bestimmte Unterlagen in den Akten sind von der Akteneinsicht ausgeschlossen, und zwar

- in den Akten enthaltene Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung von Bediensteten des Amtes, z. B. wegen Besorgnis der Befangenheit;
- Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden sowie alle sonstigen inneramtlichen Schriftstücke, die der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden dienen;
- Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat;
- alle Dokumente bezüglich der Aufforderung des Amtes, eine gütliche Einigung zu finden, außer solchen, die eine unmittelbare Wirkung auf die Marke oder das Geschmacksmuster haben, wie Beschränkungen, Übertragungen usw., und dem Amt erklärt worden sind (Für Mediations- und Schlichtungsverfahren siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben).

Die Akten zu Verfahren über die Eintragung in die Liste der zugelassenen Vertreter oder die Geschmacksmusterliste des Amtes, einschließlich aller hierin enthaltenen Entscheidungen, unterliegen nicht der Akteneinsicht, weil diese Akten nicht Unionsmarken- oder Geschmacksmusterverfahren als solche betreffen (siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung, Punkt 2.3.5](#)).

Grundsätzlich sind Dokumente persönlicher Art wie z. B. **Reisepässe oder sonstige Ausweispapiere**, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit Anträgen auf Rechtsübergang eingereicht werden, Nachweise zu „**Gesundheitsdaten**“, die insbesondere als Nachweise im Zusammenhang mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder als Nachweise im Zusammenhang mit Verlängerungsanträgen eingereicht werden, und **Bankkontoauszüge**, die z. B. Anmeldungen und Anträgen als Nachweis der Entrichtung von Gebühren beigefügt sein können, da es sich um personenbezogene Dokumente handelt, gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln; dies hat grundsätzlich auch Vorrang vor den Interessen von Dritten.

5.1.1 Vorgänge über die Frage der Ausschließung und Ablehnung

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe a GGDV

Diese Ausnahme betrifft Vorgänge, in denen der Prüfer erklärt, dass er von der Mitwirkung an dem Verfahren ausgeschlossen ist oder in denen er Stellungnahmen zu einer Ablehnung durch einen Verfahrensbeteiligten wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgibt. Diese Ausnahme betrifft hingegen nicht Schreiben, in denen ein Verfahrensbeteiligter isoliert oder zusammen mit anderen Stellungnahmen eine Beanstandung wegen des Vorliegens eines Ausschließungsgrunds oder wegen Vorliegens der Besorgnis der Befangenheit erhebt; die Ausnahme gilt auch nicht für die Entscheidung für die in solchen Fällen zu treffenden Maßnahmen. Die Entscheidung, die von der zuständigen Stelle des Amtes ohne die Person, die sich der Mitwirkung enthält oder die abgelehnt worden ist, getroffen worden ist, wird Bestandteil der Akten.

5.1.2 Entwürfe zu Entscheidungen und Bescheiden und inneramtliche Schriftstücke

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe b GGDV

Die Ausnahme betrifft Schriftstücke, die bei der Vorbereitung von Entscheidungen und Bescheiden angefertigt worden sind, wie etwa Berichte und interne Vermerke eines Prüfers, die allgemeine Erwägungen oder Vorschläge für die Verfahrensbehandlung oder für eine Entscheidung in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, oder Vermerke mit besonderen oder allgemeinen Anweisungen für die Behandlung bestimmter Fälle.

Schriftstücke, die Mitteilungen, Bescheide oder abschließende Entscheidungen des Amtes in Bezug auf einen bestimmten Fall enthalten, fallen nicht unter diese Ausnahme. Jedes dem Verfahrensbeteiligten zuzustellende Schriftstück wird entweder als Originalschriftstück oder als eine beglaubigte oder mit Dienstsiegel versehene Kopie dieses Schriftstücks oder als ein mit Dienstsiegel versehener Computerausdruck zugestellt. In den Akten verbleibt entweder das Original oder eine Kopie der Mitteilung, des Bescheides oder der Entscheidung.

Vermerke und Richtlinien des Amtes zu den allgemeinen Verfahren und zur Behandlung von Fällen, etwa diese Richtlinien, sind nicht Bestandteil der Akten. Gleiches gilt für Maßnahmen und Verfügungen hinsichtlich der Geschäftsverteilung.

5.1.3 Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 Buchstabe c GGDV

Zeitpunkt der Geltendmachung

Die Geheimhaltung eines Schriftstücks oder eines Teils davon kann bei dessen Einreichung oder später geltend gemacht werden, sofern kein Antrag auf Akteneinsicht dieses Schriftstück betreffend anhängig ist. Während einer Akteneinsicht kann keine Geheimhaltung geltend gemacht werden.

Aktenteile, an deren Geheimhaltung der Beteiligte vor der Stellung des Antrags auf Akteneinsicht ein besonderes Interesse zum Ausdruck gebracht hat, sind von der Akteneinsicht ausgenommen, sofern die Einsicht in diese Aktenteile nicht durch vorrangig berechnigte Interessen der um Einsicht nachsuchenden Partei begründet wird.

Geltendmachung der Geheimhaltung und Ausdruck eines besonderen Interesses

Der Beteiligte muss das besondere Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks geltend gemacht und ausreichend dargelegt haben (siehe 08/11/2018, [R 722/2018 5](#), nume (fig) / Numederm, § 16). Wird ein Antrag auf einem Formular des Amtes (Papier oder E-Filing) eingereicht, kann das Formular selbst nicht als vertraulich gekennzeichnet werden. Beigefügte Anhänge können jedoch von der Akteneinsicht ausgenommen werden. Dies gilt für alle Verfahren, da das Formular die Mindestangaben enthält, die später in das öffentlich zugängliche Register aufgenommen werden und daher mit einer Geheimhaltungserklärung unvereinbar sind.

Wird ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung eines Schriftstücks geltend gemacht, so hat das Amt zu prüfen, ob das besondere Interesse ausreichend dargelegt ist. Die in Betracht kommenden Schriftstücke müssen solche sein, die von dem Beteiligten (Anmelder der Unionsmarke/des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, Widersprechender) stammen.

Geheimhaltung geltend gemacht und besonderes Interesse ausgedrückt

Wird ein besonderes Interesse ausgedrückt und näher ausgeführt, muss sich das besondere Interesse aus dem vertraulichen Charakter des Schriftstücks oder seinem Status als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis herleiten. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anmelder ergänzende Unterlagen als Nachweis für einen Antrag auf Eintragung eines Rechtsübergangs oder einer Lizenz vorgelegt hat.

Kommt das Amt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen für die Geheimhaltung von Schriftstücken nicht vorliegen, weil das ausgedrückte besondere Interesse die Aufrechterhaltung der Geheimhaltung des Dokuments nicht rechtfertigt, so teilt es dies demjenigen, der die Schriftstücke eingereicht hat, vor der Aufhebung der Geheimhaltung mit und trifft schließlich eine Entscheidung. Als Antwort darauf kann der

Anmelder die Nachweise in einer Form vorlegen, die eine Offenbarung der vom Anmelder für geheimhaltungsbedürftig erachteten Teile des Schriftstücks oder der Unterlage vermeidet, solange diejenigen Teile des Schriftstücks, die vorgelegt werden, die erforderlichen Angaben enthalten. Werden zum Beispiel als Nachweis für einen Rechtsübergang oder eine Lizenz Verträge oder andere Unterlagen vorgelegt, so können bestimmte Passagen vor ihrer Vorlage beim Amt geschwärzt oder bestimmte Seiten ausgelassen werden.

Geheimhaltung ohne den Versuch, ein besonderes Interesse auszudrücken, geltend gemacht

Falls der Beteiligte einen Antrag auf Geheimhaltung mittels eines üblichen „Vertraulich“-Stempels auf dem Deckblatt der Eingabe oder durch Anklicken der Textbox „Vertraulich“ bei Verwendung der elektronischen Kommunikationsplattform eingereicht hat, die beigefügten Dokumente jedoch keine Erläuterung oder Angabe eines besonderen Interesses noch einen Versuch des Beteiligten enthalten, die Vertraulichkeit der Eingabe zu begründen, entfernt das Amt diese Angabe.

Dies gilt für alle Eingaben, bei denen der Beteiligte die Vertraulichkeit automatisch geltend macht, jedoch keine Begründung dafür liefert. Der Beteiligte kann jederzeit vor dem Erhalt eines Antrags auf Akteneinsicht Geheimhaltung geltend machen und ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Dokuments hinreichend begründen.

Wenn das Amt die Beteiligten von Widerspruchs-, Löschungs- oder Nichtigkeitsverfahren auffordert, eine gütliche Einigung in Betracht zu ziehen, werden alle entsprechenden Schriftstücke bezüglich dieser Verfahren als geheimhaltungsbedürftig erachtet und unterliegen grundsätzlich nicht der Akteneinsicht.

Gleichwohl kann Zugang zu Schriftstücken, die das Amt als geheimhaltungsbedürftig anerkannt hat und die daher von der Einsicht ausgeschlossen sind, demjenigen gewährt werden, der ein vorrangig berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Schriftstück nachweist. Das vorrangig berechtigtes Interesse muss in der Person des um Akteneinsicht Nachsuchenden begründet sein.

Enthält die Akte solche Schriftstücke, so wird das Amt demjenigen, der die Akteneinsicht beantragt hat, über das Vorhandensein solcher Schriftstücke, die Bestandteil der Akte sind, informieren. Der Antragsteller kann sodann entscheiden, ob er ein vorrangig berechtigtes Interesse geltend machen will. Eine solche Eingabe ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Einzelfalls zu prüfen.

Das Amt muss demjenigen, der die Akteneinsicht beantragt, Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Bevor eine Entscheidung getroffen wird, wird der Antrag sowie jede etwaige Stellungnahme dem Inhaber der Unionsmarke zugesandt, dem rechtliches Gehör zu gewähren ist.

[Artikel 67 UMV](#)

Artikel 56 GGV

Das Amt hat über die Frage, ob Zugang zu solchen Schriftstücken gewährt werden kann, eine Entscheidung zu treffen. Gegen diese Entscheidung kann der beschwerte Beteiligte Beschwerde einlegen.

5.2 Zugang zu ausgeschlossenen Schriftstücken für den Anmelder oder Inhaber

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 72 GGDV

Beantragt der Anmelder oder Inhaber Zugang zu seiner eigenen Akte, so wird der Zugang zu allen Schriftstücken gewährt, die Teil der Akte bilden, mit Ausnahme der in [Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 72 Buchstaben a und b GGDV genannten Schriftstücke.

In mehrseitigen Verfahren, in denen ein betreffender Beteiligte (der Widersprechende oder der einen Antrag auf Widerruf oder Erklärung der Nichtigkeit Stellende) ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung des Schriftstücks gegenüber Dritten dargelegt hat, wird darüber informiert, dass die Schriftstücke gegenüber dem anderen Verfahrensbeteiligten nicht geheim gehalten werden können, und aufgefordert, die Schriftstücke entweder offenzulegen oder sie aus dem Verfahren zurückzuziehen. Wenn die Geheimhaltungsbedürftigkeit bestätigt wird, werden die Schriftstücke dem anderen Beteiligten nicht zugesandt und vom Amt in der Entscheidung nicht berücksichtigt.

Wenn auf der anderen Seite gewünscht wird, dass die Schriftstücke berücksichtigt werden, aber Dritten nicht zugänglich gemacht werden sollen, können die Schriftstücke vom Amt an den anderen Verfahrensbeteiligten weitergeleitet werden; gleichzeitig werden sie aber nicht für die Akteneinsicht durch Dritte verfügbar gemacht (für Widerspruchsverfahren, siehe Richtlinien, [Teil C, Widerspruch, Abschnitt 1, Widerspruchsverfahren, Punkt 4.4.4](#)).

6 Verfahren vor dem Amt betreffend Anträge auf Akteneinsicht

6.1 Beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus den Registern

6.1.1 Auszüge aus dem Register für Unionsmarken

[Artikel 111 Absatz 7 UMV](#)

Das Amt stellt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus dem Register aus. Herunterladbare (beglaubigte) Kopien hingegen sind kostenfrei (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Anträge auf einen Auszug aus dem Register für Unionsmarken können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

[Artikel 63 DVUM](#)

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes originales Formular auf elektronischem Weg, per Post oder Kurier (siehe [Punkt 6.5](#) weiter unten) eingereicht werden.

6.1.2 Auszüge aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 50 GGV](#)

[Artikel 69 und 73 GGDV](#)

Gemäß Artikel 73 GGDV stellt das Amt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Auszüge aus dem Register aus.

Wenn die Eintragung Gegenstand der aufgeschobenen Bekanntmachung nach Artikel 50 Absatz 1 GGV ist, sind die beglaubigten (oder unbeglaubigten) Auszüge aus dem Register auf den Namen des Inhabers, den Namen eines etwaigen Vertreters, den Anmeldetag und den Tag der Eintragung, das Aktenzeichen der Anmeldung und den Vermerk, dass die Bekanntmachung aufgeschoben wurde, beschränkt, außer wenn der Antrag vom Inhaber oder seinem Vertreter gestellt wurde.

Anträge auf einen Auszug aus dem Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung dieses Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

Artikel 65, 66 und 67 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes originales Formular auf elektronischem Weg, per Post oder Kurier (siehe [Punkt 6.5](#) weiter unten) eingereicht werden.

6.2 Beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien aus den Akten

Das Amt stellt auf Antrag gegen Entrichtung einer Gebühr beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Unterlagen, aus denen Akten bestehen, aus (siehe [Punkt 4.2](#) weiter oben). Herunterladbare (beglaubigte) Kopien hingegen sind kostenfrei (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Anträge auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird. <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings>

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien der Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Dokumenten in der Akte (nur bei Unionsmarken) können als Alternative zu den gebührenfrei herunterladbaren beglaubigten Kopien ebenfalls beantragt werden (siehe [Punkt 6.4](#) weiter unten).

Beglaubigte Kopien der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters stehen nur zur Verfügung, wenn ein Anmeldetag zuerkannt wurde (zu Anmeldetagserfordernissen für Unionsmarken siehe die Richtlinien, [Teil B, Prüfung, Abschnitt 2, Formerfordernisse](#); zu Anmeldetagserfordernissen für Gemeinschaftsgeschmacksmustern siehe die Prüfungsrichtlinien für Anmeldungen für eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster).

Im Fall einer Sammelanmeldung für Gemeinschaftsgeschmacksmuster stehen beglaubigte Kopien der Anmeldung nur für die Geschmacksmuster zur Verfügung, denen ein Anmeldetag zuerkannt wurde.

Wenn die Unionsmarkenanmeldung oder die Eintragung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters noch nicht bekanntgegeben wurde, unterliegt ein Antrag auf beglaubigte oder unbeglaubigte Kopien von Aktenunterlagen den weiter oben unter den Punkten [4.2.1](#) bis [4.2.4](#) dargelegten Beschränkungen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie einzig die Daten am Tag der Anmeldung oder Eintragung widerspiegelt. Die Marke oder das Geschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzzumfang beeinträchtigen, was nicht in der beglaubigten Kopie der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wiederspiegelt wird. Aktuelle Informationen sind über die elektronische Datenbank oder durch Antrag auf einen beglaubigten Auszug aus dem Register verfügbar (siehe [Punkt 6.1](#) weiter oben).

6.3 Online-Zugang zu den Akten

Die Inhalte der Akten sind im Feld „Korrespondenz“ im Online-Tool des Amtes auf der Website des EUIPO zugänglich.

Sofern die Unionsmarkenanmeldung oder die Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragung (die nicht Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist) veröffentlicht wurde, können angemeldete Nutzer der Website diese Akten gebührenfrei einsehen.

6.4 Herunterladbare beglaubigte Kopien

Beschluss Nr. [EX-13-2](#) des Präsidenten des Amtes vom 26. November 2013, Artikel 6.

Beglaubigte und unbeglaubigte Kopien der Unionsmarken- und Gemeinschaftsgeschmacksmustereintragungen, Eintragungsurkunden, Auszüge aus dem Register und Kopien von Dokumenten in der Akte (nur bei Unionsmarken) können automatisch generiert und über einen direkten Link von der EUIPO-Website über das Online-Tool des Amtes, aus dem E-Filing-Formular der Akteneinsicht sowie aus den Akten für die ausgewählte Unionsmarke oder das ausgewählte Gemeinschaftsgeschmacksmuster heruntergeladen werden.

Die Kopie des Schriftstücks wird im PDF-Format zur Verfügung gestellt und wird aus einem Deckblatt in den fünf Sprachen des EUIPO, mit einer Einleitung zum beglaubigten Schriftstück, gefolgt vom eigentlichen beglaubigten Dokument bestehen. Das Schriftstück enthält einen individuellen Identifizierungscode. Jede Seite des Dokuments sollte Kopf- und Fußzeile mit wichtigen Elementen tragen, um die Authentizität der beglaubigten Kopie zu garantieren: einen individuellen Identifizierungscode, einen „Kopie“-Stempel, die Unterschrift des für die Ausstellung von beglaubigten Kopien verantwortlichen EUIPO-Bediensteten, das Datum der beglaubigten Kopie, die Unionsmarkennummer/Geschmacksmusternummer und die

Seitenzahl. Das angegebene Datum ist das Datum, an dem die beglaubigte Kopie automatisch generiert wurde.

Die automatisch generierten beglaubigten Kopien haben den gleichen Wert wie in auf Antrag in Papierform zugesandte beglaubigte Kopien und können sowohl in elektronischer Form als auch gedruckt verwendet werden.

Wenn eine Behörde eine beglaubigte Kopie erhält, kann sie das Originaldokument unter Verwendung des in der beglaubigten Kopie angegebenen individuellen Identifizierungscode überprüfen. Ein Link „Beglaubigte Kopien überprüfen“ ist unter dem Abschnitt „Datenbanken“ der EUIPO-Website verfügbar. Das Klicken auf den Link öffnet eine Oberfläche mit einem Feld, in das der individuelle Identifizierungscode eingegeben werden kann, um das Originaldokument im Onlinesystem des EUIPO zu finden und anzuzeigen.

Es sollte beachtet werden, dass die beglaubigte Kopie einzig die Daten am Tag der Anmeldung/Eintragung widerspiegelt. Die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann Gegenstand eines Rechtsübergangs, eines Verzichts, teilweisen Verzichts oder einer anderen Handlung sein, welche den Schutzzumfang beeinträchtigen, was nicht in der beglaubigten Kopie der Unionsmarkenanmeldung oder der Eintragungsurkunde der Unionsmarke bzw. des Gemeinschaftsgeschmacksmusters widerspiegelt wird. Aktuelle Informationen sind über die elektronische Datenbank oder durch Antrag auf einen beglaubigten Auszug aus dem Register oder der Datenbank verfügbar.

6.5 Onlineanträge auf Akteneinsicht

Nutzer können online über ihr Nutzerkonto auf das Antragsformular zugreifen, auf dem sie aufgefordert werden, sich einzuloggen und den Antrag auf Einsicht in Akten oder zur Erlangung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien von speziellen Dokumenten auszufüllen.

6.6 Schriftliche Anträge auf Akteneinsicht

[Artikel 63 DVUM](#)

Artikel 65 GGDV

Anträge auf Akteneinsicht können eingereicht werden, indem das Online-Formular, das auf der Website des Amtes unter <https://euipo.europa.eu/ohimportal/de/forms-and-filings> zu finden ist, oder ein gleichwertiger Antrag verwendet wird.

Es kann jede Sprachfassung des Formulars verwendet werden, sofern es in einer der in [Punkt 6.7](#) weiter unten angegebenen Sprachen ausgefüllt wird.

[Artikel 63 DVUM](#)

Artikel 67 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann als unterzeichnetes Originalformular auf elektronischem Weg (siehe [Punkt 6.5](#) weiter oben), per Post oder Kurier eingereicht werden.

6.7 Sprachen

Anträge auf Akteneinsicht sind in einer der unten angegebenen Sprachen einzureichen.

6.7.1 Für Unionsmarken- oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen

[Artikel 146 Absätze 6 und 9 UMV](#)

[Artikel 25 UMDV](#)

Artikel 80, 81, 83 und 84 GGDV

Betrifft der Antrag die Einsicht in die Akte einer Unionsmarkenanmeldung oder einer GGM-Anmeldung, so ist der Antrag entweder in der Sprache, in der die Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung eingereicht worden ist (die „erste“ Sprache), oder in der vom Anmelder der Unionsmarke oder Anmelder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters in der Anmeldung angegebenen zweiten Sprache (der „zweiten“ Sprache) einzureichen; dies gilt sowohl für bereits veröffentlichte als auch für noch nicht veröffentlichte Unionsmarkenanmeldungen.

Falls der Antrag auf Akteneinsicht in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen eingereicht wird, muss der Antragsteller von sich aus innerhalb eines Monats eine Übersetzung in einer der oben angegebenen Sprachen einreichen. Wenn diese Übersetzung nicht innerhalb der Frist eingereicht wird, gilt der Antrag auf Akteneinsicht als nicht gestellt.

Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller, der um Akteneinsicht nachsucht, von den Sprachen der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung keine Kenntnis haben konnte. Dies kann nur der Fall sein, wenn diese Informationen im Onlineregister nicht verfügbar sind und der Antrag unmittelbar bearbeitet werden kann. In diesem Fall kann der Antrag auf Akteneinsicht in jeder der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden.

6.7.2 Für eingetragene Unionsmarken oder eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

[Artikel 146 Absätze 6 und 9 UMV](#)

[Artikel 25 UMDV](#)

Artikel 80 Buchstabe b, Artikel 81, 83 und 84 GGDV

Betrifft der Antrag auf Akteneinsicht eine eingetragene Unionsmarke oder ein eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, so muss dieser in einer der fünf Sprachen des Amtes eingereicht werden.

Die Sprache, in der der Antrag auf Akteneinsicht eingereicht wurde, wird Verfahrenssprache des Akteneinsichtsverfahrens.

Falls der Antrag auf Akteneinsicht in einer anderen als den oben angegebenen Sprachen eingereicht wird, muss der Beteiligte, der um Akteneinsicht nachsucht, von sich aus innerhalb eines Monats eine Übersetzung in einer der oben angegebenen Sprachen einreichen; erfolgt dies nicht, wird der Antrag auf Akteneinsicht als nicht gestellt erachtet.

6.8 Vertretung und Vollmacht

Für die Einreichung eines Antrags auf Akteneinsicht besteht kein Vertretungszwang.

Falls ein Vertreter benannt wird, gelten die allgemeinen Regeln zur Vertretung und Vollmacht. Siehe Richtlinien, [Teil A, Allgemeine Regeln, Abschnitt 5, Berufsmäßige Vertretung](#).

6.9 Bestandteile des Antrags auf Akteneinsicht

Der in den Punkten [6.5](#) und [6.6](#) weiter oben genannte Antrag auf Akteneinsicht muss Folgendes enthalten:

- die Angabe der Anmeldenummer oder der Eintragungsnummer, für die um Einsicht nachgesucht wird;
- den Namen und die Anschrift des Antragstellers;
- gegebenenfalls die Angabe des Schriftstücks oder der Information, in das/die Einsicht beantragt wird (es können Anträge auf Einsicht der vollständigen Akte oder nur spezieller Schriftstücke gestellt werden). Falls der Antrag die Einsicht eines speziellen Schriftstücks betrifft, muss die Art des Schriftstücks (z. B. „Anmeldung“, „Widerspruchsschrift“) genannt werden. Falls die Erteilung von Auskünften aus der Akte beantragt wird, muss die Art der Auskünfte angegeben werden. Falls der Antrag auf Akteneinsicht eine Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, die Anmeldung eines GGM, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder

ein GGM betrifft, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 50 GGV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde, und die Akteneinsicht durch einen Dritten beantragt wird, bedarf es der Angaben und Nachweise zu der Berechtigung des Dritten auf Akteneinsicht;

- falls Kopien beantragt werden, eine Angabe der Anzahl der beantragten Kopien, ob diese beglaubigt sein sollen oder nicht und, wenn die Schriftstücke in einem Drittland vorgelegt werden sollen, das eine Echtheitsbestätigung der Unterschrift („Legalisierung“) verlangt, eine Angabe der Länder, für die die Echtheitsbestätigung erforderlich ist;
- die Unterschrift des Antragstellers gemäß [Artikel 63 Absatz 1 DVUM](#) und Artikel 65 GGDV.

6.10 Mängel

Entspricht der Antrag auf Akteneinsicht nicht den Erfordernissen hinsichtlich der Bestandteile von Anträgen, wird der Antragsteller aufgefordert, die Mängel zu beheben. Werden die Mängel nicht innerhalb der gesetzten Frist behoben, wird der Antrag auf Einsicht abgelehnt.

6.11 Gebühren für Akteneinsicht und Auskunft aus den Akten

Alle Gebühren sind mit dem Eingang des Antrags auf Akteneinsicht fällig (siehe Punkte [6.5](#) und [6.6](#) weiter oben).

6.11.1 Auskunft aus den Akten

[Artikel 114 Absatz 9 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 32 UMV](#)

Artikel 75 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 23 GGGebV

Für die Erteilung von Auskünften aus den Akten ist eine Gebühr von 10 EUR zu zahlen.

6.11.2 Akteneinsicht

[Artikel 114 Absatz 6 UMV](#) und [Anhang I Teil A Nummer 30 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 1 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 21 GGGebV

Für einen Antrag auf Akteneinsicht im Dienstgebäude des Amtes ist eine Gebühr von 30 EUR zu zahlen.

[Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 74 Absatz 4 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 22 GGGebV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **unbeglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 10 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

[Artikel 51 Absatz 2 UMV](#)

[Artikel 111 Absatz 7](#), [Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe a UMV](#)

Artikel 17 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 6 und Artikel 74 Absatz 5 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 20 GGGebV

Für **unbeglaubigte** Kopien einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, **unbeglaubigte** Kopien einer Eintragungsurkunde, **unbeglaubigte** Auszüge aus dem Register oder **unbeglaubigte** Auszüge aus der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 10 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Registrierte Nutzer der Website können jedoch elektronische **unbeglaubigte** Kopien von Unionsmarken- oder GGM-Anmeldungen oder von Eintragungsurkunden kostenlos über die Website erhalten.

[Artikel 114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 31 Buchstabe b](#) UMV

Artikel 74 Absatz 4 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 22 GGGebV

Wird Akteneinsicht durch die Ausstellung von **beglaubigten** Kopien aus den Akten gewährt, ist für diese Kopien eine Gebühr von 30 EUR zuzüglich 1 EUR für jede über 10 hinausgehende Seite zu zahlen.

[Artikel 51 Absatz 2 UMV](#)

Artikel [111 Absatz 7](#), Artikel [114 Absatz 7](#) und [Anhang I Teil A Nummer 29 Buchstabe b](#) UMV

Artikel 17 Absatz 2, Artikel 69 Absatz 6 und Artikel 74 Absatz 5 GGDV

Artikel 2 und Anhang Nummer 20 GGGebV

Für **beglaubigte** Kopien einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung, **beglaubigte** Kopien einer Eintragungsurkunde, **beglaubigte** Auszüge aus dem Register oder **beglaubigte** Auszüge aus der Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung aus der Datenbank ist eine Gebühr von 30 EUR pro Kopie oder Auszug zu zahlen.

Allerdings können angemeldete Nutzer der Website elektronisch beglaubigte Kopien von Unionsmarkenanmeldungen oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldungen oder Eintragungsurkunden über die Website gebührenfrei erhalten.

6.11.3 Folgen der Nichtzahlung

[Artikel 114 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 1 GGDV

Ein Antrag auf Akteneinsicht wird solange als nicht eingereicht angesehen, wie die Gebühr nicht bezahlt wurde. Die Gebühren gelten nicht nur für den Antrag auf Akteneinsicht durch einen Dritten, sondern auch für den Antrag durch den Anmelder oder Inhaber der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. Das Amt wird den Antrag auf Einsicht nicht bearbeiten, solange die Gebühr nicht bezahlt ist.

Das Amt wird jedoch den Antragsteller benachrichtigen, wenn die Gebühr nicht oder nicht vollständig gezahlt wurde:

- falls das Amt für eine beglaubigte oder unbeglaubigte Kopie einer Unionsmarkenanmeldung oder einer Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung,

einer Eintragungsurkunde oder einen Auszug aus dem Register oder aus der Datenbank keine Zahlung erhält;

- falls das Amt für die Einsicht in Akten, die mittels der Ausstellung von beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien der Unterlagen erhalten wurde, keine Zahlung erhalten hat;
- falls das Amt für die Auskünfte aus der Akte keine Zahlung erhalten hat.

Das Amt wird ein Schreiben erstellen, in dem der Betrag der zu zahlenden Gebühren angegeben ist. Falls der genaue Betrag der Gebühr dem Antragsteller, der um Einsicht nachsucht, nicht bekannt ist, weil dieser von der Seitenanzahl abhängt, wird das Amt diese Information entweder in das Standardschreiben aufnehmen oder den Antragsteller über andere geeignete Mittel darüber informieren.

6.11.4 Erstattung von Gebühren

Falls ein Antrag auf Akteneinsicht abgelehnt wird, wird die entsprechende Gebühr nicht erstattet. Falls das Amt jedoch nach Zahlung der Gebühr feststellt, dass nicht alle beantragten beglaubigten oder unbeglaubigten Kopien ausgestellt werden können (z. B. wenn der Antrag vertrauliche Unterlagen betrifft und der Anmelder kein vorrangig berechtigtes Interesse nachgewiesen hat), werden für den letztendlich fälligen Betrag zu viel gezahlte Gebühren erstattet.

6.12 Erfordernisse bezüglich der Berechtigung zur Akteneinsicht bezüglich einer unveröffentlichten Unionsmarkenanmeldung oder eines aufgeschobenen eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, wenn der Antrag durch einen Dritten eingereicht wird

[Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV](#)

Artikel 74 GGV

Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Beantragt ein Dritter (d. h. jemand anderes als der Anmelder der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder sein Vertreter) die Einsicht in die Akten einer Unionsmarkenanmeldung, die noch nicht veröffentlicht worden ist, oder in die Akten eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters, das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung gemäß Artikel 50 GGV ist, oder das Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung ist und auf das vor oder bei Ablauf der Aufschiebungsfrist verzichtet wurde (siehe Punkte [4.2.1](#) und [4.2.2](#) weiter oben), so sind verschiedene Fallgestaltungen denkbar.

Wird der Antrag durch einen Dritten basierend auf einem der in Artikel 114 Absätze 1 und 2 UMV (siehe Punkt [4.2.1](#) weiter oben) oder in Artikel 74 Absatz 2 GGV oder in Artikel 74 Absatz 2 GGDV (siehe Punkt [4.2.2](#) weiter oben) genannten Gründe geltend

gemacht, so muss der Antrag die Angabe und den Nachweis enthalten, dass der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Akteneinsicht zugestimmt oder erklärt hat, dass er nach Eintragung der Marken gegen den um Akteneinsicht nachsuchenden Antragsteller seine Rechte aus dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend machen wird.

6.12.1 Zustimmung

Die Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters muss in Form einer schriftlichen Erklärung vorgelegt werden, in der er sein Einverständnis mit der Einsicht in die betreffende(n) Akte(n) erklärt. Die Zustimmung kann auf die Einsicht in bestimmte Teile der Akten, etwa der Anmeldung, beschränkt werden. In diesem Fall darf der Antrag auf Akteneinsicht nicht über das Ausmaß der Zustimmung hinausgehen.

Reicht der Antragsteller keine schriftliche Erklärung mit der Zustimmung des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders oder Inhabers des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zur Akteneinsicht ein, so ergeht an den Antragsteller ein Bescheid, mit dem ihm eine Frist zur Behebung des Mangels von zwei Monaten ab dem Datum der Zustellung des Bescheids gesetzt wird.

Liegt nach Ablauf der Frist die Zustimmung nicht vor, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht ablehnen. Der Antragsteller wird über die Entscheidung der Ablehnung des Antrags auf Akteneinsicht informiert.

Die Entscheidung kann vom Antragsteller mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel [67](#) und [68](#) UMV sowie Artikel 56 GGV).

6.12.2 Erklärung, dass Rechte aus der Unionsmarke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend gemacht werden

[Artikel 114 Absatz 2 UMV](#)

Artikel 74 Absatz 2 GGV

Artikel 74 Absatz 2 GGDV

Stützt sich der Antrag auf die Behauptung, dass der Inhaber der Unionsmarke oder des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters die Rechte aus der Marke oder dem eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der Eintragung geltend machen werde, so muss der Antragsteller diese Behauptung beweisen. Der hierfür einzureichende Nachweis ist in Form von Dokumenten, wie zum Beispiel schriftliche Erklärungen des Anmelders der Unionsmarke oder des Anmelders des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder des Inhabers der Anmeldung der Unionsmarke, der Anmeldung des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters

oder des eingetragenen und aufgeschobenen GGM, die/das betroffen ist, geschäftliche Korrespondenz usw. beizubringen. Die Einlegung eines Widerspruchs aus einer Unionsmarkenanmeldung gegen eine nationale Marke stellt eine Erklärung dar, dass die Unionsmarke geltend gemacht werden wird. Bloße Behauptungen seitens des Antragstellers stellen keinen ausreichenden Nachweis dar.

Das Amt wird zunächst prüfen, ob der Nachweis ausreichend ist.

Ist dies der Fall, so wird das Amt den Antrag auf Akteneinsicht und die ihm beigefügten Unterlagen dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zusenden und ihn auffordern, innerhalb von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Erklärt der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters seine Zustimmung zur Akteneinsicht, so wird die Einsicht gewährt. Falls der Anmelder der Unionsmarke oder der Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters Stellung nimmt und der Akteneinsicht widerspricht, wird das Amt diese Stellungnahme dem Antragsteller übermitteln. Sämtliche weiteren Stellungnahmen des Antragstellers werden dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters zugesendet und umgekehrt. Das Amt wird alle von den Beteiligten innerhalb der Frist gemachten Eingaben berücksichtigen und entsprechend entscheiden. Die Entscheidung des Amtes wird sowohl dem Antragsteller als auch dem Anmelder der Unionsmarke oder dem Anmelder oder Inhaber des eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters mitgeteilt. Diese kann von dem beschwerten Verfahrensbeteiligten mit einer Beschwerde angegriffen werden (Artikel [67](#) und Artikel [68](#) UMV sowie Artikel 56 GGV).

6.13 Gewährung von Akteneinsicht, Form der Einsichtnahme

Wird Einsicht gewährt, so übermittelt das Amt, die beantragten Kopien aus den Akten oder erteilt, je nach Gegebenheit, die beantragte Auskunft an den Antragsteller, oder es fordert ihn auf, im Dienstgebäude des Amtes Einsicht in die Akten zu nehmen. Das Amt wird die beantragten Dokumente keinem Dritten zukommen lassen.

6.13.1 Auskunft aus den Akten

[Artikel 114 Absatz 9 UMV](#)

Artikel 75 GGDV

Das Amt kann auf Antrag Auskünfte aus den Akten von Anmeldungen oder Eintragungen von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern erteilen.

Auskünfte aus den Akten ohne vorherigen entsprechenden Antrag werden etwa in den folgenden Fallgestaltungen erteilt: Der Beteiligte möchte erfahren, ob eine bestimmte Unionsmarkenanmeldung von einem bestimmten Anmelder eingereicht worden ist, er

möchte das Datum dieser Anmeldung in Erfahrung bringen oder er möchte erfahren, ob das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen während des Zeitraums zwischen der Einreichung der Anmeldung und ihrer Veröffentlichung geändert worden ist.

Mit einer solchen Auskunft hat der Beteiligte dann die Entscheidungsgrundlage, ob er Kopien der betreffenden Schriftstücke beantragen will oder Einsicht in die Akte nehmen möchte.

Falls der Beteiligte beispielsweise in Erfahrung bringen möchte, welche Argumente ein Widersprechender in einem Widerspruchsverfahren vorgebracht hat, welche Unterlagen über den Zeitrang eingereicht worden sind oder welches der genaue Wortlaut des Verzeichnisses der Waren und Dienstleistungen in der ursprünglich eingereichten Fassung ist, so werden solche Auskünfte nicht gegeben. Stattdessen wird das Amt dem Beteiligten nahelegen, einen Antrag auf Einsicht in die Akte einzureichen.

In solchen Fällen würden der Umfang und die Komplexität der zu erteilenden Auskünfte das vernünftige Maß überschreiten und übermäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

6.13.2 Kopien aus den Akten

Wird Akteneinsicht in Form der Bereitstellung beglaubigter oder unbeglaubigter Kopien aus den Akten gewährt, so werden dem Beteiligten die beantragten Schriftstücke zugesandt.

Wird die Akteneinsicht in den Geschäftsräumen des Amtes gewährt, wird dem Antragsteller ein Termin für die Akteneinsicht gegeben.

6.13.3 Spezifisches Interesse bezüglich des Antragstellers auf Akteneinsicht

Falls eine Partei ein spezifisches Interesse zeigt, in Erfahrung zu bringen, ob und von wem Einsicht in eine ihr zugehörige Akte genommen wurde, sollte es einen Kompromiss geben zwischen dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit, Einsicht in Verfahrensakten vor dem Amt mit einem Minimum an Formalitäten nehmen zu können, und dem spezifischen Interesse der Parteien zu erfahren, wer in außergewöhnlichen, hinreichend begründeten Umständen Einsicht in die Akte genommen hat.

Unter Berücksichtigung, dass Anträge auf Online-Einsichtnahme verfahrensgemäß nicht der Partei mitgeteilt werden, in deren Akte Einsicht genommen wird, muss diese Partei einen begründeten und fundierten Antrag stellen, der aufzeigt, dass es berechnigte Gründe dafür gibt, darüber informiert zu werden, ob und von wem Einsicht in der ihr zugehörigen Akte genommen wurde. Das Amt wird nicht automatisch einem solchen Antrag stattgeben. Es wird stattdessen diese Gründe von Fall zu Fall gegenüber den von der Einsicht nehmenden Person vorgelegten Erklärungen innerhalb eines vom Amt dafür festgesetzten Zeitraums abwägen, bevor einem solchen Antrag stattgegeben wird.

7 Verfahren zur Gewährung von Zugang zu den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten

[Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

Artikel 75 GGV

Artikel [20](#) und [21](#) UMDV

Artikel 77 und 78 GGDV

Das Amt unterstützt auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag die Gerichte und Behörden der Mitgliedstaaten durch Erteilung von Auskünften und Gewährung von Akteneinsicht.

Das Amt übermittelt außerdem auf dem Wege der Amtshilfe auf Antrag sachdienliche Angaben über Anmeldungen von Unionsmarken oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern und über Verfahren, die diese Anmeldungen und die darauf eingetragenen Marken oder Geschmacksmuster betreffen, an die Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten.

7.1 Gebührenfreiheit

[Artikel 20 Absatz 3](#) und [Artikel 21 Absätze 1 und 3 UMDV](#)

Artikel 77 Absatz 3 und Artikel 78 Absätze 1 und 2 GGDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten sind nicht gebührenpflichtig.

[Artikel 21 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 2 GGDV

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Das Amt wird für diese Einsicht keinerlei Gebühren erheben.

7.2 Keine Beschränkung auf unveröffentlichte Anmeldungen

[Artikel 114 Absatz 4](#) und [Artikel 117 Absatz 1 UMV](#)

[Artikel 20 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 75 GGV

Artikel 72 und Artikel 77 Absatz 1 GGDV

Die Akteneinsicht und die Erteilung von Auskünften aus den Akten an Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten unterliegen nicht den Beschränkungen des [Artikels 114 UMV](#) und des Artikels 74 GGV. Somit kann diesen Institutionen auch Zugang zu den Akten noch nicht veröffentlichter Unionsmarkenanmeldungen (siehe [Punkt 4.2.1](#) weiter oben) und eingetragener Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die Gegenstand einer aufgeschobenen Bekanntmachung sind (siehe [Punkt 4.2.2](#) weiter oben), sowie zu Aktenteilen, an deren Geheimhaltung der Beteiligte ein besonderes Interesse dargelegt hat, gewährt werden. Dagegen werden diesen Institutionen Vorgänge über die Frage der Ausschließung oder Ablehnung sowie die in [Artikel 114 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 72 Buchstabe b GGDV benannten Unterlagen nicht zugänglich gemacht.

[Artikel 114 Absatz 4 UMV](#)

[Artikel 21 Absatz 3 UMDV](#)

Artikel 74 GGV

Artikel 72 und 78 Absatz 2 GGDV

Gerichte oder Staatsanwaltschaften eines Mitgliedstaats können Dritten Einsicht in die Akten oder in Kopien aus den Akten, die vom Amt übermittelt wurden, gewähren. Eine solche anschließende Einsichtnahme unterliegt den Beschränkungen des [Artikels 114 Absatz 4 UMV](#) oder des Artikels 74 GGV, so als ob die Akteneinsicht von einem Dritten beantragt worden wäre.

[Artikel 21 Absatz 2 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 4 GGDV

Das Amt weist die Gerichte und Staatsanwaltschaften der Mitgliedstaaten bei der Übermittlung der Akten oder Kopien der Akten auf die Beschränkungen hin, denen die Gewährung der Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke gemäß [Artikel 114 UMV](#) einerseits und eines angemeldeten Gemeinschaftsgeschmacksmusters oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß Artikel 74 GGV und Artikel 72 GGDV andererseits unterliegt.

7.3 Form der Einsichtnahme

[Artikel 21 Absatz 1 UMDV](#)

Artikel 78 Absatz 1 GGDV

Die Einsicht in die Akten einer angemeldeten oder eingetragenen Unionsmarke bzw. eines angemeldeten oder eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters durch Gerichte oder Behörden der Mitgliedstaaten kann in Kopien der Originalschriftstücke gewährt werden. Da die Akten keine „Originale“ der Schriftstücke enthalten, wird das Amt Ausdrücke aus dem elektronischen System zur Verfügung stellen.

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 6

Sonstige Einträge in das Register

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 Widerklage	1791
-----------------------------------	-------------

Veraltet

PRÜFUNGSRICHTLINIEN
AMT DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR
GEISTIGES EIGENTUM
(EUIPO)

Teil E

Register

Abschnitt 6

Sonstige Einträge in das Register

Kapitel 1

Widerklage

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung.....	1793
2 Antrag auf Eintragung der Einreichung einer Widerklage vor einem Unionsmarkengericht oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht.....	1793
3 Antrag auf Eintragung eines Urteils einer Widerklage vor einem Unionsmarkengericht oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht.....	1795

1 Einleitung

Widerklagen dienen, wie in [Artikel 128 UMV](#) oder Artikel 84 GGV vorgesehen, der Abwehr von Ansprüchen gegen den Beklagten, der einer Verletzung von Rechten aus einer Unionsmarke oder aus einem Gemeinschaftsgeschmacksmusters beschuldigt wird. Im Rahmen einer derartigen Widerklage ersucht der Beklagte das Unionsmarkengericht oder das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht darum, den Verfall oder die Nichtigkeit der Unionsmarke oder die Nichtigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters zu erklären, die er angeblich verletzt hat.

Zweck der Eintragung der Einreichung und des rechtskräftigen Urteils der Widerklage im Register des Amtes ist im allgemeinen Interesse, alle wesentlichen Informationen über Widerklagen im Zusammenhang mit Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern, insbesondere die diesbezüglichen rechtskräftigen Urteile, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Auf diese Weise kann das Amt diese Urteile umsetzen, insbesondere diejenigen, in denen der gänzliche oder teilweise Verfall oder die Nichtigkeit einer Unionsmarke oder die völlige Nichtigkeit eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters erklärt wird.

Durch die Eintragung dieser Widerklagen und der diesbezüglichen rechtskräftigen Urteile in das Register ist das Amt bestrebt, die Grundsätze der Wahrheit, des öffentlichen Glaubens und der Rechtssicherheit eines öffentlichen Registers zu wahren.

2 Antrag auf Eintragung der Einreichung einer Widerklage vor einem Unionsmarkengericht oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe n](#) und [Artikel 128 Absatz 4 UMV](#)

Artikel 86 Absatz 2 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe p GGDV

Mitteilungen [Nr. 9/05](#) und [Nr. 10/05](#) des Präsidenten des Amtes vom 28/11/2005

Gemäß [Artikel 128 Absatz 4 UMV](#) und Artikel 86 Absatz 2 GGV muss das Unionsmarkengericht oder das Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht, bei dem Widerklage auf Erklärung des Verfalls einer Unionsmarke oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke oder eines Geschmacksmusters erhoben worden ist, dem Amt den Tag der Erhebung der Widerklage mitteilen.

In den Verordnungen ist festgelegt, dass das Unionsmarkengericht, bei dem eine Widerklage auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke eingereicht wurde, die Prüfung der Widerklage nicht vornehmen darf, bevor entweder

die beteiligte Partei oder das Gericht dem Amt das Datum der Einreichung der Widerklage mitgeteilt hat.

Die Mitteilungen [Nr. 9/05](#) und [Nr. 10/05](#) des Präsidenten des Amtes vom 28/11/2005 betreffen die Benennung der Unionsmarkengerichte und der Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte in den Mitgliedstaaten gemäß [Artikel 123 UMV](#).

Das Amt gestattet es außerdem allen Parteien eines Widerklageverfahrens, die Eintragung einer Widerklage im Register zu beantragen, sofern diese noch nicht vom Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller sollte:

- das Datum angeben, an dem die Widerklage eingereicht wurde;
- die Nummer der betreffenden Unionsmarke oder des betreffenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters angeben;
- angeben, ob der Antrag sich auf einen Verfall oder eine Nichtigkeitserklärung bezieht;
- einen Nachweis vorlegen, dass die Widerklage vor dem Unionsmarkengericht oder dem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht erhoben wurde, welches befugt ist, über die Widerklage zu entscheiden, sofern möglich mit Angabe der Nummer der Rechtssache oder des Geschäftszeichens beim Gericht.

Wird das vorstehend Genannte nicht vorgelegt oder besteht bezüglich der vom Antragsteller eingereichten Informationen Klärungsbedarf, versendet das Amt ein Mängelschreiben. Werden die Mängel nicht behoben, lehnt das Amt den Antrag auf Eintragung der Widerklage ab. Die betroffene Partei kann gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen.

Das Amt teilt dem Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und dem Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mit, dass die Widerklage in das Register eingetragen wurde. Wurde der Antrag von der anderen Partei des Widerklageverfahrens gestellt, informiert das Amt auch diese Partei.

Falls vor der Einreichung der Widerklage beim Amt bereits ein Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit einer Unionsmarke gestellt wurde, informiert das Amt die Gerichte, vor denen eine Widerklage in Bezug auf die gleiche Marke anhängig ist. Die Gerichte werden die Verfahren im Einklang mit [Artikel 132 Absatz 1 UMV](#) aussetzen, bis die Entscheidung über den Antrag endgültig ist oder der Antrag zurückgezogen wird.

3 Antrag auf Eintragung eines Urteils einer Widerklage vor einem Unionsmarkengericht oder einem Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht

[Artikel 111 Absatz 3 Buchstabe o](#) und [Artikel 128 Absatz 6 UMV](#)

Artikel 86 Absatz 4 GGV

Artikel 69 Absatz 3 Buchstabe q GGDV

Ergeht bezüglich einer Widerklage auf Verfall einer Unionsmarke oder auf Erklärung der Nichtigkeit einer Unionsmarke oder eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters ein rechtskräftiges Urteil seitens eines Unionsmarkengerichts oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichts, muss eine Kopie des Urteils dem Amt übermittelt werden.

Das Amt gestattet es außerdem allen Parteien eines Widerklageverfahrens, die Eintragung eines Urteils einer Widerklage im Register zu beantragen, sofern dieses noch nicht vom Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller sollte:

- eine Kopie des Urteils sowie eine Bestätigung der Rechtskräftigkeit des Urteils von dem Unionsmarkengericht oder Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht einreichen;
- das Datum angeben, an dem das Urteil erlassen wurde;
- die Nummer der betreffenden Unionsmarke oder des betreffenden Gemeinschaftsgeschmacksmusters angeben;
- angeben, ob der Antrag sich auf einen Verfall oder eine Nichtigkeitserklärung bezieht;
- im Falle einer teilweisen Löschung oder Nichtigkeit das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen angeben, die gegebenenfalls vom Urteil betroffen sind.

Um die Widerklage in das Register eintragen zu können, benötigt die Bestätigung, dass das Urteil **rechtskräftig ist** (passée en force de chose jugée/rechtskräftig/adquirido fuerza de cosa juzgada, usw.). Besteht beim Amt Klärungsbedarf, kann es darum schriftlich ersuchen.

Das Amt muss das Urteil im Register aufführen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den operativen Teil zu erfüllen.

Wird durch das rechtskräftige Urteil eine Unionsmarke teilweise gelöscht, ändert das Amt das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen auf der Grundlage des Urteils des Unionsmarkengerichts und übermittelt bei Bedarf das geänderte Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen zur Übersetzung.

Das Amt teilt dem Inhaber der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters und dem Unionsmarkengericht oder

Gemeinschaftsgeschmacksmustergericht mit, dass das Urteil in das Register eingetragen wurde. Wurde der Antrag von der anderen Partei des Widerklageverfahrens gestellt, informiert das Amt auch diese Partei.

Veraltet